

Kreis Trier-Saarburg

Vorbericht_Entwurf_HH-Plan 2022

2022



Landkreis **Trier-Saarburg**

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen	5
1.2 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung	8
2 Übersicht über die Haushaltslage.....	12
3 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	14
3.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen	14
3.2 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz.....	14
3.3 Ausgabenreduzierung/Einnahmeerhöhung unter dem Einfluss der Corona-Pandemie.....	15
4 Haushaltsentwicklung/Eckdaten.....	16
5 Erträge.....	21
6 Aufwendungen	29
6.1 Personalaufwand.....	33
6.2 Sach- und Dienstleistungsaufwand.....	35
6.3 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	37
6.4 Aufwendungen der sozialen Sicherung.....	38
6.5 Korrelation von Kreisumlageerhebung und sozialen Lasten	42
6.6 Sonstige laufende Aufwendungen	43
6.7 Abschreibungen.....	44
6.8 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	46

7 Ergebnis.....	47
8 Finanzplan	50
8.1 Investitionstätigkeit	53
8.2 Finanzierungstätigkeit.....	55
9 Entwicklung der Teilhaushalte.....	56
10 Bilanz - Entwicklung von Vermögen und Schulden.....	69
11 Erläuterung der Teilhaushalte	72
12 Teilhaushalt 0 - Verwaltungsführung, Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Gleichstellung, Personalvertretung, Sonstiges.....	73
12.1 Erläuterungen zum Teilhaushalt 0	75
13 Teilhaushalt 1 - Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.....	76
13.1 Erläuterungen zum Teilhaushalt 1	78
14 Teilhaushalt 2 - Zentralabteilung	78
14.1 Erläuterungen zum Teilhaushalt 2	81
15 Teilhaushalt 3 - Abt. 3 „Gebäudemanagement“ und Abt. 5 „Schulen und Bildung“	85
15.1 Erläuterungen zum Teilhaushalt 3	88
16 Teilhaushalt 4 - Wirtschaft und Beteiligungen, Landwirtschaft und Weinbau	94
16.1 Erläuterung zu einzelnen Produkten.....	97
17 Teilhaushalt 6 - Finanzen und Kommunales mit Kreiskasse und Kreisstraßen.....	101
17.1 Kreisstraßen	105
17.2 Sonderbudget 600003 - Abschreibungen und Sonderposten.....	106
17.3 Produkt 1210 - Wahlen und sonstige Abstimmungen.....	107
17.4 Produkt 1222 - Zentrale Bußgeldstelle.....	107

18 Teilhaushalt 7 und 8 - Zusammenfassung Hauptproduktbereich 3 -Soziales und Jugend	107
18.1 Hauptproduktbereich 3 -Soziales und Jugend	107
19 Teilhaushalt 7 - Jugendamt	112
19.1 Erläuterung zu einzelnen Produkten	116
20 Teilhaushalt 8 - Sozialamt	127
20.1 Erläuterungen zu einzelnen Produkten TH 8	131
21 Teilhaushalt 9 - Gesundheitsamt	145
22 Teilhaushalt 10 - Sicherheit, Ordnung und Verkehr	150
23 Teilhaushalt 11 - Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	154
24 Teilhaushalt 12 - Veterinäramt	158
25 Teilhaushalt 60 - Allgemeine Finanzwirtschaft.....	162
25.1 Kommunalen Finanzausgleich.....	165
25.2 Kreisumlage	167
25.3 Schuldendienst.....	169
25.4 Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz	169

1 Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund des § 57 Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 93 Gemeindeordnung (GemO) - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

1. Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
2. Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zu beachten. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden richten sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.
4. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.
5. Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
6. Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.

§ 95 Gemeindeordnung (GemO) - Haushaltssatzung

1. Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
2. Die Haushaltssatzung enthält für das Haushaltsjahr die Festsetzung
 - a. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
 - i. der Erträge und der Aufwendungen sowie deren Saldo,
 - ii. der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie des jeweiligen Saldos,
 - iii. der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des jeweiligen Saldos,

- iv. der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
 - v. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 - b. des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung,
 - c. der Steuersätze, soweit sie für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind. Sie kann auch die Festsetzung von Gebührensätzen und Beitragssätzen für ständige Gemeindeeinrichtungen sowie weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.
 3. In der Haushaltssatzung ist die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Vorvorjahres, des Vorjahres und des Haushaltsjahres jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen.
 4. Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
 - a. die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,
 - b. den Gesamtbetrag der Investitionskredite (§ 103) ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung.
 5. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
 6. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 96 Gemeindeordnung (GemO) - Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.
2. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
 - a. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 - b. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,

- c. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- 4. Der Haushaltsplan besteht aus:
 - a. dem Ergebnishaushalt,
 - b. dem Finanzhaushalt,
 - c. den Teilhaushalten,
 - d. dem Stellenplan.

§ 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Haushaltsplan, Anlagen zum Haushaltsplan

1. Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:
 - a. der Vorbericht,
 - b. die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt,
 - c. die Gesamtbilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabchluss vorliegt,
 - d. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
 - e. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres,
 - f. die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 - g. eine produktorientierte Übersicht gemäß § 4 Abs. 4,
 - h. eine Übersicht über die Bewirtschaftungsregelungen im Haushaltsplan gemäß § 4 Abs. 8 Satz 2,
 - i. für Verbandsgemeinden und Landkreise eine Aufgliederung der Umlagegrundlagen und Umlagebeträge auf die einzelnen umlagepflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften für das Haushaltsjahr sowie eine Darstellung der Finanzmittelbestände und der Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit (sogenannte „freie Finanzspitze“) der umlagepflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften mindestens des Haushaltsvorjahres.
2. Im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sind die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsjahres und, für jedes Haushaltsjahr getrennt, die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre gegenüberzustellen. Bei einem Doppelhaushalt sind die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsvorjahres, die Ansätze der beiden Haushaltsjahre und, für jedes Haushaltsjahr getrennt, die Planungsdaten der folgenden zwei Haushaltsjahre gegenüberzustellen.

§ 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Vorbericht

Der Vorbericht soll einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre geben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern. Der Vorbericht enthält ferner einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung. Insbesondere sind darzustellen:

1. die Entwicklung der Jahresergebnisse (Jahresüberschüsse/ Jahresfehlbeträge),
2. die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse/Finanzmittelfehlbeträge,
3. die Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der folgenden Haushaltsjahre,
4. die Entwicklung der Investitionskredite sowie die Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte,
5. die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung,
6. die Entwicklung des Eigenkapitals,

§ 4 Teilhaushalte

Der Haushaltsplan ist in Teilhaushalte gegliedert. Die Teilhaushalte sind produktorientiert auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplans funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern. Der Hauptproduktbereich „6 Zentrale Finanzdienstleistungen“ des Produktrahmenplans ist als Teilhaushalt auszuweisen, sofern die entsprechenden Leistungen nicht anderen Teilhaushalten direkt zugeordnet werden.

Soweit die Gliederung der Teilhaushalte von der des Haushaltsvorjahres abweicht, sind die Änderungen darzulegen und zu begründen.

1.2 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung

Aufgrund der Mittelanmeldungen im Zuge der Haushaltsplanung beläuft sich das Jahresergebnis 2022 auf -1.271.593 Euro. Gegenüber dem Plan des Vorjahres in Höhe von -3.087.666 Euro ergibt sich damit eine Veränderung in Höhe von 1.816.073,00 Euro.

Der von den Fachabteilungen angemeldete Bedarf wurde Mitte November mit der Verwaltungsführung, Herrn Ollinger (3. Beigeordneter) und Herrn Metzdorf (designierter Landrat) besprochen. In diesen internen Haushaltsberatungen wurden die Ansätze der Abteilungen sorgfältig analysiert, um ggf. Einsparpotenzial zu ermitteln und/oder die Ertragslage des Kreises zu steigern.

In einem ersten Gespräch mit dem Ältestenrat am 07.01.2022 wurde der Kreishaushalt vorgestellt. In diesem Gespräch wurde auf die größten Änderungen im Ergebnis- als auch Finanzhaushalt hingewiesen. Zu diesen Änderungen zählen u.a. das Kita - Zukunftsgesetz sowie die neu eingeführten Linienbündel im ÖPNV. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Planung bei einem unveränderten Kreisumlagesatz von 44 Prozent erfolgte.

In Folge dieses Gespräch wurde der Entwurf des Kreishaushaltes ebenfalls mit der ADD vorabgestimmt. Die jeweiligen Standpunkte wurden von den Gesprächsteilnehmern klargestellt und diskutiert.

Am 17.01.2022 folgte die Beratung im Kreisausschuss. Sowohl im Vorfeld als auch im Anschluss an den Ausschuss erfolgten die jeweiligen Beratungen in den Fraktionen der Parteien. Am 31.01.2022 wurde der Kreishaushalt von dem Kreistag beschlossen.

Änderung Landesfinanzausgleichsgesetz:

Durch die von der Bundes- sowie Landesregierung im Rahmen der Bekämpfung der Corona - Pandemie festgelegten Einschränkung im öffentliche Leben (Lockdownmaßnahmen) sind die Einnahmen der Gemeinden aus der Gewerbe- und der Einkommenssteuer erheblich gesunken. Um diese Mindererträge auszugleichen wurden Kompensationsleistungen von Bund und Land an die Gemeinden ausgezahlt. Da auch für die jeweiligen Umlagen sowohl die Erträge aus der Gewerbe- als auch der Einkommenssteuer wichtige Einnahmequellen darstellen, wurde das LFAG dahingehend angepasst, dass die Kompensationsleistungen umlagefähig werden. Im Haushaltsjahr 2021 erhielten die kreisangehörigen Kommunen überhöhte Kompensationsausgleichszahlungen, weshalb in 2022 eine Spitzabrechnung erfolgte, die eine Rückerstattung von 65.226 Euro zur Folge hat.

Des Weiteren wurde vom Verfassungsgericht Rheinland-Pfalz am 16.12.2020 entschieden, dass die Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) nicht vereinbar mit Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung war. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit erstreckt sich auf sämtliche Folgejahre bis heute. Allerdings werden die Regelungen nicht rückwirkend für nichtig erklärt. Ein Außerkrafttreten wäre nicht mit den Erfordernissen einer geordneten Finanz- und Haushaltswirtschaft vereinbar. Für die notwendige Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) räumt der VGH dem Land daher eine Frist bis zum 31.12.2022 ein. Der Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund sind im Änderungsverfahren involviert und arbeiten die Thematiken in verschiedenen Arbeitsgruppen aus.

Festsetzung der Kreisumlage:

Um den Kreisumlagesatz sachgerecht festsetzen zu können, ist aufgrund der jüngsten Rechtsprechung (BVerwG und verschiedene OVGe der Länder) auch eine Abwägung zwischen den Interessen und Erfordernissen der Gemeinden und des Landkreises vorzunehmen. Die tatsächlichen Aufgaben der Gemeindeebene sind dabei im Grundsatz gleichrangig mit den Aufgaben der Kreisebene, wobei sich aus dem Anspruch auf Ergänzung und Ausgleich an den Landkreis eine gewisse Sozialpflicht der Gemeindeebene ergibt. Ausgleich setzt im Zweifelsfall ein Zurückstellen eigener individueller Interessen gegenüber den übergeordneten Interessen des Gesamtkreises voraus. Dies darf allerdings nicht so weit gehen, dass keine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten mehr übrig bleiben. Die mit der Erhebung der Umlageforderung gezogene, durch den Kreis zu beachtende Grenze kann im Zweifel auch nicht unter Berufung auf die eigene Finanznot durch den Kreis durchbrochen werden. So wenig wie das Land kann sich der Kreis von der Beachtung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung unter Hinweis auf seine eigene Haushaltslage dispensieren.

Ist die eigene Finanzausstattung des Kreises unzureichend, so muss er sich seinerseits an das Land halten. Es reicht also auch nicht aus wenn sich der Kreis, aufgrund der allgemeinen Forderung der ADD, allein auf einen landesweiten Orientierungswert stützt. Ebenso wenig reicht es aus, sich lediglich punktuell im Rahmen der politischen Diskussion mit der Finanzlage umlagepflichtiger kreisangehöriger Gemeinden zu beschäftigen.

Da Aufgaben- und Ausgabenentwicklung sehr dynamisch sind, bedarf auch das Finanzierungssystem einer ständigen Weiterentwicklung und gerät gelegentlich in Bereiche der Unterfinanzierung. Dies ist ständiges Thema zwischen Gemeinden, Kreisen, Ländern und Bund. Aktuell hat der Bund Einiges unternommen, um die Finanzierung der Aufgaben auf kommunaler Ebene zu verbessern. Das Land hat zudem die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen, in dem die Finanzierung der Kommunen des Landes neu geregelt wird. Der Bereich der Gemeinden (deutlicher Anstieg der Schlüsselzuweisung A) und kreisfreien Städte (Schlüsselzuweisung C3) hat dadurch eine deutliche Entlastung erfahren. Der Bereich der Landkreise ist demgegenüber jedoch dazu gezwungen, seine benötigten Finanzmittel über die Kreisumlage zu generieren, da die Kreisebenen von den Änderungen des LFAG deutlich weniger profitieren. In diesem komplexen Spannungsfeld muss also ein sachgerechter Hebesatz der Kreisumlage gefunden werden. Wie oben bereits beschrieben wird das LFAG aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils neu gefasst.

Die weiteren Abstimmungen im Ältestenrat zusammen mit der ADD (am 07.01.2021), die Beratungen im Kreisvorstand (am 17.01.2021) sowie die Abstimmung des Entwurfs und die damit verbundene Anhörung der Bürgermeister der Verbandsgemeinden/Kommunen sollen schließlich

zu einer Gesamtstrategie zur Entscheidung über die Höhe der Kreisumlage führen, die geeignet scheint, der überwiegenden Zahl der Gemeinden und dem Kreis den Haushaltsausgleich in absehbarer Zeit zu ermöglichen. Dies auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Umlagesätze der einzelnen Verbandsgemeinden.

Eine höhere Umlage wäre von einer Reihe von Gemeinden im Kreisgebiet durchaus leistbar. Jedoch würde für eine große Zahl von Gemeinden in absehbarer Zeit der Haushaltsausgleich unmöglich werden. In einzelnen Fällen kommt es bereits zu einem „negativen Eigenkapital“, d.h. ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ist am Ende des Haushaltsjahres in der Bilanz der betreffenden Kommune auf der Aktivseite auszuweisen. Hinzu kommt, dass allen Konsolidierungsbemühungen der einzelnen Gemeinden damit ein herber Dämpfer versetzt würde, da das subjektive Gefühl der Vergeblichkeit von Sparsamkeit und Entwicklungspolitik unterstützt würde.

Gleichzeitig darf eine Überforderung der Gemeindeebene nicht eintreten. Die Gemeinden müssen im Rahmen der aufgabenadäquaten Finanzausstattung jedenfalls mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Aufgaben ohne Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine freie Spitze verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen. Jedoch dürfen nur die finanzschwächsten Gemeinden alleine dabei nicht der bestimmende Maßstab sein.

Unter Abwägung all dieser Faktoren sah der aktuelle Vorschlag der Verwaltung für den Kreistag am 31.01.2022 daher einen gleichbleibenden Umlagesatz von 44 Prozent vor.

Die leicht gesunkenen Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden wirken sich auf die Kreisumlage aus und fehlen bei der Kompensierung der weiterhin steigenden Aufwendungen in den Bereichen, die weitestgehend auch den Kommunen wieder zugutekommen (Kita's, ÖPNV, Jugend- und Sozialhilfe, Bauunterhalt und Neubau von Schulen, Feuerwehrwesen usw.). Die mit dem Land vereinbarten Konsolidierungsziele des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) sind im Hinblick auf die aktuelle Lage schwerer umzusetzen. Die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden vom Landkreis jährlich erfüllt. Die Erfüllung der Mindesttilgung hängt stark von den getroffenen Entscheidungen der Regierung sowie von der Entwicklung des Steueraufkommens und der Sozialleistungen ab.

Die letzten Jahresabschlüsse haben gezeigt, dass durch unterjährige strategische Finanzplanung eine Verbesserung gegenüber dem Plan möglich ist. Auch tragen „Sonderzahlungen“ des Landes zu einem meist „unverhofften“ positiven Cash-Flow bei, indem Zahlungen, die über Jahre nachhingen, aufgrund guter Einnahmensituation des Landes vorzeitig ausgezahlt werden konnten. Trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass vor allem im Bereich der Investitionen ein höherer Millionenbetrag an Zweckzuweisungen vom Land erheblich zeitversetzt dem Landkreis ausgezahlt wird. Dies hat zur Folge, dass u.a. Zahlungen geleistet werden, die vom Land erst 2 – 3 Jahre später durch Zuweisungen

gegenfinanziert werden. Hier muss von Seiten des Landes zukünftig gehandelt werden. Sollten Investitionen vom Land förderfähig sein, sollten die Zahlungen auch zeitnah fließen. Eine Finanzierung des Landeshaushalts auf dem Rücken des untergeordneten Bereichs ist nicht förderlich und führt letztlich zu steigenden Finanzierungskosten. Dies ist zurzeit aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zwar marginal, könnte in Zukunft allerdings wieder an Wichtigkeit gewinnen.

2 Übersicht über die Haushaltslage

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ergebnisplanes im Vergleich zum Plan des Vorjahres und zum Ergebnis des Vorjahres:

Ergebnisübersicht

	Ergebnis 2020 in Euro	Plan 2021 in Euro	Plan 2022 in Euro
E8 - Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	243.324.899,45	246.970.806	256.823.966
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	224.180.457,42	243.640.962	251.493.087
E16 - Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	19.144.442,03	3.329.844	5.330.879
E17 - Zins- und sonstige Finanzerträge	285.872,24	1.535.040	1.627.174
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.847.069,00	7.952.550	8.229.646
E19 - Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-5.561.196,76	-6.417.510	-6.602.472
E20 - Ordentliches Ergebnis	13.583.245,27	-3.087.666	-1.271.593
E23 - Jahresergebnis	13.583.245,27	-3.087.666	-1.271.593

Die Hebesätze der Kreisumlage nahmen folgenden Verlauf:

Hebesatztablelle

	2020	2021	2022
(Kreise) Hebesatz allgemeine Kreisumlage	44,0000	44,0000	44,0000

Der Kreistag hatte am 16.12.2019 den Kreishaushalt 2020 verabschiedet und die entsprechende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Im Haushaltsplan 2020 wurde ein Jahresergebnis von -2.300.652 € veranschlagt. Das vorläufige ordentliche Ergebnis vor ILV beträgt 13.583.245,27 €. Somit konnte eine Verbesserung von 15.883.897,27 € erzielt werden.

Nach dem vorläufigen Ergebnis 2020 und den aktuellen Daten der Finanzrechnung 2020 zeichnet sich ab, dass die im Finanzhaushalt geplante Neuaufnahme von Liquiditätskrediten verhindert werden konnte. Durch diese positive Entwicklung konnte auch in 2020 eine Tilgung von Liquiditätskrediten von rd. 3,24 Mio. € vorgenommen werden. Somit konnte die Liquiditätsverschuldung von 11,57 Mio. € auf 8,33 Mio. € reduziert werden (Berechnung gem. KEF-RP). Hinzu kommt ein Kassenbestand (Stichtag 31.12.) in Höhen von rd. 13,7 Mio. Euro.

Die Übersicht zeigt das bisherige (vorläufige) Abschlussergebnis der Ergebnisrechnung 2020 (inklusive der vollständigen Abschreibungen und Wertberichtigungsbuchungen, ohne Pensionsrückstellungen). Daher kann gegenüber dem Haushaltsplan bei der Jahresrechnung von Verbesserungen ausgegangen werden. Bezüglich der Finanzrechnung wird auf die weiteren Erläuterungen hierzu und zur Bilanz im weiteren Verlauf des Vorberichts verwiesen.

Das Haushaltjahr 2021 wurde mit einem Jahresergebnis von -2.300.652 Euro geplant. Sowohl zum Jahresende als auch verzögert zum Jahresanfang 2022 erfolgen weitere Abrechnungen im Sozial- als auch Jugendbereich, die sich auf den Jahresabschluss auswirken. Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt die Abrechnung abzuwarten, um eine sichere Prognose abgeben zu können.

3 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. Oktober 2020 für die Haushaltswirtschaft 2021 der kommunalen Gebietskörperschaften wird zu den allgemeinen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sinngemäß ausgeführt (Auszug):

3.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) erlebte die deutsche Wirtschaft im ersten Halbjahr 2020 einen historischen Rückgang der Wirtschaftsleistung, mithin den stärksten Einbruch in der Nachkriegszeit. So war beispielsweise das Bruttoinlandsprodukt im zweiten Quartal 2020 um 10,1 % zurückgegangen. Glücklicherweise sind seit der Lockerung des harten Shutdowns ab Mai 2020 erste Erholungen der deutschen Wirtschaft zu verzeichnen. So erholte sich der deutsche Außenhandel im Mai bereits um 8,2 %. Der Arbeitsmarkt, d. h. die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit haben sich durch den verbreiteten Einsatz von Kurzarbeit und mit der Belebung der Geschäftstätigkeit stabilisiert. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass das Stellenangebot und somit die Nachfrage nach Arbeitskräften weiterhin verhalten sein wird, da die Unternehmen zunächst eine Rückkehr zur Regel-Arbeitszeit abwarten werden, bevor Neueinstellungen vorgenommen werden.

Die zukünftige Entwicklung der Weltwirtschaft, aber auch der deutschen Wirtschaft, wird maßgeblich vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie sowie den Maßnahmen und Verhaltensänderungen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Virus abhängen.

Die Bundesregierung geht in ihrer Interimsprojektion vom 1. September 2020 davon aus, dass das Vorkrisenniveau des Bruttoinlandsprodukts erst zu Beginn des Jahres 2022 wieder erreicht werden wird.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ hat aufgrund der historischen Ausnahmesituation eine „Corona-Sonder-Steuerschätzung“ in der Zeit vom 8. bis 10. September 2020 vorgenommen.

3.2 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Die derzeitige Corona-Pandemie reißt Löcher in die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Gemeinden sehen sich u. a. einer starken Abnahme der Gewerbesteuerzahlungen gegenüber. Im Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug vom 18. November 2020 hat der Landtag Rheinland-Pfalz u. a. die Gewerbesteuerkompensationszahlung in Höhe von rd. 412 Millionen Euro festgelegt.

Die allgemein zu erwartenden Mindererträge werden voraussichtlich nicht dazu führen, dass auch die Aufwendungen entsprechend zurückgeführt werden können, zumal gerade die Kommunen in der derzeitigen Krise wichtige Akteure sind, welche die vorhandenen Strukturen [Daseinsvorsorge, Gesundheitsvorsorge, Stärkung der örtlichen Wirtschaft mittels (Bau-) Aufträgen etc.] aufrechterhalten müssen, um den wirtschaftlichen Abschwung zu bremsen. Teilweise werden bestimmte Aufwendungen zunehmen.

Um die Kommunen vor Ort zu unterstützen, hat das Land in einem ersten Schritt den kreisfreien Städten und Landkreisen im April 2020 Finanzmittel in Höhe von rund 100 Millionen Euro zur Bewältigung der Corona-Krisensituation zur Verfügung gestellt.

Weiterhin ist mit dem Entwurf "Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug" beabsichtigt, einerseits durch eine steigende Finanzausgleichsmasse und andererseits durch die Einführung einer Asymmetrie der positiven (25 v. H.) und negativen (50 v. H.) Finanzreserve im Verhältnis zur Verstetigungssumme zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation beizutragen.

3.3 Ausgabenreduzierung/Einnahmeerhöhung unter dem Einfluss der Corona-Pandemie

Ausführung von Innenminister Roger Lewentz:

Mein Schreiben vom 22. April 2020 "Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie" gilt für das Haushaltsjahr 2021 sinngemäß fort. Je nach den weiteren Entwicklungen behalte ich mir erneute Rundschreiben zur Anpassung an die dann aktuellen Lagen vor.

Zur Klarstellung verweise ich insbesondere auf Nr. 3 meines Schreibens vom 22. April 2020 (Seite 5/7): "Von Forderungen zur Verbesserung der Einnahmeseite (Erhöhung der Umlagesätze bei Gemeindeverbänden bzw. der Realsteuerhebesätze bei Gemeinden), ... sollen die Kommunalaufsichtsbehörden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 infolge der gegebenen außerordentlichen Situation absehen. Auf die nach § 18 Abs. 4 GemHVO verpflichtende Darstellung der Gemeinde ... kann wegen der außerordentlichen Situation für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 verzichtet werden; von der Erhebung von Rechtsbedenken sollen die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden in diesen Fällen Abstand nehmen."

Zudem verweise ich auf Nr. 5 meines Schreibens vom 22. April 2020 (Seite 6/7): "Generell kann aber festgehalten werden, dass in den Jahren 2020 und 2021 eine Anhebung der Deckelung der Ausgaben im freiwilligen Leistungsbereich dann in Betracht kommt, wenn die Kommune nachvollziehbar darlegt, dass die Überzeichnung des freiwilligen Ausgabenbereichs krisenbedingt erfolgt ist," Allerdings wird die Finanzausgleichsmasse nach der Finanzplanung ansteigen. Im Jahr 2021 wird die Zunahme gegenüber dem Jahr 2019 rd. 299 Mio. Euro betragen. Im

Jahr 2022 wird die Zunahme gegenüber dem Jahr 2019 rd. 333 Mio. Euro betragen. Unter Berücksichtigung etwa von Preis- sowie Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2019 bis 2022 sowie der realisierten Einnahmen bleibt abzuwarten, wie sich die kommunale Finanzsituation im Jahr 2021 und im Jahr 2022 tatsächlich entwickeln wird und in welchem Ausmaß sich Corona-Belastungen ergeben werden.

Ansätze für das Haushaltsjahr 2022 in Doppelhaushalten 2021/2022 stehen deshalb unter einem besonderen Risiko. Gleichwohl werden die Kommunalaufsichtsbehörden von der Obersten Kommunalaufsicht angehalten, sowohl für das Haushaltsjahr 2021 als auch bei Doppelhaushalten 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2022 so zu agieren, wie in meinem Schreiben vom 22. April 2020 für das Haushaltsjahr 2020 dargestellt. Jedoch sollen die Kommunalaufsichtsbehörden insbesondere für das Jahr 2022 auf § 98 Abs. 2 GemO hinweisen ("Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn ...").

4 Haushaltsentwicklung/Eckdaten

Eckwerte

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	243.324.899,45	246.970.806	256.823.966	9.853.160	3,99
Zins- und sonstige Finanzerträge	285.872,24	1.535.040	1.627.174	92.134	6,00
Ordentlicher Ertrag	243.610.771,69	248.505.846	258.451.140	9.945.294	4,00
- Fiktive Erträge Landesbeamte	777.404,00	749.993	749.993	0	0,00
- Auflösung Sopo	5.877.925,00	6.637.481	7.758.288	1.120.807	16,89
- Erträge aus Zuschreibung Finanzanlagen	44.119,98	--	--	--	--
- Tilgungshilfe KfW	--	0	525.000	525.000	--
Saldo = Einzahlungen Finanzaushalt	236.911.322,71	241.118.372	249.417.859	8.299.487	3,44

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	224.180.457,42	243.640.962	251.493.087	7.852.125	3,22
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	5.847.069,00	7.952.550	8.229.646	277.096	3,48
Ordentlicher Aufwand	230.027.526,42	251.593.512	259.722.733	8.129.221	3,23
- Abschreibungen	12.534.490,00	13.525.409	15.159.933	1.634.524	12,08
- Fiktive Aufwendungen für Landesbeamte	777.404,00	749.993	749.993	0	0,00
- Fortschreibung der Pensionsrückstellungen	0,00	984.600	1.475.000	490.400	49,81
Saldo = Auszahlungen Finanzhaushalt	216.715.632,42	236.333.510	242.337.807	6.004.297	2,54
Jahresergebnis	13.583.245,27	-3.087.666	-1.271.593	1.816.073	58,82
laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	224.167.470,30	239.583.332	247.790.685	8.207.353	3,43
Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	241.862,67	1.535.040	1.627.174	92.134	6,00
Ordentliche Einzahlungen	224.409.332,97	241.118.372	249.417.859	8.299.487	3,44
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.151.896,63	14.176.918	17.951.499	3.774.581	26,62
Einzahlungen aus Investitionskrediten	20.221.300,00	27.286.904	24.037.484	-3.249.420	-11,91
Gesamtbetrag der Einzahlungen	259.782.529,60	282.582.194	291.406.842	8.824.648	3,12
Laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	208.723.422,27	228.380.960	234.108.161	5.727.201	2,51

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	5.932.745,41	7.952.550	8.229.646	277.096	3,48
Ordentliche Auszahlungen	214.656.167,68	236.333.510	242.337.807	6.004.297	2,54
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.702.021,23	41.463.822	41.988.983	525.161	1,27
Tilgung von Krediten für Investitionen	12.066.300,34	6.865.394	7.067.034	201.640	2,94
Gesamtbetrag der Auszahlungen	256.424.489,25	284.662.726	291.393.824	6.731.098	2,36
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.358.040,35	-2.080.532	13.018	2.093.550	100,63

Kreisumlage

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Kreisumlage	70.604.598,00	75.583.721	75.751.108	167.387	0,22

Im Planungsjahr entspricht bei einem Hebesatz von 44 % ein Kreisumlagepunkt 1.721.616,09 €.

LFAG-Leistungen

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Schlüsselzuweisung B1	5.360.571,00	5.382.261	5.429.405	47.144	0,88
Schlüsselzuweisung B2	34.085.134,00	37.136.379	38.692.392	1.556.013	4,19
Investitionsschlüsselzuweisung	1.014.615,00	1.018.243	1.282.908	264.665	25,99

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Schlüsselzuweisung C1	2.697.311,00	2.951.113	2.283.700	-667.413	-22,62
Schlüsselzuweisung C2	3.321.576,00	4.043.062	6.432.495	2.389.433	59,10
Summe Schlüsselzuweisungen	46.479.207,00	50.531.058	54.120.900	3.589.842	7,10

Straßenzuweisungen

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	3.430.437,00	3.425.641	3.407.211	-18.430	-0,54

Zuweisung für die Beförderung zu Schulen und Kindertagesstätten

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5.304.513,77	4.150.290	4.800.000	649.710	15,65

Weitere Ausführungen zu den FAG-Leistungen befinden sich im Teilhaushalt 60.

Liquiditätskredit im Planungszeitraum

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	2.080.532	-13.018	-2.093.550	-100,63

Übersicht über die Finanzierungstätigkeit

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Aufnahme von Krediten für Investitionen	20.221.300,00	27.286.904	24.037.484	-3.249.420	-11,91
Nettoneuverschuldung	8.154.999,66	20.421.510	16.970.450	-3.451.060	-16,90
Kreditmarktzinsen	2.195.444,25	2.202.550	1.999.646	-202.904	-9,21
Tilgung von Krediten für Investitionen	12.066.300,34	6.865.394	7.067.034	201.640	2,94
Schuldendienst gesamt	14.261.744,59	9.067.944	9.066.680	-1.264	-0,01
Verpflichtungsermächtigung	--	17.480.282	162.781.988	145.301.706	831,23
Investitionsvolumen Landkreis	29.702.021,23	41.463.822	41.988.983	525.161	1,27
Einzahlungen Investitionstätigkeit	15.151.896,63	14.176.918	17.951.499	3.774.581	26,62
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.358.040,35	-2.080.532	13.018	2.093.550	100,63
Zinsen für Liquiditätskredite	167.130,75	150.000	130.000	-20.000	-13,33
Zinsauszahlungen Gesamt	2.362.575,00	2.352.550	2.129.646	-222.904	-9,47

5 Erträge

Die Ertragsentwicklung im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres:

Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Erträge auf 248.505.846 Euro. Im aktuellen Planjahr verändern sich die Gesamterträge um 9.945.294 Euro auf 258.451.140 Euro.

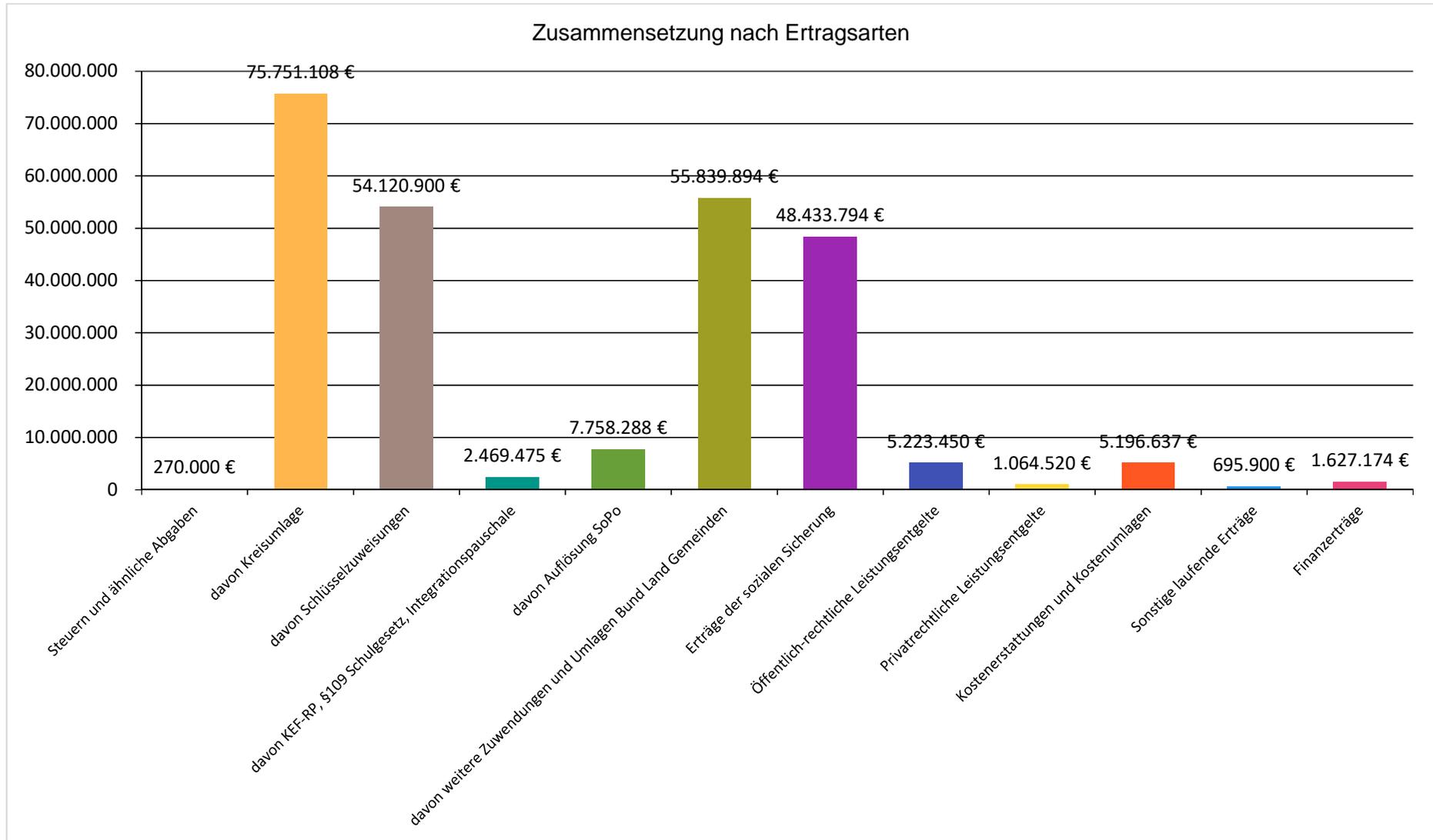
Die Veränderungen bei den einzelnen Ertragsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Ertragsübersicht

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Steuern und ähnliche Abgaben	270.034,33	270.000	270.000	0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	184.170.341,78	185.019.282	195.939.665	10.920.383	5,90
davon Kreisumlage	70.604.598,00	75.583.721	75.751.108	167.387	0,22
davon Schlüsselzuweisungen	46.479.207,00	50.531.058	54.120.900	3.589.842	7,10
davon KEF-RP, §109 Schulgesetz, Integrationspauschale	6.048.575,24	991.475	2.469.475	1.478.000	149,07
davon Auflösung SoPo	5.877.925,00	6.637.481	7.758.288	1.120.807	16,89
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	55.160.036,54	51.275.547	55.839.894	4.564.347	8,90
Erträge der sozialen Sicherung	47.965.904,77	49.239.215	48.433.794	-805.421	-1,64
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.624.386,54	5.327.880	5.223.450	-104.430	-1,96

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Privatrechtliche Leistungsentgelte	683.430,05	1.038.200	1.064.520	26.320	2,54
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.202.255,10	5.904.929	5.196.637	-708.292	-11,99
Sonstige laufende Erträge	2.408.546,88	171.300	695.900	524.600	306,25
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	243.324.899,45	246.970.806	256.823.966	9.853.160	3,99
Finanzerträge	285.872,24	1.535.040	1.627.174	92.134	6,00
Gesamtertrag	243.610.771,69	248.505.846	258.451.140	9.945.294	4,00

Die Zusammensetzung nach den einzelnen Ertragsarten ergibt folgendes Bild:



Die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten in der mittelfristigen Finanzplanung wird nach aktueller Planung wie folgt eingeschätzt:

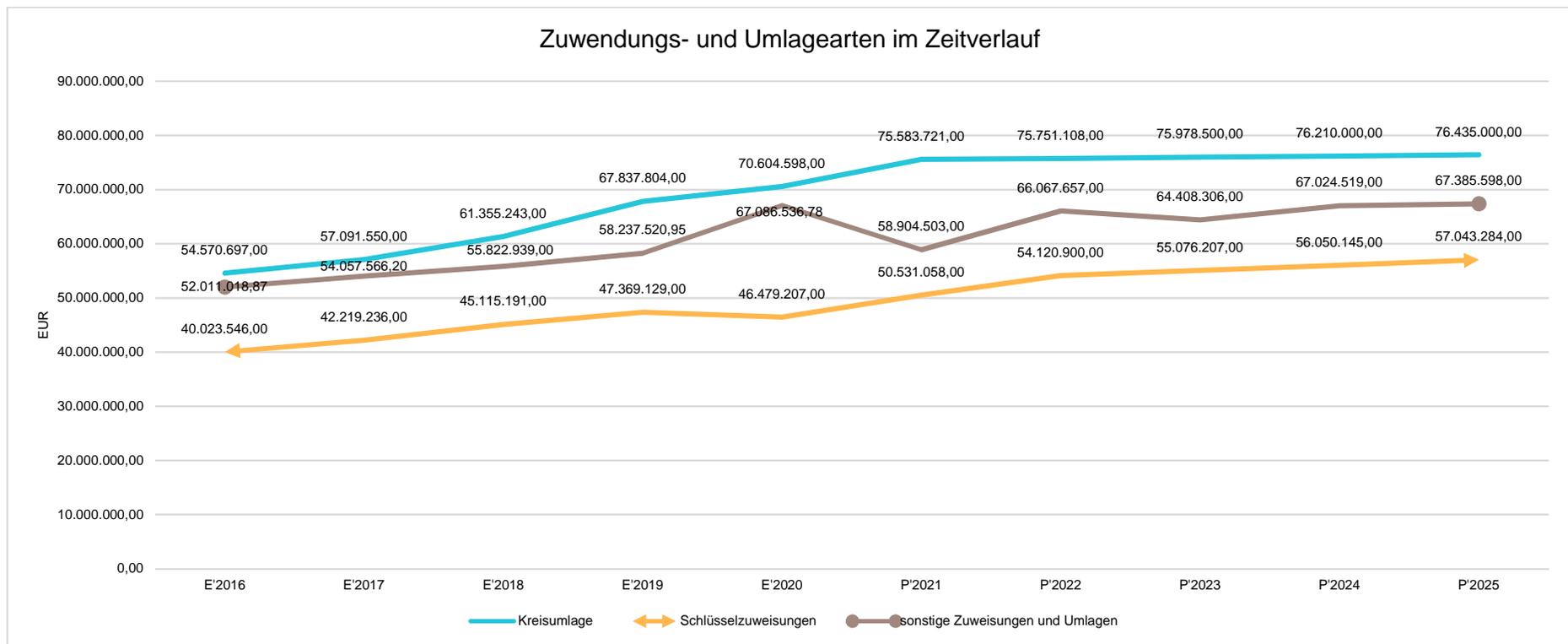
Ertragsarten im mittelfristigen Planungszeitraum

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Steuern und ähnliche Abgaben	270.034	270.000	270.000	270.000	270.000	270.000
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	184.170.342	185.019.282	195.939.665	195.463.013	199.284.664	200.863.882
davon Kreisumlage	70.604.598	75.583.721	75.751.108	75.978.500	76.210.000	76.435.000
davon Schlüsselzuweisungen	46.479.207	50.531.058	54.120.900	55.076.207	56.050.145	57.043.284
davon KEF-RP, §109 Schulgesetz, Integrationspauschale	6.048.575	991.475	2.469.475	559.475	559.475	559.475
davon Auflösung SoPo	5.877.925	6.637.481	7.758.288	9.074.085	11.019.998	11.646.077
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	55.160.037	51.275.547	55.839.894	54.774.746	55.445.046	55.180.046
Erträge der sozialen Sicherung	47.965.905	49.239.215	48.433.794	47.982.434	47.809.659	47.751.974
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.624.387	5.327.880	5.223.450	4.989.450	5.055.450	5.136.450
Privatrechtliche Leistungsentgelte	683.430	1.038.200	1.064.520	1.058.120	1.058.120	1.058.120
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.202.255	5.904.929	5.196.637	4.299.689	4.322.607	4.313.199
Sonstige laufende Erträge	2.408.547	171.300	695.900	170.900	170.900	170.900
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	243.324.899	246.970.806	256.823.966	254.233.606	257.971.400	259.564.525
Finanzerträge	285.872	1.535.040	1.627.174	1.672.722	1.712.660	1.761.911
Gesamtertrag	243.610.772	248.505.846	258.451.140	255.906.328	259.684.060	261.326.436

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

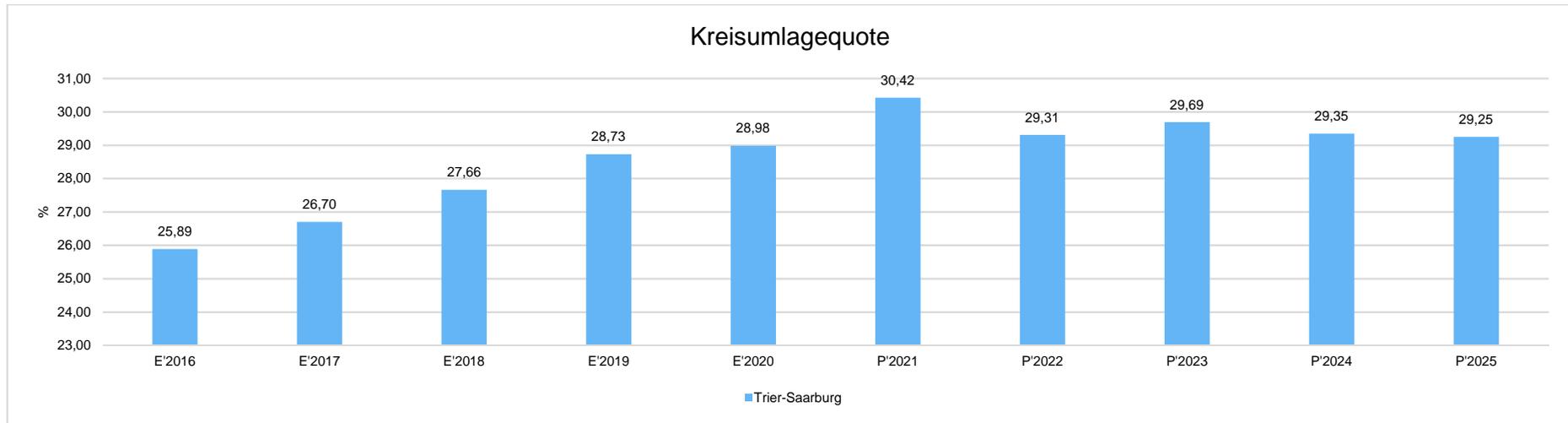
Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen im Zeitverlauf

Nachfolgend wird die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen nach den einzelnen Zuwendungsarten abgebildet. Im Folgenden wird die Kreisumlage, die Schlüsselzuweisungen (B1, B2, Investitionsschlüsselzuweisung, C1 und C2) sowie weitere Zuwendungen, Umlagen und Transfererträge (KEF-RP, § 109 Schulgesetz, Integrationspauschale, Auflösung der Sopo und Zuwendungen von Land, Bund und Gemeinden und Gemeindeverbänden) abgebildet.



Allgemeine Umlagenquote (nur Kreisumlage)

Die Kennzahl zeigt die Abhängigkeit des Kreises von den Erträgen aus der Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie bringt zum Ausdruck, wie hoch der prozentuale Anteil der Erträge der Umlage an den ordentlichen Erträgen (Pos. E 8 + E 17) insgesamt ist.



Erläuterung zu den einzelnen Ertragsarten

Kreisumlage

Der Kreisumlagesatz bleibt unverändert bei 44 %. Aufgrund der leicht gestiegenen Umlagegrundlagen erhöht sich der Zufluss an den Kreis von 75.583.721 € um 167.387 € auf 75.751.108 €. Ein Kreisumlagepunkt entspricht im Planungsjahr 2022 somit 1.721.616,09 €. Die von der Regierung getroffenen Lockdownmaßnahmen hatten direkten Einfluss auf die Gewerbesteuer- und die Einkommenssteuereinnahmen der Gemeinden. Diese Mindererträge werden durch Kompensationszahlung des Landes und des Bundes ausgeglichen. Für den Landkreis Trier-Saarburg sind und waren diese Kompensationszahlung ebenfalls für die Kreisumlage relevant. Durch Änderung des LFAG konnten diese Kompensationen in 2021 zur Berechnung der Kreisumlage herangezogen werden. Nach der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage 2021 konnte ein Anteil von 1.560.606,08 Euro aufgrund der Kompensationszahlungen an Kreisumlage erzielt werden. Dieser Umlagegrundlagebetrag wird im

HH-Plan 2022 nach jetzigem Stand der Spitzabrechnung um 65.226 € korrigiert, sodass hieraus 28.699,44 € weniger Kreisumlage erwartet wird.

Jagdsteuer

Das Aufkommen der Jagdsteuer verändert sich um 0 € und wird mit 270.000 € veranschlagt.

Schlüsselzuweisungen

Der Aufstellung dieses Plans liegt das Haushaltsrundschreiben des ISM für das aktuelle Haushaltsjahr zu Grunde. Die konjunkturelle Entwicklung und somit die Steuereinnahmen hängen stark mit der aktuellen Entwicklung der Fortschreitung der Pandemie und der darauf getroffenen Entscheidungen der Bundes- sowie Landesregierung zusammen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt Eckdaten sowie im Teilhaushalt 60.

KEF-RP, § 109 Schulgesetz, Integrationspauschale

Der Landkreis Trier-Saarburg nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil. Der Zuschussbetrag des Landes sowie aus dem Kommunalen Finanzausgleich (2/3 Anteil) beträgt jährlich 299.475 €.

Gem. § 109 Schulgesetz steht dem Landkreis jährlich eine Zuweisung in Höhe von rd. 260.000 € zu.

Es sind keine weiteren Zuweisungen im Rahmen der Integrationspauschale vom Land geplant.

Zuweisungen von Bund/Land/EU und Gemeinden u. Gemeindeverbände

Einen großen Anteil an den Erträgen aus Zuweisungen hat jährlich der Bereich des Produktes 3650 „Tageseinrichtungen für Kinder“ (Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten). Durch das Kita-Zukunftsgesetz ab 01.07.2021 müssen neue Rahmenvereinbarungen über angemessene Anteile der Träger und Gemeinden an den Kosten ausgehandelt werden. Aus diesem Grunde wurden die Anteile der Träger und Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 nur hälftig und ab 2022 in ganzjährig geplant.

Erträge der sozialen Sicherung

Entsprechend den geplanten Aufwendungen im Sozial- und Jugendhilfereich steigen in der Regel die Erstattungen für diesen Bereich durch die unterschiedlichen Kostenträger ebenso an. Durch die Anpassung im Bereich der Kosten der Unterkunft (Berechnungssystematik) nehmen im Haushaltsjahr 2022 die Erträge leicht ab. Eine Erläuterung hierzu befindet sich im Abschnitt des Teilhaushaltes 8 (Sozialabteilung).

Seit 2019 buchen die Verbandsgemeinden im Rahmen der delegierten Hilfe die Erträge und Aufwendungen unmittelbar in den Kreishaushalt (TH 8 „Sozialamt“). Dadurch entfällt die quartalsmäßige Abrechnung der Erträge und Aufwendungen mit dem Landkreis. Hierzu wurde für jede Verbandsgemeinde eine eigene Buchungsstelle für die delegierten Leistungen angelegt. Darüber hinaus wurde bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eigene Buchungsstelle für Asylbewerber, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden und abgelehnte bzw. geduldete Asylbewerber eingerichtet.

Nähere Einzelheiten zu den Erträgen der sozialen Sicherung können daher den Ausführungen in den Vorberichten zum TH 7 „Jugendabteilung“ sowie zum TH 8 „Sozialabteilung“ entnommen werden.

Kostenerstattungen, Leistungsentgelte und Sonstige laufende Erträge der Verwaltung

Bei den öffentl.-rechtl. Leistungsentgelten "Konto 431900" der Immissionsschutzbehörde wurde entsprechend dem zu erwartenden Antragsaufkommen bei Windkraftanlagen (WKA) die Erträge angepasst.

Die Mieterträge als privatrechtliche Leistungsentgelte stagnieren. Die sonstigen laufenden Erträge erhöhen sich wesentlich aufgrund einer nicht zahlungswirksamen Tilgungshilfe der KfW i.H.v. 525.000 €.

Die Kostenerstattungen verteilen sich über viele Teilhaushalte. Die größten Veränderungen entfallen hier u.a. auf die Durchführung des Zensus (verschoben auf 2022) und der Personalkostenerstattung im Bereich des Jobcenters.

Eine weitere Erstattung erhalten wir für den Betrieb des Impfzentrums, dem allerdings Kosten in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Zins- und sonstige Erträge

Im Jahr 2021 gibt es in diesem Bereich eine höher prognostizierte Dividendenauszahlung für 2020 der RWE Aktien. Eine Ausschüttung der Sparkasse wird im Jahres 2021 entfallen (Vorjahr 1,2 Mio. Euro).

6 Aufwendungen

Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen auf 251.593.512 Euro. Im aktuellen Planjahr verändern sich die Aufwendungen um 8.129.221 Euro auf 259.722.733 Euro.

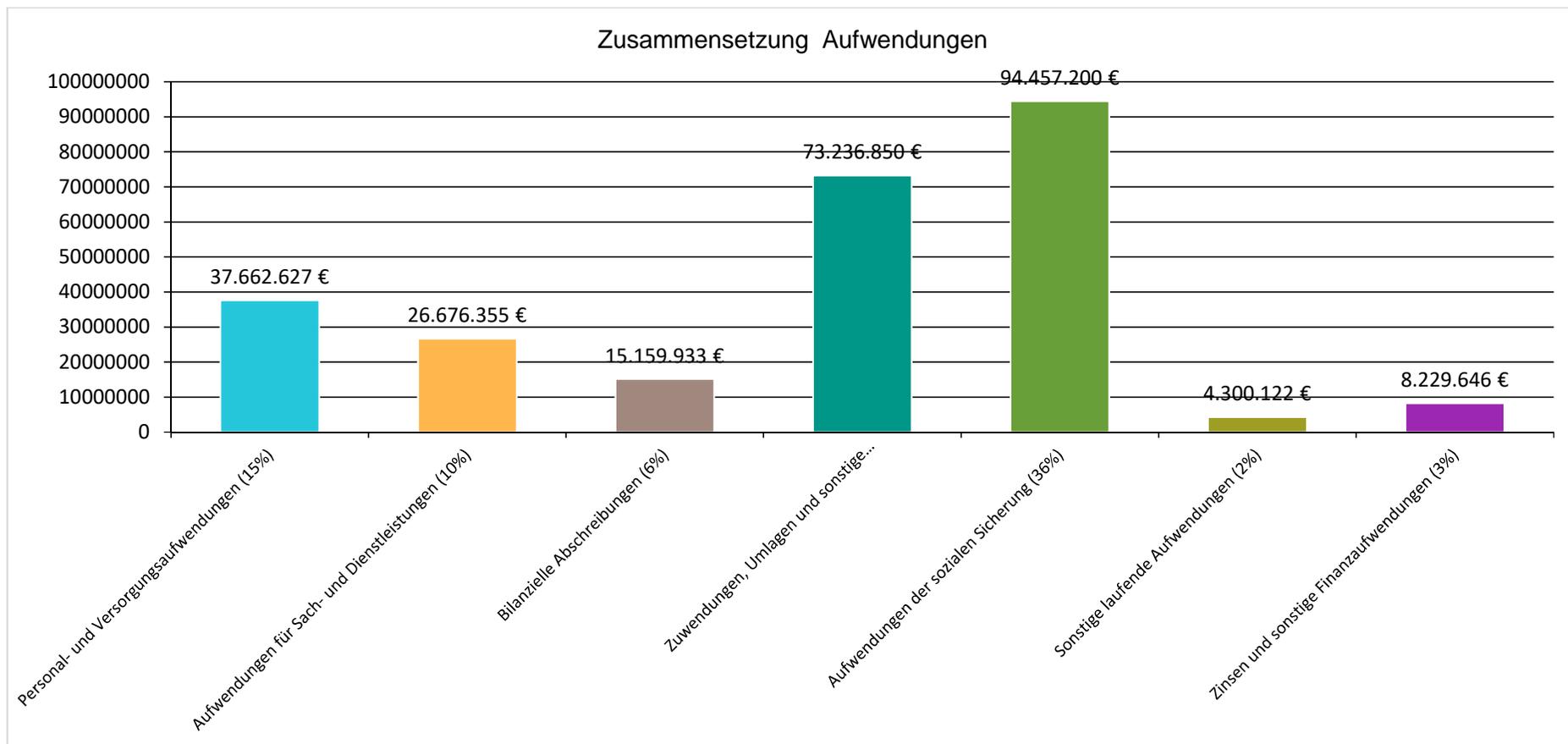
Die Veränderungen bei den einzelnen Aufwandsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Aufwandsarten

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	29.903.570,80	34.813.038	37.662.627	2.849.589	8,19
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.727.538,64	27.255.800	26.676.355	-579.445	-2,13
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	12.534.490,00	13.525.409	15.159.933	1.634.524	12,08
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	69.346.216,06	72.686.330	73.236.850	550.520	0,76
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	87.872.559,25	91.481.550	94.457.200	2.975.650	3,25
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	2.796.082,67	3.878.835	4.300.122	421.287	10,86
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	224.180.457,42	243.640.962	251.493.087	7.852.125	3,22
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.847.069,00	7.952.550	8.229.646	277.096	3,48

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Gesamtaufwendungen	230.027.526,42	251.593.512	259.722.733	8.129.221	3,23

Aufwand in der Zusammensetzung nach Aufwandsarten:

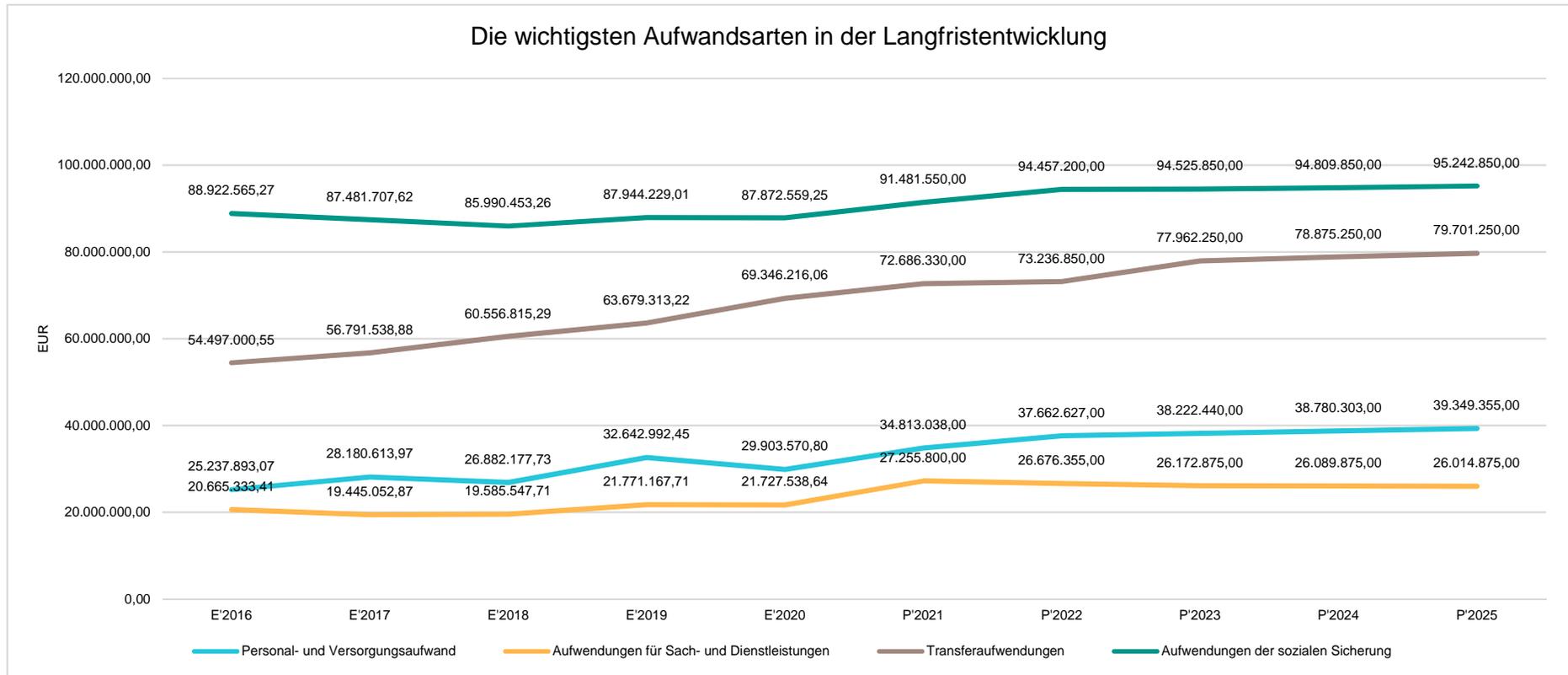


Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich folgende Entwicklung der Aufwandsarten:

Aufwandsarten im mittelfristigen Planungszeitraum

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	29.903.571	34.813.038	37.662.627	38.222.440	38.780.303	39.349.355
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.727.539	27.255.800	26.676.355	26.172.875	26.089.875	26.014.875
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	12.534.490	13.525.409	15.159.933	17.546.805	20.074.367	20.958.464
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	69.346.216	72.686.330	73.236.850	77.962.250	78.875.250	79.701.250
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	87.872.559	91.481.550	94.457.200	94.525.850	94.809.850	95.242.850
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	2.796.083	3.878.835	4.300.122	4.254.316	4.239.429	4.242.476
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	224.180.457	243.640.962	251.493.087	258.684.536	262.869.074	265.509.270
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.847.069	7.952.550	8.229.646	6.831.575	6.546.742	6.207.189
Gesamtaufwendungen	230.027.526	251.593.512	259.722.733	265.516.111	269.415.816	271.716.459

Die wichtigsten Aufwandsarten in der langfristigen Entwicklung:



6.1 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Personalaufwand

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	328.471	418.400	419.350	419.350	419.350	419.350
Dienstbezüge und dergleichen	22.208.779	24.982.211	26.720.630	27.111.899	27.509.134	27.912.222
Beiträge zu Versorgungskassen	2.543.630	2.960.440	3.166.576	3.215.190	3.264.921	3.315.368
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	3.395.347	3.841.155	4.198.135	4.263.273	4.329.672	4.397.005
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	329.450	341.332	341.332	346.415	351.571	356.803
Personalnebenaufwendungen	16.837	34.500	34.500	42.500	39.500	39.500
Zuführung zu Rückstellungen	0	512.220	760.780	772.191	783.773	795.518
Versorgungsaufwendungen	1.081.059	1.722.780	2.021.324	2.051.622	2.082.382	2.113.589
Summe	29.903.571	34.813.038	37.662.627	38.222.440	38.780.303	39.349.355

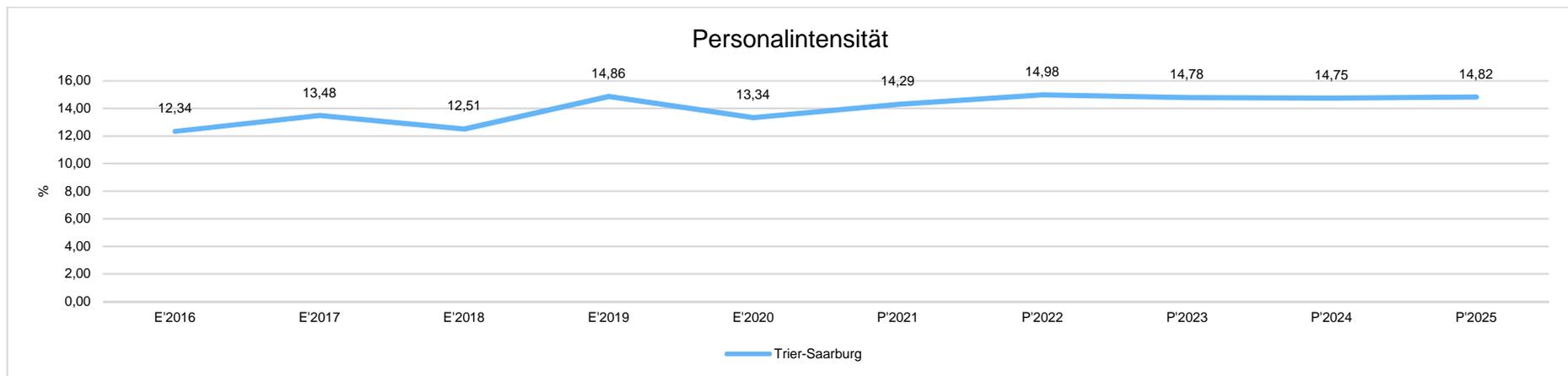
Die Gesamtpersonal- und Versorgungsaufwendungen belaufen sich auf 37.662.627 € und verändern sich zum Vorjahr um 2.849.589 €.

In der vorherigen Übersicht werden die Gesamtpersonalkosten (Personalaufwand plus Versorgungsaufwand) der Fachabteilungen und für das eigenen Personal der Kreisverwaltung gemäß Stellenplan ausgewiesen. Hierin sind außerdem die **nicht zahlungswirksamen** Verrechnungen für die bei der Kreisverwaltung beschäftigten Landesbeamten, die fiktive Veränderung bei den bisher bilanzierten Pensionsrückstellungen und die Vergütungen und Honorare für nicht hauptamtlich Beschäftigte des Landkreises enthalten. Die Steigerung des Aufwandes ist im Wesentlichen auf zu erwartende tarifliche und besoldungsrechtliche Anpassungen, die Einstellung von zusätzlichem Personal und die erhöhte Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Des Weiteren wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Teilhaushalt 2 und zum Stellenplan verwiesen.

Hinweis: Der Kreis kann, wie in den Vorjahren, in 2021 Personalkostenerstattungen in Höhe von rd. **10,97 Mio. €** (Vorjahr 2021 ca. 9,6 Mio. €) erwarten. Es handelt sich hierbei insbesondere um die pauschale Kostenerstattung für das Veterinäramt, die pauschale Kostenerstattung und Kostenerstattungen aus dem ÖGD-Paktes für das Gesundheitsamt, Kostenerstattungen für die ausgeschiedenen Landesbeamten, den Landrat, das Jobcenter und das Schulpersonal, verschiedene Zuweisungen zur Finanzierung der Jugendberufshilfe und der Schulsozialarbeit, Erstattungen durch sonstige Finanzierungsbeiträge, die Erstattung des Bundes und die fiktive Erstattungsposition als Ausgleich für den fiktiven Aufwand der Personalkosten für die nicht kommunalisierten Landesbeamten in der KV. Diese Erträge stehen den Aufwendungen bei den Personalkosten (Budget 200008) gegenüber. Darüber hinaus sind in den geplanten Gebühren der Kreismusikschule (KMS) und der Kreisvolkshochschule (KVHS) ebenfalls weitere Erstattungen von Personalkosten dieser Einrichtungen mit eingerechnet, die den Personalaufwand dieser Einrichtungen ebenfalls relativieren. Diese Beträge sind in der o.a. Summe noch nicht mit eingerechnet.

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Gesamtpersonalaufwendungen (Personal- und Versorgungsaufwand) an den ordentlichen Aufwendungen ab. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



6.2 Sach- und Dienstleistungsaufwand

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Sach- und Dienstleistungsaufwand

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall	1.563.922	1.823.350	1.868.000	1.868.000	1.868.000	1.868.000
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	5.755.647	7.242.680	7.615.870	7.944.170	7.902.470	7.903.270
Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	8.398.216	9.604.965	8.972.395	8.964.945	8.965.995	8.967.045
Kostenerstattungen	4.812.952	5.160.500	5.266.300	5.106.800	5.133.800	5.094.300
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.196.801	3.424.305	2.953.790	2.288.960	2.219.610	2.182.260
Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.727.539	27.255.800	26.676.355	26.172.875	26.089.875	26.014.875

Hier sind alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Kostenerstattungen aufgeführt. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung aller kreiseigenen Immobilien wird von einer Fachabteilung zentral geplant und umgesetzt. Der ausgewiesene Aufwand entsteht bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der kreiseigenen Gebäude und Schulen (Bauunterhaltung, Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Heizung, Geräte und Ausrüstung, Verbrauchsmittel an Schulen, Essenskosten usw.).

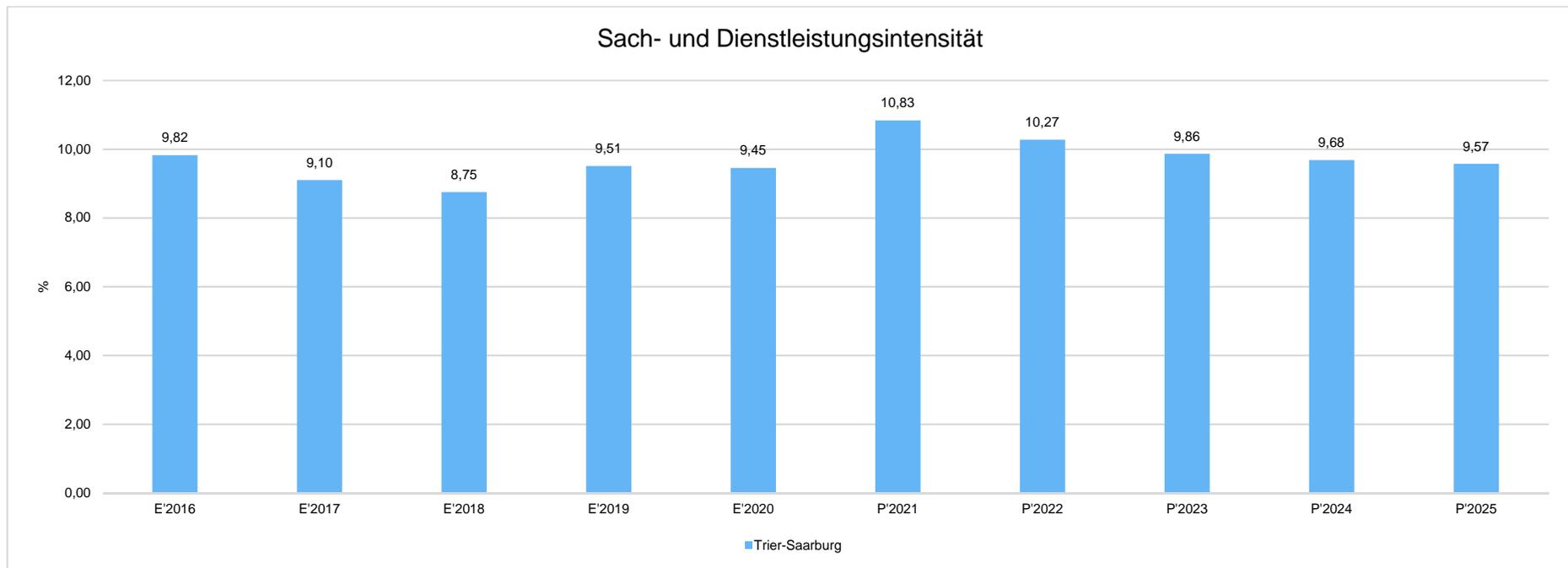
Des Weiteren sind hier die Aufwendungen für die Schülerbeförderung erfasst (Konto: 524100).

Die Kostenerstattungen erfolgen u.a. an das Land (z.B. Sach- und Personalkosten der Straßenmeistereien für die Bewirtschaftung der Kreisstraßen), an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie an sonstige öffentliche Sonderrechnung (kommunaler Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters).

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität bildet den prozentualen Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie zeigt an, welches Gewicht der Sach- und Dienstleistungsaufwand innerhalb des ordentlichen Aufwandes hat.



Hier sind die Aufwendungen des Kreises im zeitlichen Verlauf annähernd konstant.

Die Steigerung seit 2018 resultiert hier aus dem Anstieg der Kosten beim allgemeinen Bauunterhalt der kreiseigenen Schulen und Straßen. Des Weiteren verzeichnet die Schülerbeförderung höhere Kosten, die teilweise der aktuellen Situation mit Einsätzen von Zusatzbussen geschuldet ist.

Der Anstieg in den Jahre 2021 und 2022 begründet sich mit dem Betrieb des Impfzentrum Trier in Zusammenarbeit mit der Stadt Trier. Hierzu wird auf die Erläuterungen der Abteilungen 3 sowie 10 verwiesen.

Im Kontext zu den zuvor beschriebenen Personalaufwendungen ist daher auch ersichtlich, dass **KEINE Umschichtung von Personalkosten** hin zu den Sach- und Dienstleistungen (Outsourcing von Aufgaben) durch den Landkreis erfolgt, da ansonsten hier ein deutlicher und dauerhafter Anstieg zu verzeichnen wäre.

6.3 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Innerhalb der Zuwendungen und des Transferaufwandes stellen die Zahlungen an Gemeindeverbände, die Zweckverbände und die freien Träger aus dem Bereich der Kindertagesstätten die bedeutendsten Aufwandsarten dar.

Transferaufwendungen

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	68.129.401	72.542.330	73.236.850	77.962.250	78.875.250	79.701.250
Sonstige Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen	1.216.815	144.000	0	0	0	0
Summe	69.346.216	72.686.330	73.236.850	77.962.250	78.875.250	79.701.250

Diese Position wird dominiert durch Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Finanzierung von Kindertagesstätten bei dem „Produkt 3650“.

Der Anstieg ist hierbei insbesondere mit den Kreisanteilen an den Personalkosten der kommunalen Kindertagesstätten (Konto: 541430 „Gemeinden und Gemeindeverbände“ sowie Konto: 541440 „KiTa Zweckverbände“) und der Einrichtungen in freier Trägerschaft (Konto: 541900

überwiegend „kirchliche Träger“) begründet. Der Kreisanteil beinhaltet zudem die Zahlungen an die Stadt Trier für die dort betreuten Kreiskinder und die Ausgleichszahlung an das Bistum Trier für dessen Personalkostenanteile an den zusätzlich geschaffenen Gruppen.

Ab dem Jahr 2021 wird ein Sozialraumbudget KiTas gebildet, dass in 2021 hälftig geplant ist und ab den Folgejahren voll in die Ergebnisrechnung eingeht. Dieses Budget wird zu 60 % vom Land gegenfinanziert.

Die Zuwendungen, die der Kreis für die Sanierung von Kindertagesstätten gewährt, sind nicht mehr im Finanzhaushalt, sondern - weil es sich nach doppischen Grundsätzen um laufende Unterhaltung handelt - seit 2016 im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Nähere Einzelheiten können dem Vorbericht zum TH 7 (Jugendamt) entnommen werden.

Bei den sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Konto "546300") handelte es sich um die Weiterleitungen der vom Land zur Verfügung gestellten Integrationspauschale, die ab 2022 nicht mehr vorgesehen ist.

Zudem sind unter dieser Aufwandsart auch die Zahlung an die übrigen Zweckverbände (Konto: 541440) TKB, ISP, VRT, u.a. ausgewiesen.

Die weiteren Veränderungen (positive sowie negative) verteilt sich über alle übrigen Teilhaushalte.

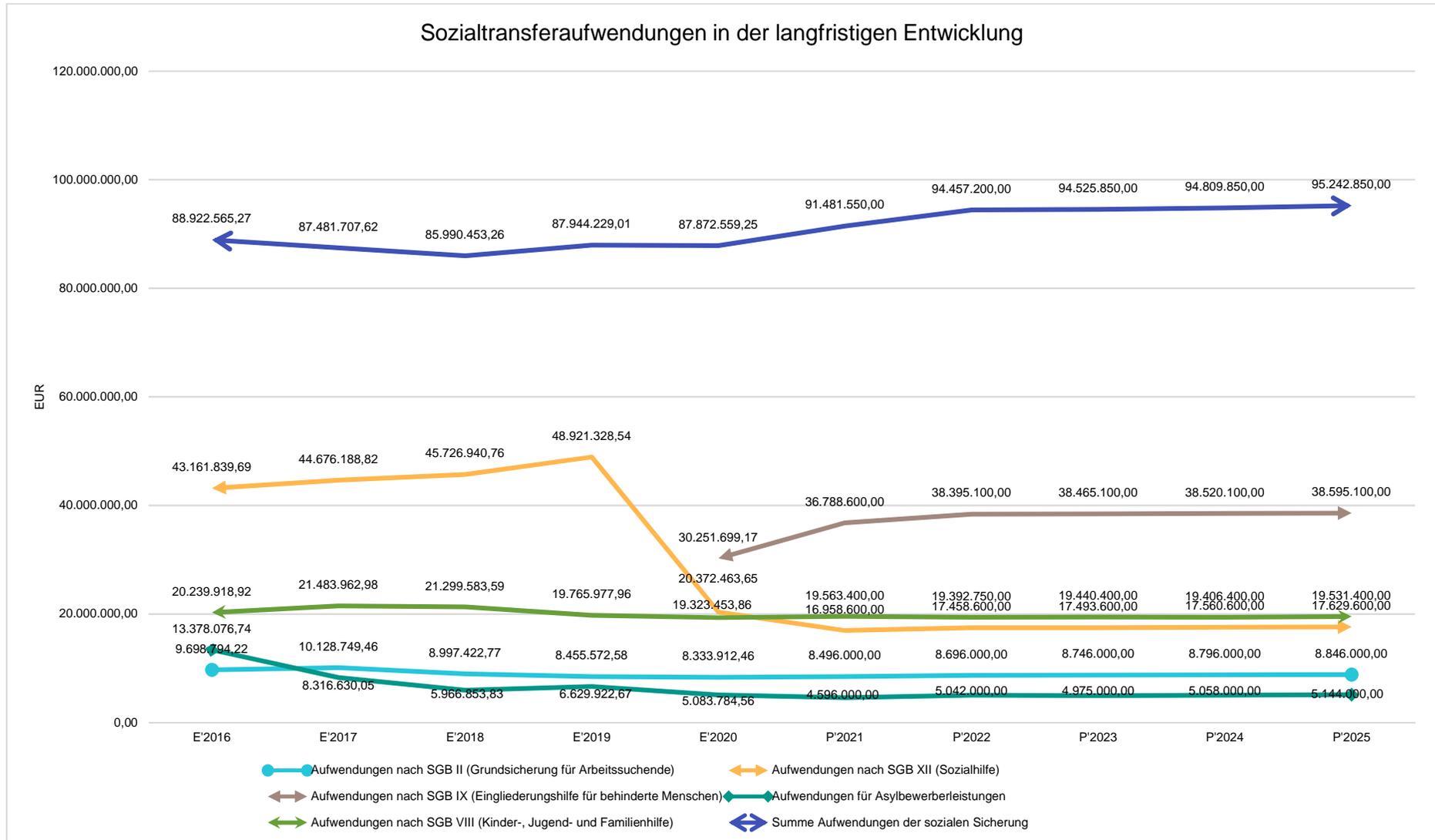
6.4 Aufwendungen der sozialen Sicherung

Seit 2019 buchen die Verbandsgemeinden im Rahmen der delegierten Hilfe die Erträge und Aufwendungen unmittelbar in den Kreishaushalt (TH 8 „Sozialamt“). Dadurch entfällt die quartalsmäßige Abrechnung der Erträge und Aufwendungen mit dem Landkreis. Hierzu wurde für jede Verbandsgemeinde eine eigene Buchungsstelle für die delegierten Leistungen angelegt. Darüber hinaus wurde bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eigene Buchungsstelle für Asylbewerber, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden und abgelehnte bzw. geduldete Asylbewerber eingerichtet.

Gegenüber dem Vorjahresplan und in der langfristigen Entwicklung zeigt sich folgendes Bild:

Sozialtransferaufwand

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Aufwendungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)	8.333.912,46	8.496.000	8.696.000	200.000	2,35
Aufwendungen nach SGB XII (Sozialhilfe)	20.372.463,65	16.958.600	17.458.600	500.000	2,95
Aufwendungen nach SGB IX (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)	30.251.699,17	36.788.600	38.395.100	1.606.500	4,37
Aufwendungen für Asylbewerberleistungen	5.083.784,56	4.596.000	5.042.000	446.000	9,70
Aufwendungen nach SGB VIII (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)	19.323.453,86	19.563.400	19.392.750	-170.650	-0,87
Aufwendungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	2.681.907,94	2.680.000	2.976.000	296.000	11,04
Sonstige Aufwendungen der sozialen Sicherung	1.825.337,61	2.398.950	2.496.750	97.800	4,08
Summe Aufwendungen der sozialen Sicherung	87.872.559,25	91.481.550	94.457.200	2.975.650	3,25

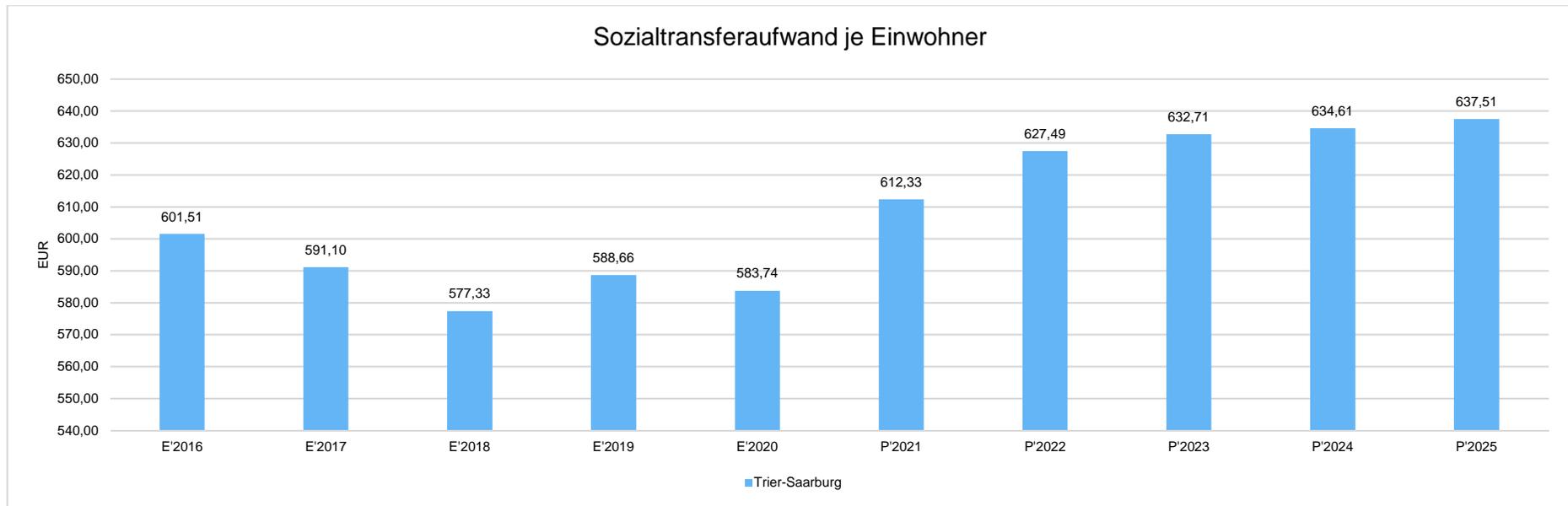


Sozialtransferaufwendungen je Einwohner

Um die Höhe der Belastung des Haushaltes durch Sozialtransferaufwendungen und die langfristige Entwicklung zu verdeutlichen, bietet sich die Betrachtung der einwohnerbezogenen Kennzahl an. Dazu wird der Wert der Aufwendungen der sozialen Sicherung (Position E13) durch die Zahl der Einwohner mit Erstwohnsitz im Landkreis am 30.12. des jeweiligen Jahres geteilt.

Für die Berechnung der Werte werden ermittelte statistische Einwohnerzahlen von IKVS herangezogen. Dadurch kann es zu marginalen Abweichungen zu den üblichen Einwohnerzahlen des Landkreises zum 30.06. des Jahres kommen.

Diese EW-Werte beruhen auf der Meldung des Statistischen Landesamtes und weichen daher von den Zahlen zur Planung des Landesfinanzgleiches etwas ab.



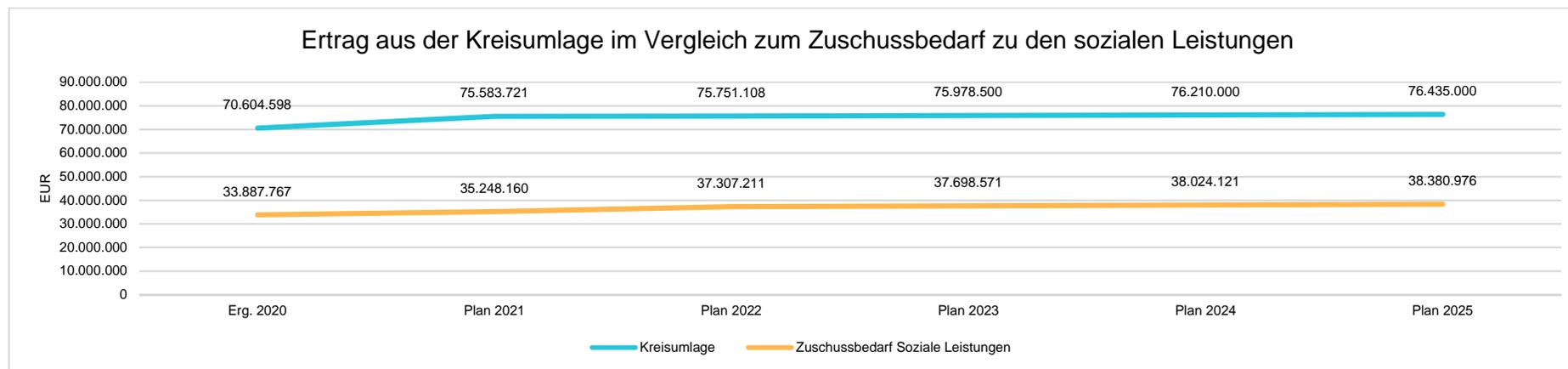
Die Aufwendungen für diesen Bereich haben gegenüber dem Vorjahr (entsprechend den Erträgen im Sozial- und Jugendhilfebereich) geringfügig zugenommen. Somit zeigt die langfristige Betrachtung, dass die Belastungen des Haushaltes durch die Sozialtransferaufwendungen stets den größten Posten im Haushaltsplan darstellen.

Wesentliche Veränderungen (positive sowie negative) ergeben sich bei den unterschiedlichsten Produkten im Jugend- und Sozialbereich. Nähere Einzelheiten zu den Aufwendungen der sozialen Sicherung können daher den Ausführungen zu den Vorberichten zum TH 7 „Jugendamt“ sowie zum TH 8 „Sozialamt“ entnommen werden.

6.5 Korrelation von Kreisumlageerhebung und sozialen Lasten

In der Gesamtheit betrachtet, werden die Aufwendungen des Kreises durch die Entwicklung der sozialen Aufwendungen dominiert. Zu den sozialen Aufwendungen im weiteren Sinne zählen direkte Sozialtransferaufwendungen, Aufwendungen aus aufgabenbezogenen Leistungsbeiträgen (SGB II).

Der steigende Zuschussbedarf zu sozialen Leistungen korreliert mit dem steigenden Finanzierungsbedarf des Kreises durch Erträge aus der Kreisumlage. Hierzu werden zunächst die Erträge der sozialen Sicherung Pos. E 3 (Konten 42) zzgl. der Schlüsselzuweisungen C1 und C2 von den Aufwendungen der sozialen Sicherung Pos. E 13 (Konten 55) abgezogen. Der dadurch ermittelte Zuschussbedarf wird danach in Relation zu den Erträgen aus der Kreisumlage gesetzt. Dieser Wirkungszusammenhang wird durch das nachfolgende Schaubild verdeutlicht:



In 2022 wird deutlich, dass bei einem Umlagesatz von 44% **rd. 49,25 %** des Kreisumlageaufkommens zur Deckung des Zuschussbedarfs im Bereich der sozialen Sicherung benötigt werden. Das ist eine weitere Steigerung um 2,62 % zum Vorjahr.

In 2021 waren dies rd. 46,63 % des Kreisumlageaufkommens. Der Anteil ist im Vergleich zu 2020 (IST 48 %) leicht gesunken, da u.a. die Kosten der Unterkunft vom Bund höher bezuschusst werden.

Des Weiteren konnten die Mindererträge in 2021 aus der Gewerbesteuer durch Kompensationsleistungen des Bundes und des Landes abgefangen werden, so dass ein Rückgang oder eine Stagnation des Kreisumlageaufkommens vermieden wurde. Durch die Spitzabrechnung des Landes im Rahmen der Kompensationsleistungen stellte sich heraus, dass die geplante Höhe der Kompensation nicht erreicht wurde, und dass die Abschlagszahlungen teilweise überhöht waren, so dass in 2022 eine (verrechnete) Rückzahlung der Kompensationszahlungen von rd. 65.000 € zu leisten ist.

Weiter Informationen zu der Kreisumlage finden Sie im TH 60 der Abteilung 6.

6.6 Sonstige laufende Aufwendungen

Die sonstigen laufenden Aufwendungen bleiben im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant und verteilen sich über alle übrigen Teilhaushalte.

Sonstige laufende Aufwendungen

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	235.261	449.800	411.800	412.300	412.800	413.300
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	735.961	1.413.635	1.623.430	1.511.180	1.492.280	1.491.380
Geschäftsaufwendungen	657.647	822.750	1.039.357	1.108.390	1.106.900	1.107.600
Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges	1.063.925	1.124.115	1.159.550	1.161.730	1.163.942	1.166.187
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des AV / UV, Wertminderungen des UV, Einstellungen in SoPo, Zuführungen Rücklage	60.196	--	--	--	--	--

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	37.627	49.385	42.330	44.211	45.152	47.504
Sonstige Steueraufwendungen	4.277	5.050	5.555	5.555	5.555	5.555
Sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit	1.189	14.100	18.100	10.950	12.800	10.950
Sonstige laufende Aufwendungen	2.796.083	3.878.835	4.300.122	4.254.316	4.239.429	4.242.476

Die Veränderung bei den sonstigen laufenden Aufwendungen resultiert überwiegend aus den Veränderungen bei den Mieten und Pachten, den Sachverständigen- und Gerichtskosten, den Datenübertragungskosten und Versicherungsbeiträgen.

6.7 Abschreibungen

Die Abschreibungen sind in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Abschreibungen

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.434.854	2.723.936	4.257.675	5.439.923	7.321.892	9.021.489
Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.168.729	3.523.346	3.614.439	3.900.024	4.092.225	4.359.142
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.952.131	4.880.114	4.990.473	5.102.378	5.101.293	4.483.128
Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grund und Boden	--	9.057	9.057	9.057	9.057	9.057
Abschreibungen auf Kunstgegenstände, Denkmäler	2.778	2.778	2.778	2.778	2.778	2.778

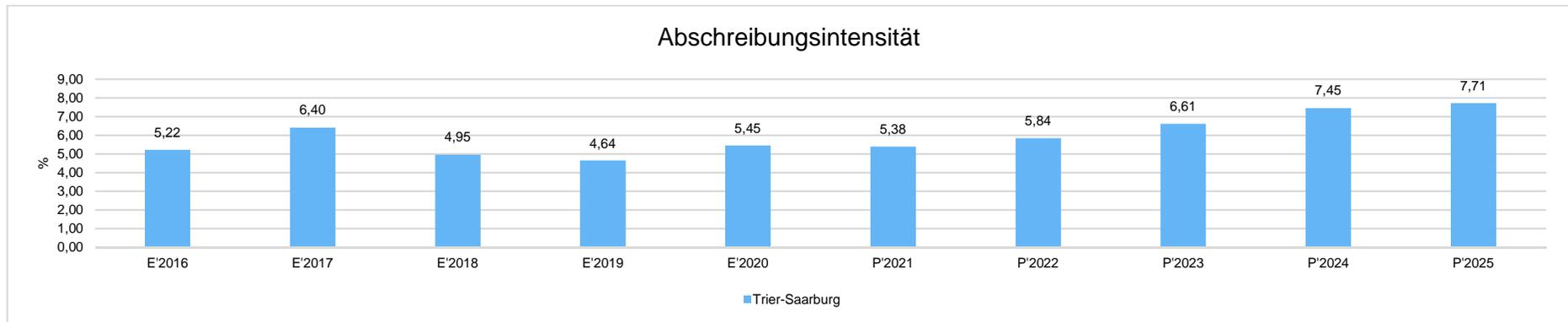
	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, BGA	1.975.998	2.385.228	2.279.811	3.086.945	3.541.422	3.077.170
Summe	12.534.490	13.525.409	15.159.933	17.546.805	20.074.367	20.958.464

Die Abschreibungen verändern sich gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um 1.634.524 € auf rund 15.159.933 €.

Den Abschreibungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 7.758.288 € gegenüber.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl verdeutlicht, welchen prozentualen Anteil die Abschreibungen (Pos. E 11) am ordentlichen Aufwand (Pos. E 15 + E 18) betragen.



Die Abschreibungen steigen gegenüber der Planung aus dem Vorjahr voraussichtlich um rund 1,6 Mio. € auf rund 15,16 Mio. €. Diesen stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (ca. 7,76 Mio. €) gegenüber. Dieser Vorgang wirkt sich per Saldo mit rund 8,2 Mio. € ergebniswirksam aus. Gemäß der VV 4.1.4.3 zu § 103 GemO soll die Summe der Abschreibungen die Summe der Tilgungen und aufgelösten Sonderposten grundsätzlich nicht übersteigen. Im Sinne der Generationengerechtigkeit soll damit erreicht werden, dass die Rückzahlungsquote der Investitionskredite gleich dem Nettowertverlust des Anlagevermögens ist.

Daraus folgt für die Gremien, dass umfangreiche Investitionen aus Gründen der Generationengerechtigkeit nach Möglichkeit nur dann erfolgen sollen, wenn zusätzlich eine hohe Förderquote von Dritten -und somit ein hoher Sonderposten- gegeben ist.

Fehlt diese Förderung, sollten diese Investitionen kritisch hinterfragt werden. Sollten solche Maßnahmen dennoch durchgeführt werden, sollten für diese Investitionen dann ebenfalls erhöhte Tilgungsleistungen geplant werden, welche dann in der Folge auch durch die jetzt handelnde Generation erwirtschaftet werden müssen (Stichwort: Umlage).

Dieser Tatsache sollten sich alle Verantwortlichen zu jeder Zeit bewusst sein.

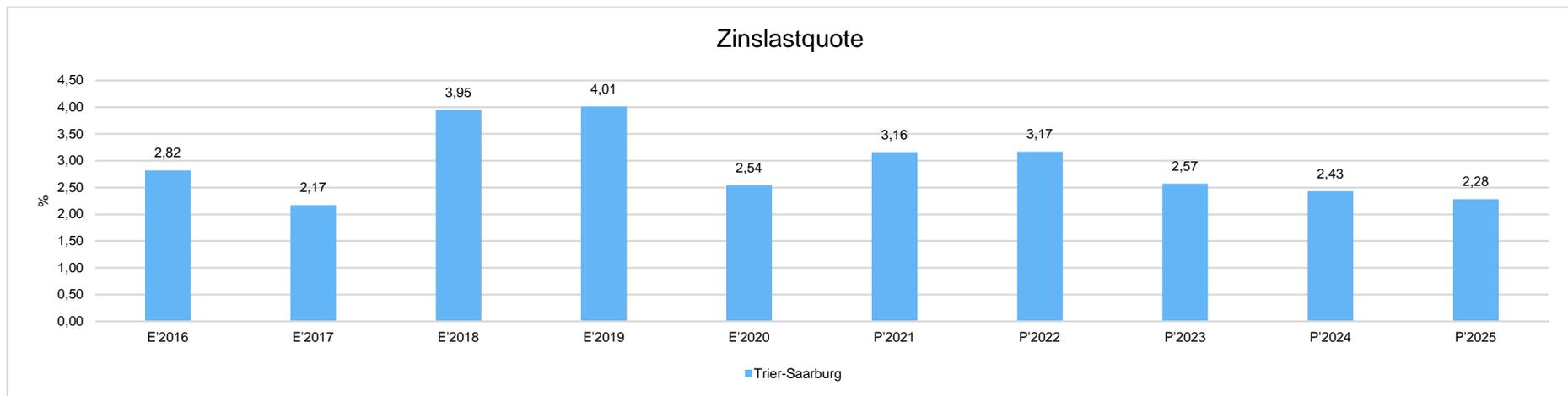
In 2022 liegen die geplanten Abschreibungen auf gleichem Niveau wie die Sonderposten und die Tilgungen.

Sowohl die Abschreibung als auch die Sonderposten steigen aufgrund der Investitionen in Schulaus- und neubau sowie dem Breitbandausbau.

6.8 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinslastquote

Die Zinslastquote bildet hier das Verhältnis der Zinsaufwendungen für die Investitions- und Liquiditätskredite des Kreises (Pos. E 18) zum ordentlichen Aufwand (Pos. E 15 + E 18) ab. Sie zeigt auf, wie hoch die Belastung des Haushaltes durch die reinen Zinsaufwendungen ist.



Die Zinsaufwendungen gehen im Haushaltsjahr leicht um 130.000 Euro gegenüber dem Vorjahr zurück.

Des Weiteren sind hier sonstige Finanzaufwendungen aus der Verlustübernahme für das KKH Saarburg (siehe Teilhaushalt 9) ausgewiesen.

7 Ergebnis

Aus den oben dargestellten Erträgen und Aufwendungen ergibt sich folgendes Ergebnis, was nachfolgend im Vergleich zur Planung des Vorjahres abgebildet wird:

Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	243.324.899,45	246.970.806	256.823.966	9.853.160	3,99
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	224.180.457,42	243.640.962	251.493.087	7.852.125	3,22
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	19.144.442,03	3.329.844	5.330.879	2.001.035	60,09
Finanzergebnis	-5.561.196,76	-6.417.510	-6.602.472	-184.962	-2,88
Ordentliches Ergebnis	13.583.245,27	-3.087.666	-1.271.593	1.816.073	58,82
Jahresergebnis	13.583.245,27	-3.087.666	-1.271.593	1.816.073	58,82

Das Ergebnis wird sich nach dem derzeitigen Stand der mittelfristigen Planung wie folgt entwickeln:

Ergebnis in der mittelfristigen Finanzplanung

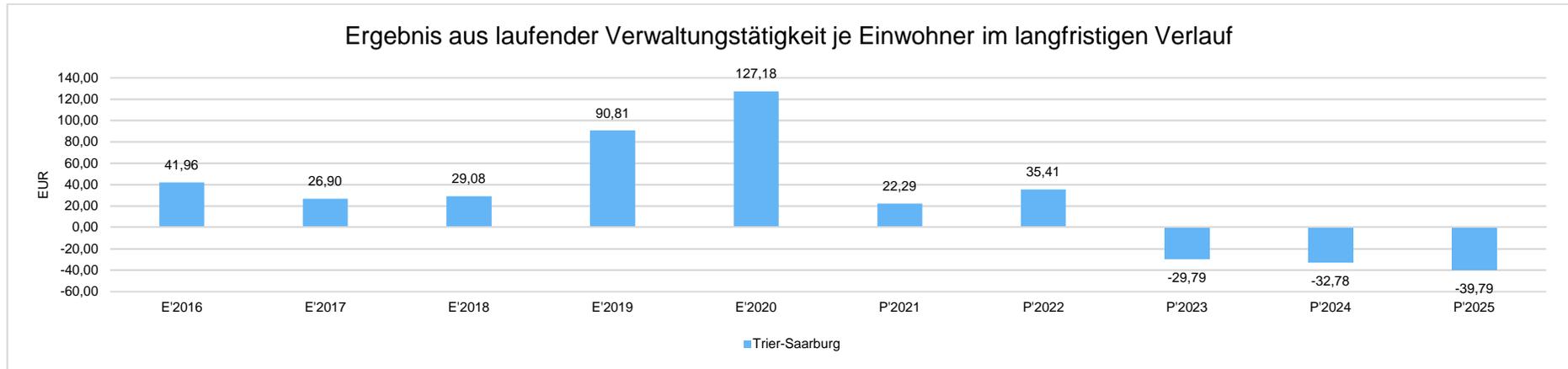
	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	243.324.899	246.970.806	256.823.966	254.233.606	257.971.400	259.564.525
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	224.180.457	243.640.962	251.493.087	258.684.536	262.869.074	265.509.270
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	19.144.442	3.329.844	5.330.879	-4.450.930	-4.897.674	-5.944.745
Finanzergebnis	-5.561.197	-6.417.510	-6.602.472	-5.158.853	-4.834.082	-4.445.278
Ordentliches Ergebnis	13.583.245	-3.087.666	-1.271.593	-9.609.783	-9.731.756	-10.390.023
Jahresergebnis	13.583.245	-3.087.666	-1.271.593	-9.609.783	-9.731.756	-10.390.023

Maßgeblich im Rahmen des Jahresergebnisses sind, das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Position E 16), das Finanzergebnis, d.h. der Saldo zwischen den Zins- und sonstigen Finanzerträgen und den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen (Position E 19) sowie das gesamte Jahresergebnis - Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag- (Position E 23).

Nachfolgend werden hierzu die Entwicklungen anhand von Kennzahlen verdeutlicht:

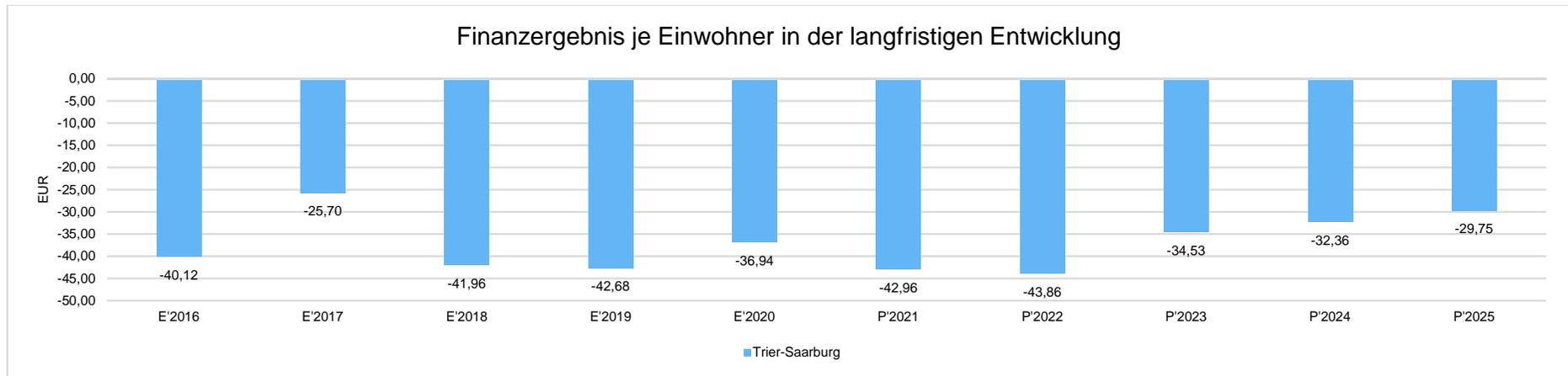
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit je Einwohner

Die Kennzahl stellt ausschließlich das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit, d.h. nur die Aufwendungen und Erträge aus der regelmäßigen Verwaltungstätigkeit (z.B. Erträge der sozialen Sicherung, Kostenerstattungen, Umlagen, Aufwand für Sach- und Dienstleistungen, Aufwand der sozialen Sicherung, Personalaufwand und Abschreibungen) ausdrücklich ohne das Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit (z.B. Zinsaufwand und Zinserträge) ins Verhältnis zur Einwohnerzahl.



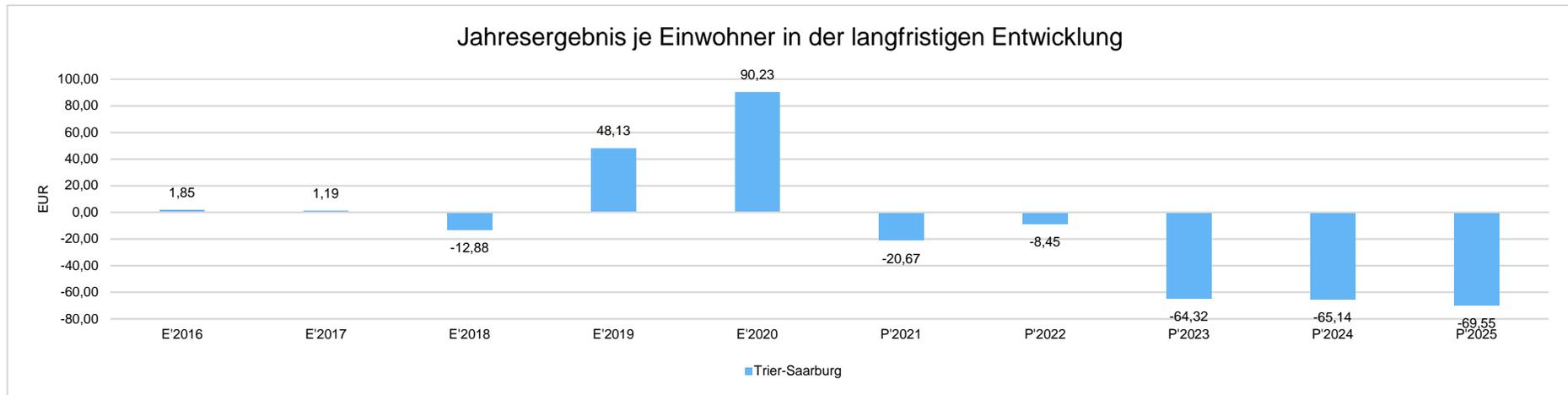
Finanzergebnis je Einwohner

Die Kennzahl stellt ausschließlich das Finanzergebnis, d.h. Aufwendungen und Erträge aus Finanzierungstätigkeit (z.B. Zinsaufwand und Zinserträge), ins Verhältnis zur Einwohnerzahl.



Jahresergebnis -Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag je Einwohner

Die Kennzahl stellt das gesamte Jahresergebnis, d.h. alle Aufwendungen und Erträge aus der regelmäßigen Verwaltungstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit, ins Verhältnis zur Einwohnerzahl.



8 Finanzplan

Die Eckdaten des Finanzplans stellen sich wie folgt dar:

Finanzplan

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
F8 - Summe der laufenden Einzahlungen	224.167.470,30	239.583.332	247.790.685	8.207.353	3,43

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
aus Verwaltungstätigkeit					
F15 - Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	208.723.422,27	228.380.960	234.108.161	5.727.201	2,51
F16 - Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	15.444.048,03	11.202.372	13.682.524	2.480.152	22,14
F17 - Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	241.862,67	1.535.040	1.627.174	92.134	6,00
F18 - Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	5.932.745,41	7.952.550	8.229.646	277.096	3,48
F19 - Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-5.690.882,74	-6.417.510	-6.602.472	-184.962	-2,88
F20 - Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	9.753.165,29	4.784.862	7.080.052	2.295.190	47,97
F21 - Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.994,83	--	0	0	--
F22 - Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-68.689,17	0	0	0	--

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
F23 - Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	9.686.470,95	4.784.862	7.080.052	2.295.190	47,97
F27 - Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.151.896,63	14.176.918	17.951.499	3.774.581	26,62
F32 - Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.702.021,23	41.463.822	41.988.983	525.161	1,27
F33 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.550.124,60	-27.286.904	-24.037.484	3.249.420	11,91
F34 - Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-4.863.653,65	-22.502.042	-16.957.432	5.544.610	24,64
F35 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	20.221.300,00	27.286.904	24.037.484	-3.249.420	-11,91
F36 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	12.066.300,34	6.865.394	7.067.034	201.640	2,94
F37 - Saldo aus Ein- und Auszahlungen von Investitionskrediten	8.154.999,66	20.421.510	16.970.450	-3.451.060	-16,90
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	2.080.532	0	-2.080.532	-100,00

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	0,00	--	13.018	13.018	--
F39 - Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	2.080.532	-13.018	-2.093.550	-100,63

8.1 Investitionstätigkeit

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der investiven Ein- und Auszahlungen im mittelfristigen Betrachtungszeitraum abgebildet:

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Investitionszuwendungen	14.504.827	14.175.918	17.950.499	48.187.140	45.763.390	45.134.900
Einzahlungen für Sachanlagen	647.070	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	15.151.897	14.176.918	17.951.499	48.188.140	45.764.390	45.135.900
Investitionszuwendungen	10.353.763	10.825.376	8.357.316	46.451.000	44.571.000	44.571.000
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	117.377	356.000	694.000	408.000	408.000	408.000
Auszahlungen für Sachanlagen	19.230.881	30.282.446	32.937.667	26.376.694	19.951.694	18.006.700
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	29.702.021	41.463.822	41.988.983	73.235.694	64.930.694	62.985.700
Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.550.125	-27.286.904	-24.037.484	-25.047.554	-19.166.304	-17.849.800

Wie bereits bei Punkt 6.7 "Abschreibungen" dargestellt, sollten umfangreiche Investitionen aus Gründen der Generationengerechtigkeit nach Möglichkeit nur dann erfolgen, wenn zusätzlich eine hohe Förderquote von Dritten -und somit ein hoher Sonderposten- gegeben ist.

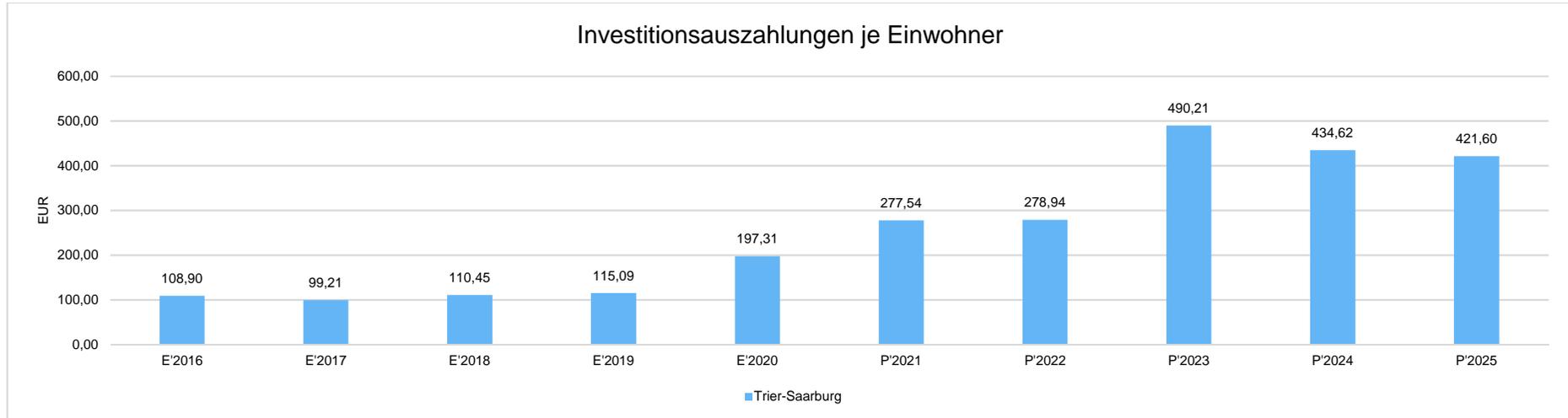
Fehlt diese Förderung, sollten diese Investitionen kritisch hinterfragt werden. Sollten solche Maßnahmen dennoch durchgeführt werden, sollten für diese Investitionen dann ebenfalls erhöhte Tilgungsleistungen geplant werden, welche dann in der Folge auch durch die jetzt handelnde Generation erwirtschaftet werden müssen (Stichwort: Umlage).

Die vorangegangene Übersicht stellt dar, dass trotz fallender Einzahlung von Dritten die Auszahlungen für Investitionen ansteigen werden. Dies resultiert u.a. aus der Planung von Großinvestitionen in die Schulinfrastruktur, bei denen lediglich geringe Förderungen erfolgen können (z.B. Generalsanierungen alter Schulen nur Förderung über Sonderprogramme Bund/Land) oder der Zeitpunkt der Förderung durch das Land weit in die Zukunft verschoben wurde.

Eine zeitnahe Förderung ist hier wünschenswert.

Investitionsauszahlungen je Einwohner

Einwohnerbezogen stellen sich die Investitionsauszahlungen wie folgt dar:



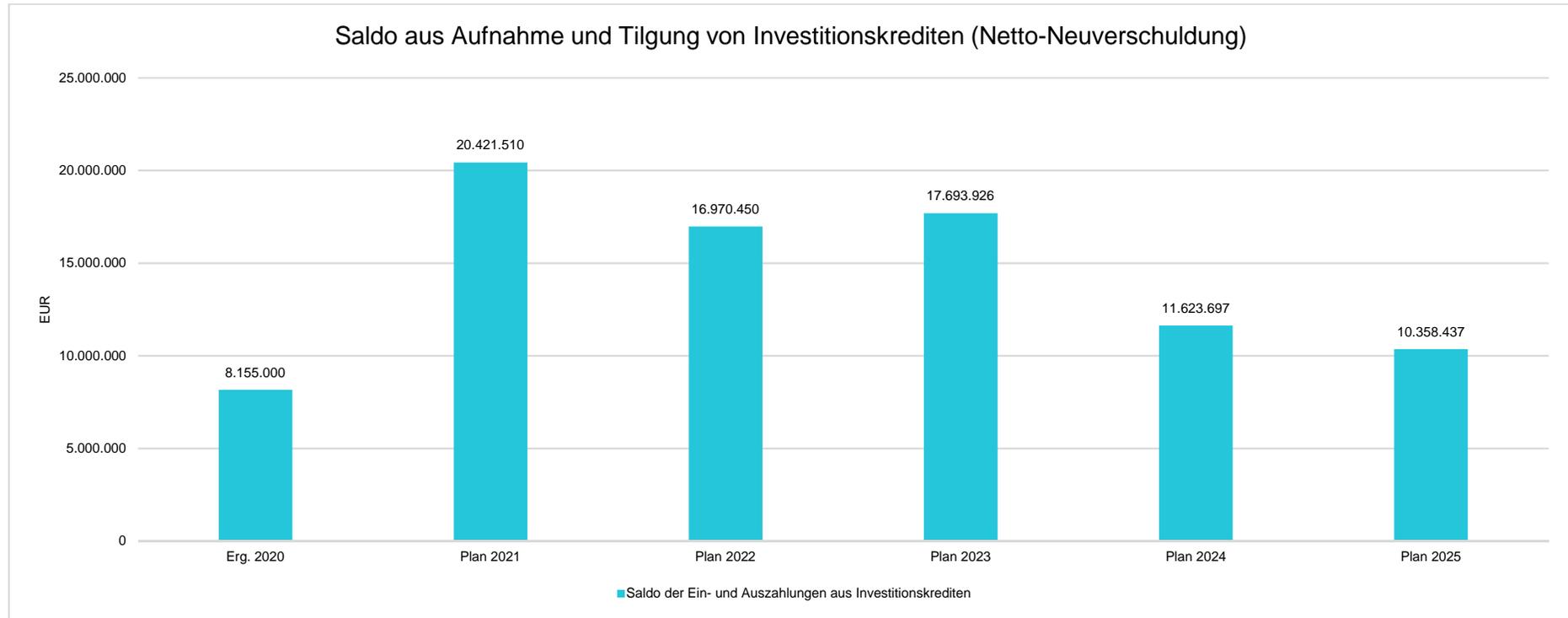
8.2 Finanzierungstätigkeit

Die folgende Tabelle zeigt die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Betrachtungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung:

Finanzierungstätigkeit

	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
F34 - Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-4.863.654	-22.502.042	-16.957.432	-24.687.501	-18.324.127	-17.385.107
F35 - + Aufnahme von Investitionskrediten	20.221.300	27.286.904	24.037.484	25.047.554	19.166.304	17.849.800
F36 - - Tilgung von Investitionskrediten	12.066.300	6.865.394	7.067.034	7.353.628	7.542.607	7.491.363
F37 - Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	8.155.000	20.421.510	16.970.450	17.693.926	11.623.697	10.358.437
F38 - Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	-12.687.835	--	--	--	--	--
F39 - Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	2.080.532	-13.018	7.093.865	6.450.720	6.376.960
F40 - Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-4.532.835	22.502.042	16.957.432	24.787.791	18.074.417	16.735.397
F41 - Saldo der durchlaufenden Gelder	9.396.489	--	--	--	--	--
F42 - Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	4.863.654	22.502.042	16.957.432	24.787.791	18.074.417	16.735.397
F43 - Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)	-3.291.346	--	--	--	--	--
F44 - nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt	-2.311.140	-2.080.532	13.018	-6.993.575	-6.700.430	-7.026.670

Aus der Neuaufnahme und der Tilgung von Investitionskrediten lässt sich bei dieser wichtigen Größe (Netto-Neuverschuldung) in den einzelnen Jahren folgende Veränderung ableiten (Pos. F37):



9 Entwicklung der Teilhaushalte

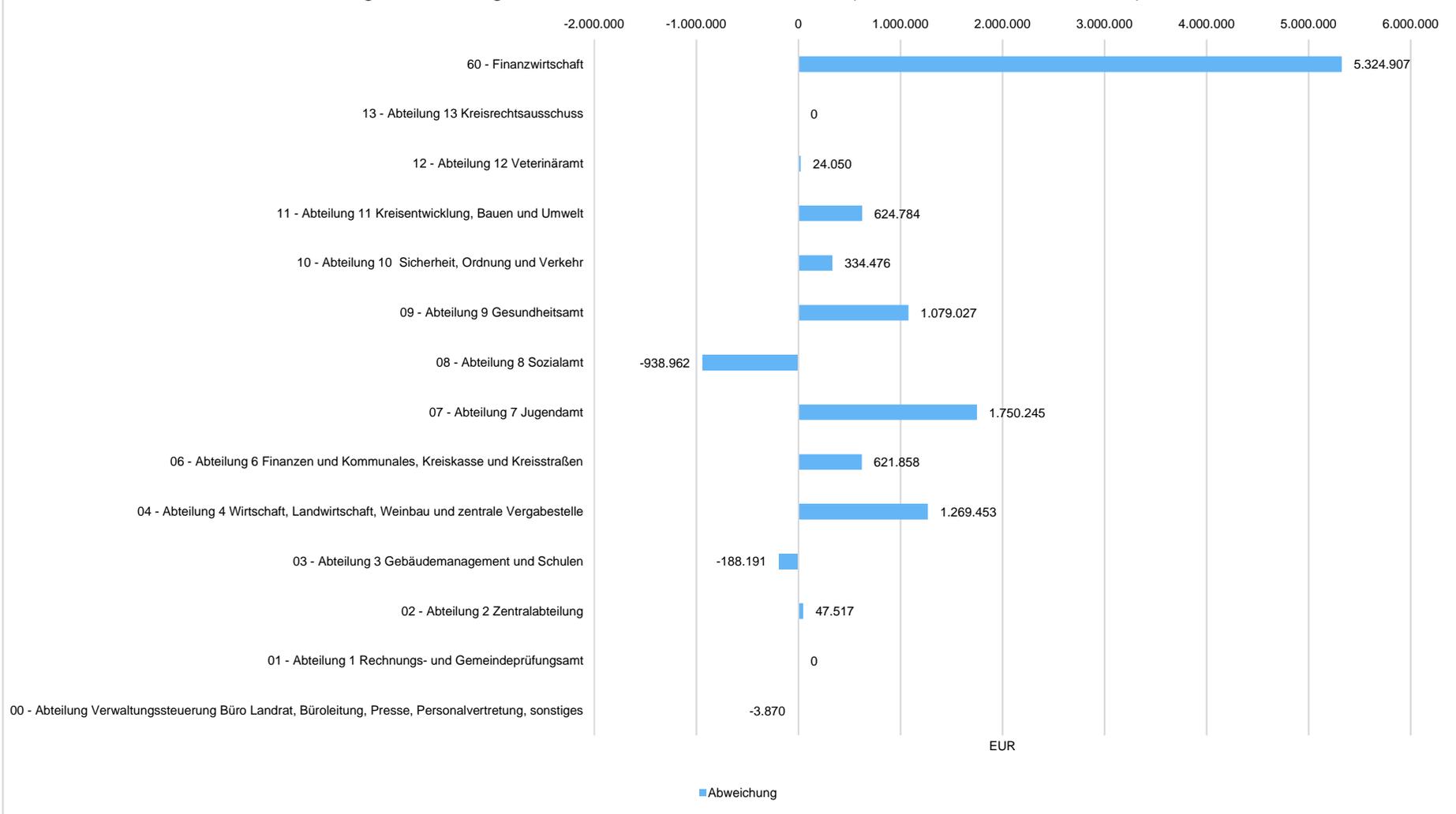
Aus den zuvor dargestellten Erläuterungen ergibt sich folgendes Ergebnis je Teilhaushalt. Daher werden die Erträge und Aufwendungen je Teilhaushalt nachfolgend im Vergleich zur Planung des Vorjahres und zum Ergebnis des Vorvorjahres abgebildet, um die Veränderungen in den Teilhaushalt zu verdeutlichen:

Ertragsübersicht über die Teilhaushalte (vor ILV Pos. E 8. und E 17.)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
00 - Abteilung Verwaltungssteuerung Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges	72.499,93	100.699	96.829	-3.870	-3,84
02 - Abteilung 2 Zentralabteilung	1.371.879,48	1.513.663	1.561.180	47.517	3,14
03 - Abteilung 3 Gebäudemanagement und Schulen	3.219.318,05	4.239.376	4.051.185	-188.191	-4,44
04 - Abteilung 4 Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und zentrale Vergabestelle	388.473,04	740.931	2.010.384	1.269.453	171,33
06 - Abteilung 6 Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen	7.695.481,96	7.647.298	8.269.156	621.858	8,13
07 - Abteilung 7 Jugendamt	45.655.679,74	43.934.658	45.684.903	1.750.245	3,98
08 - Abteilung 8 Sozialamt	43.940.117,37	43.481.722	42.542.760	-938.962	-2,16
09 - Abteilung 9 Gesundheitsamt	4.393.604,44	4.657.403	5.736.430	1.079.027	23,17
10 - Abteilung 10 Sicherheit, Ordnung und Verkehr	7.116.985,06	7.645.932	7.980.408	334.476	4,37
11 - Abteilung 11 Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	1.145.702,91	1.877.938	2.502.722	624.784	33,27

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
12 - Abteilung 12 Veterinärämter	284.347,07	310.655	334.705	24.050	7,74
13 - Abteilung 13 Kreisrechtsausschuss	18.582,22	25.600	25.600	0	0,00
60 - Finanzwirtschaft	128.308.100,42	132.329.971	137.654.878	5.324.907	4,02
Summe: GH - Gesamthaushalt	243.610.771,69	248.505.846	258.451.140	9.945.294	4,00

Diagramm Ertragsübersicht über die Teilhaushalte (vor ILV Pos. E 8. und E 17.)

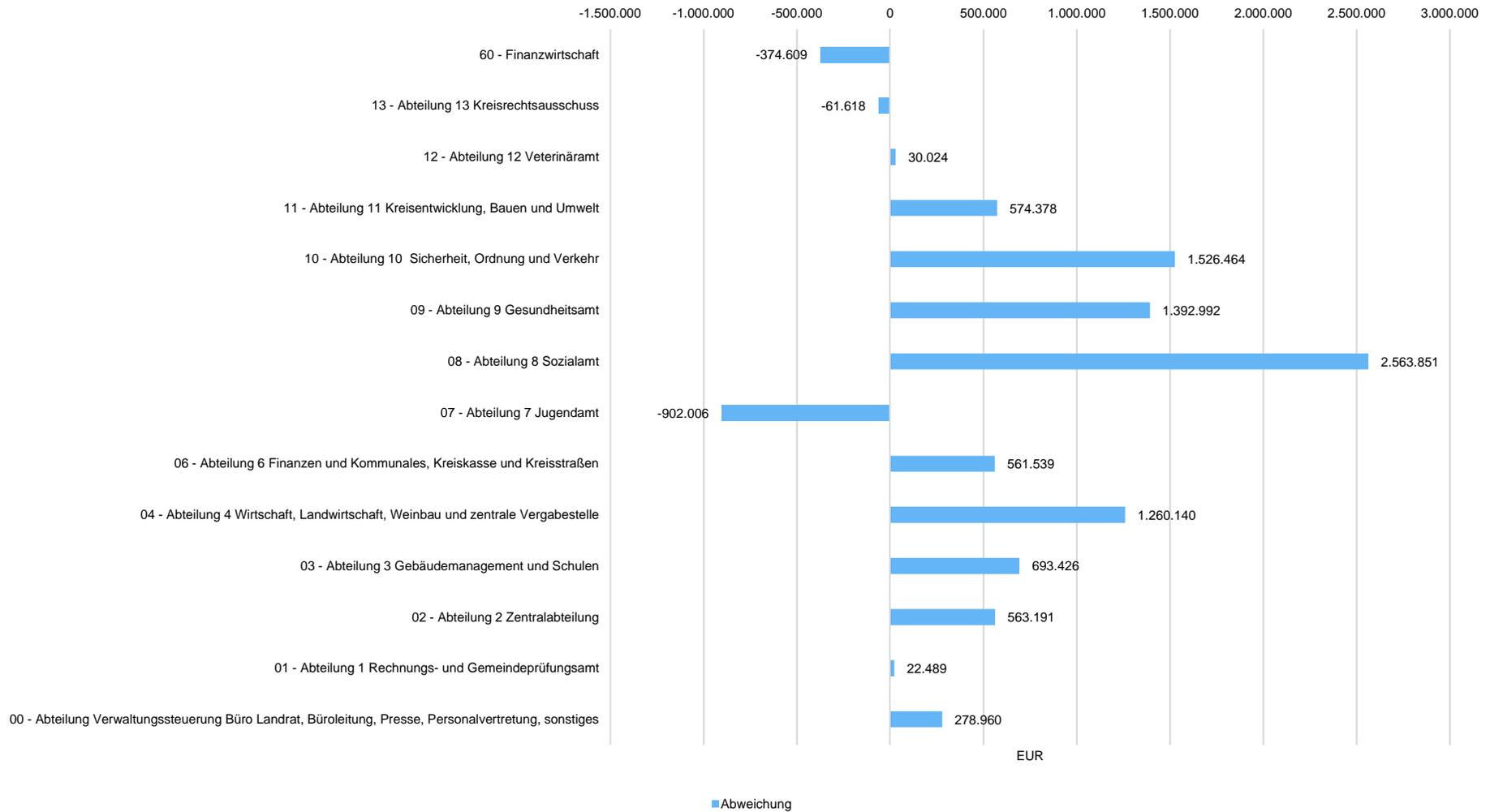


Aufwandsübersicht über die Teilhaushalte (vor ILV Pos. E 15. und E 18.)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
00 - Abteilung Verwaltungssteuerung Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges	1.213.537,82	1.461.208	1.740.168	278.960	19,09
01 - Abteilung 1 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	420.497,98	513.581	536.070	22.489	4,38
02 - Abteilung 2 Zentralabteilung	6.207.522,94	8.483.766	9.046.957	563.191	6,64
03 - Abteilung 3 Gebäudemanagement und Schulen	17.980.965,48	22.103.354	22.796.780	693.426	3,14
04 - Abteilung 4 Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und zentrale Vergabestelle	1.585.111,67	2.404.100	3.664.240	1.260.140	52,42
06 - Abteilung 6 Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen	10.187.297,93	11.173.242	11.734.781	561.539	5,03
07 - Abteilung 7 Jugendamt	91.940.630,38	93.216.562	92.314.556	-902.006	-0,97
08 - Abteilung 8 Sozialamt	70.301.680,62	73.667.893	76.231.744	2.563.851	3,48
09 - Abteilung 9 Gesundheitsamt	8.690.800,80	10.979.893	12.372.885	1.392.992	12,69
10 - Abteilung 10 Sicherheit, Ordnung und Verkehr	13.667.289,46	19.770.788	21.297.252	1.526.464	7,72

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
11 - Abteilung 11 Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	2.670.137,09	3.260.999	3.835.377	574.378	17,61
12 - Abteilung 12 Veterinärämter	1.400.344,10	1.795.601	1.825.625	30.024	1,67
13 - Abteilung 13 Kreisrechtsausschuss	163.039,83	214.390	152.772	-61.618	-28,74
60 - Finanzwirtschaft	3.598.643,63	2.548.135	2.173.526	-374.609	-14,70
Summe: GH - Gesamthaushalt	230.027.499,73	251.593.512	259.722.733	8.129.221	3,23

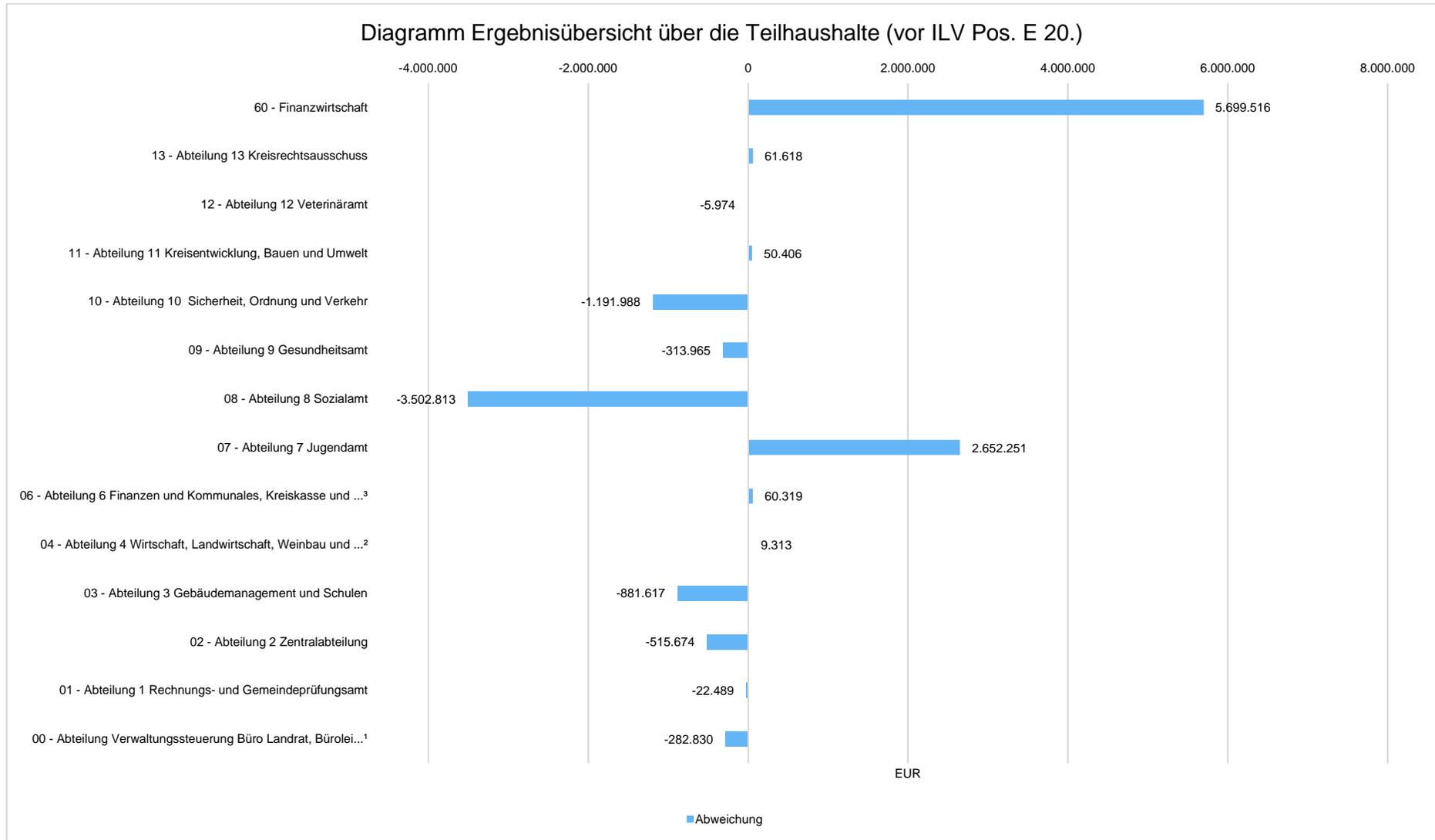
Diagramm Aufwandsübersicht über die Teilhaushalt (vor ILV Pos. E 15. und E 18.)



Ergebnisübersicht über die Teilhaushalte (vor ILV Pos. E 20.)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
00 - Abteilung Verwaltungssteuerung Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges	-1.141.037,89	-1.360.509	-1.643.339	-282.830	-20,79
01 - Abteilung 1 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	-420.497,98	-513.581	-536.070	-22.489	-4,38
02 - Abteilung 2 Zentralabteilung	-4.835.643,46	-6.970.103	-7.485.777	-515.674	-7,40
03 - Abteilung 3 Gebäudemanagement und Schulen	-14.761.647,43	-17.863.978	-18.745.595	-881.617	-4,94
04 - Abteilung 4 Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und zentrale Vergabestelle	-1.196.638,63	-1.663.169	-1.653.856	9.313	0,56
06 - Abteilung 6 Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen	-2.491.815,97	-3.525.944	-3.465.625	60.319	1,71
07 - Abteilung 7 Jugendamt	-46.284.950,64	-49.281.904	-46.629.653	2.652.251	5,38
08 - Abteilung 8 Sozialamt	-26.361.563,25	-30.186.171	-33.688.984	-3.502.813	-11,60
09 - Abteilung 9 Gesundheitsamt	-4.297.196,36	-6.322.490	-6.636.455	-313.965	-4,97
10 - Abteilung 10 Sicherheit, Ordnung und Verkehr	-6.550.304,40	-12.124.856	-13.316.844	-1.191.988	-9,83

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
11 - Abteilung 11 Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	-1.524.434,18	-1.383.061	-1.332.655	50.406	3,64
12 - Abteilung 12 Veterinärämter	-1.115.997,03	-1.484.946	-1.490.920	-5.974	-0,40
13 - Abteilung 13 Kreisrechtsausschuss	-144.457,61	-188.790	-127.172	61.618	32,64
60 - Finanzwirtschaft	124.709.456,79	129.781.836	135.481.352	5.699.516	4,39
Summe: GH - Gesamthaushalt	13.583.271,96	-3.087.666	-1.271.593	1.816.073	58,82



00 - Abteilung Verwaltungssteuerung Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges¹

04 - Abteilung 4 Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und zentrale Vergabestelle²

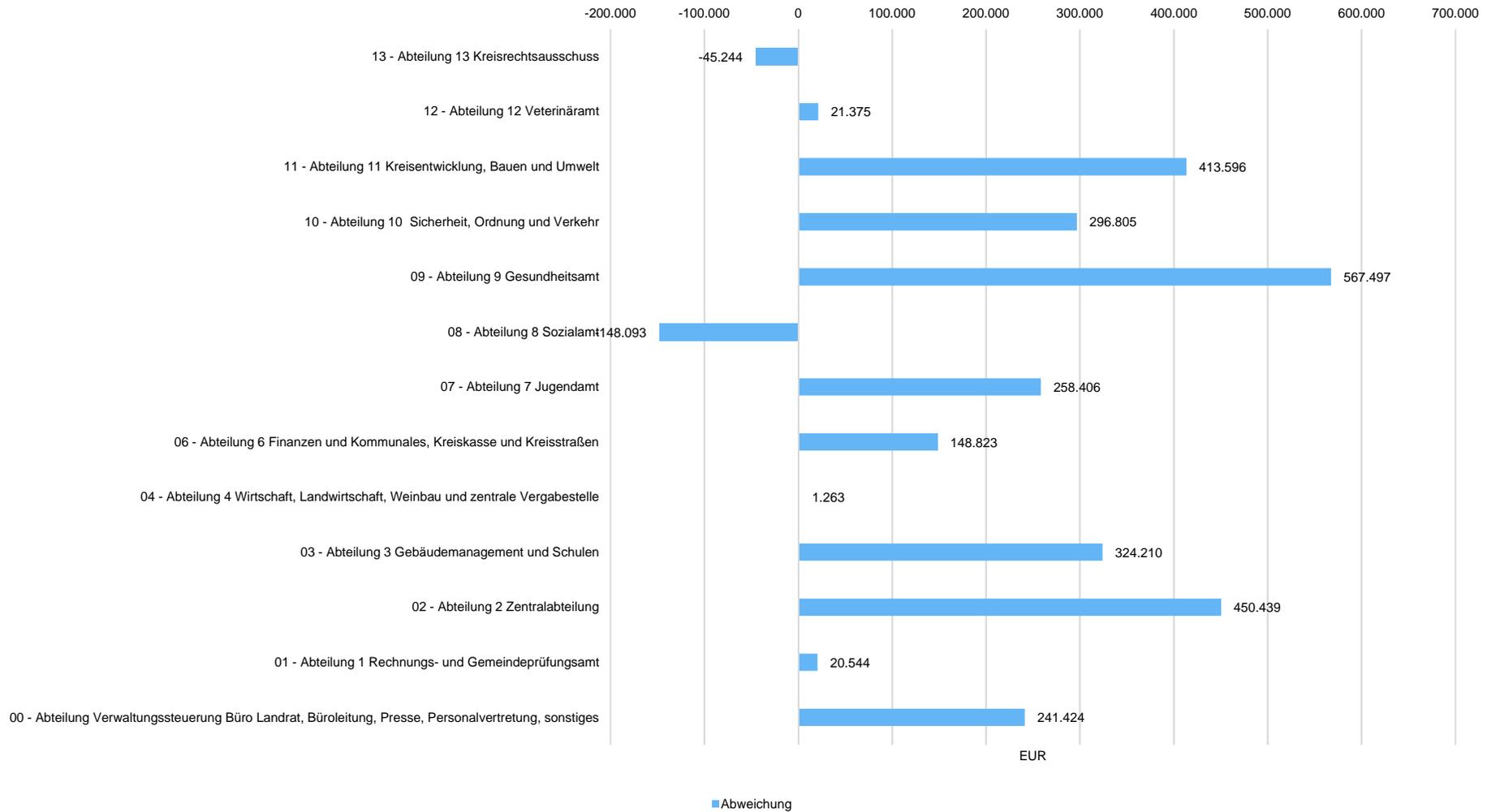
06 - Abteilung 6 Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen³

Personalaufwendungen über die Teilhaushalt (nur Anteil Personal aus Pos. E 9.)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
00 - Abteilung Verwaltungssteuerung Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges	1.044.918,33	1.217.777	1.459.201	241.424	19,82
01 - Abteilung 1 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	363.858,67	421.842	442.386	20.544	4,87
02 - Abteilung 2 Zentralabteilung	3.797.725,42	4.766.485	5.216.924	450.439	9,45
03 - Abteilung 3 Gebäudemanagement und Schulen	4.880.706,58	5.489.681	5.813.891	324.210	5,91
04 - Abteilung 4 Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und zentrale Vergabestelle	875.230,90	986.704	987.967	1.263	0,13
06 - Abteilung 6 Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen	1.343.641,39	1.547.545	1.696.368	148.823	9,62
07 - Abteilung 7 Jugendamt	3.695.173,03	4.031.967	4.290.373	258.406	6,41
08 - Abteilung 8 Sozialamt	3.259.107,97	3.678.197	3.530.104	-148.093	-4,03
09 - Abteilung 9 Gesundheitsamt	3.858.727,61	4.443.691	5.011.188	567.497	12,77

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
10 - Abteilung 10 Sicherheit, Ordnung und Verkehr	2.295.493,75	2.724.010	3.020.815	296.805	10,90
11 - Abteilung 11 Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	2.076.648,35	2.270.000	2.683.596	413.596	18,22
12 - Abteilung 12 Veterinäramt	1.170.870,36	1.320.272	1.341.647	21.375	1,62
13 - Abteilung 13 Kreisrechtsausschuss	160.383,18	192.087	146.843	-45.244	-23,55
Summe: GH - Gesamthaushalt	28.822.485,54	33.090.258	35.641.303	2.551.045	7,71

Diagramm Personalaufwendungen über die Teilhaushalt (nur Anteil Personal aus Pos. E 9.)



10 Bilanz - Entwicklung von Vermögen und Schulden

Die endgültigen Ergebnisse im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung im Ergebnis- und Finanzhaushalt haben Einfluss auf die kommunale Bilanz. Da eine Plan-Bilanz haushaltsrechtlich nicht vorgesehen ist, werden nachfolgend die wesentlichen Bilanzpositionen der zurückliegenden Haushaltsergebnisse dargestellt.

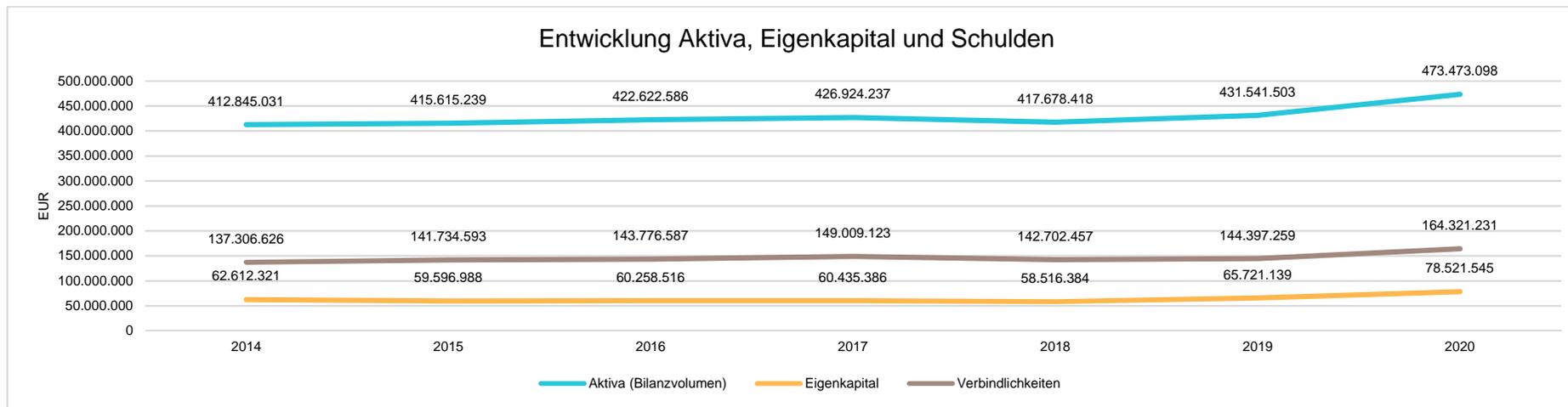
Die Tabelle zeigt das Bilanzvolumen (Aktiva), also das kommunale Vermögen, sowie dessen Finanzierung auf der Passivseite. Das Eigenkapital wird zudem in seiner Zusammensetzung dargestellt, weil die Entwicklung der Rücklagen für die Frage der Haushaltssicherung relevant ist.

Bilanzpositionen

Bilanzpositionen / Euro	2017	2018	2019	2020
Bilanzvolumen / Aktiva	426.924.237	417.678.418	431.541.503	473.473.098
1 - Eigenkapital	60.435.386	58.516.384	65.721.139	78.521.545
1.3 - davon Jahresüberschuss / -fehlbetrag	176.844	-1.919.002	7.190.754	13.583.373
2 - Sonderposten	177.058.597	177.360.663	180.628.535	191.514.428
3 - Rückstellungen	39.055.606	36.458.171	38.440.571	38.403.461
4 - Verbindlichkeiten	149.009.123	142.702.457	144.397.259	164.321.231
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	1.365.526	2.640.742	2.353.999	712.434

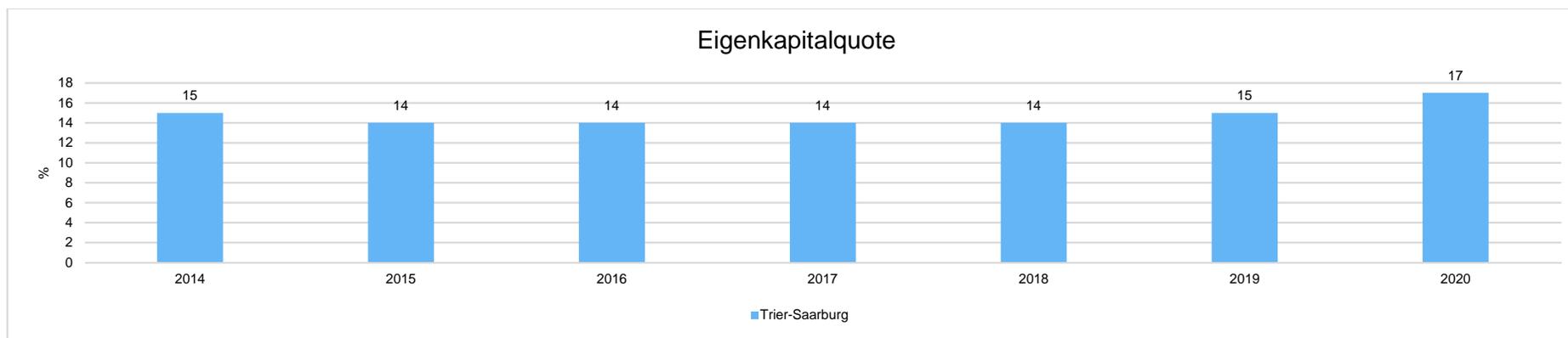
Bilanz - Entwicklung von Aktiva, Eigenkapital und Verbindlichkeiten

Die Grafik zeigt die langfristige Entwicklung des kommunalen Vermögens (Aktiva) sowie dessen Finanzierung über die wesentlichen Positionen Eigenkapital und Verbindlichkeiten.



Eigenkapitalquote

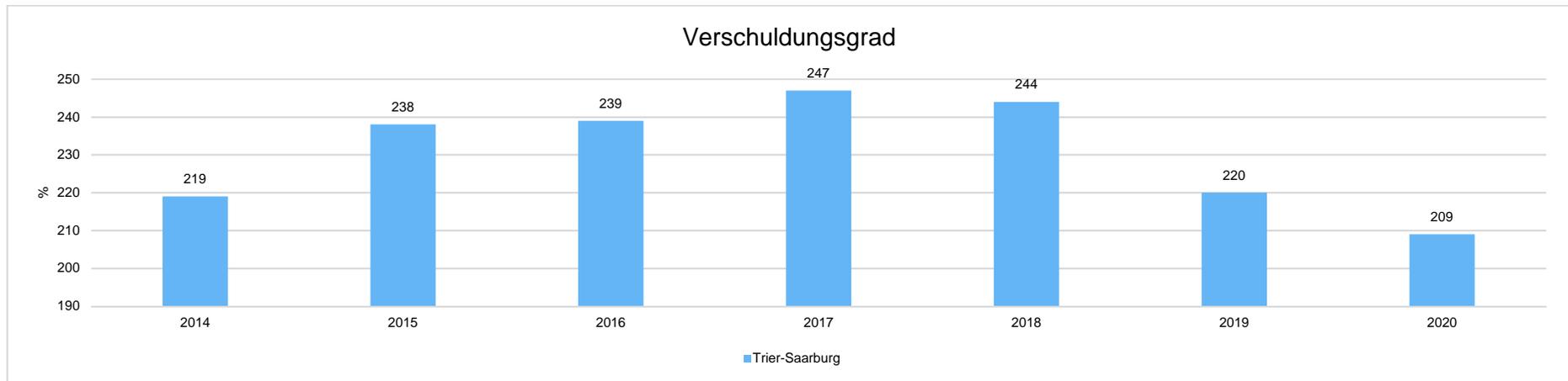
Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote an. Sie zeigt den prozentualen Anteil des Eigenkapitals am Bilanzvolumen. Da es keine Plan-Bilanzen gibt, können hier nur Jahre abgebildet werden, für die bereits Schlussbilanzen erstellt wurden.



Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad bildet die Verbindlichkeiten in Prozent vom Eigenkapital ab. Bei einem Verschuldungsgrad von über 100 % sind die Verbindlichkeiten höher als das bilanzielle Eigenkapital.

Da es keine Plan-Bilanzen gibt, kann die Kennzahl nur für die Jahre ausgegeben werden, für die bereits eine Schlussbilanz vorliegt.



11 Erläuterung der Teilhaushalte

Allgemeine Erläuterung:

Die Ansätze eines Teilhaushaltes sind gem. § 16 GemHVO zur Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Jede Abteilung stellt grundsätzlich einen Teilhaushalt und somit eine Bewirtschaftungseinheit dar, mit Ausnahme der berücksichtigten Personal- und Versorgungsaufwendungen (u. –erträge), der Aufwendungen für Abschreibungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (ILV). Für diese wurden gesonderte Budgets, welche durch Abteilung 2 (Zentralabteilung) bzw. Abteilung 6 (Finanzen und Kommunales) bewirtschaftet werden, gebildet.

Je nach Bedarf wurden mehrere Budgets je Teilhaushalt (z.B. Teilhaushalt 3 --> Abteilung 3 "Gebäudemanagement" und Abteilung 5 "Schulen und Bildung") eingerichtet (siehe Übersicht bei den einzelnen Teilhaushalten).

Hinweise zur ILV:

In den folgenden Tabellen, am Anfang von jedem Vorbericht der Teilhaushalte, wird grundsätzlich beim ordentlichen Ergebnis bzw. bei der Liquidität immer auf das Ergebnis bzw. den Finanzmittelbedarf **vor der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (ILV) abgestellt**.

Die in der GemHVO geforderte **ILV** wird seit 2016 mit Hilfe eines Moduls in KIS-KRW automatisiert ausgeführt. Somit können die Verrechnungspositionen auch **nicht** durch die Fachabteilungen durch ihr aktives, wirtschaftliches Planungs- und Ausgabeverhalten beeinflusst werden. Daher ist es aus Sicht der Finanzabteilung nicht gerechtfertigt, bei der Entwicklung und den Erläuterungen der Teilhaushalte alleine auf das Ergebnis bzw. den Finanzmittelbedarf **nach** der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen abzustellen.

Dennoch soll die ILV (als ein Instrument des internen Rechnungswesens) der Verwaltung und den Gremien eine Hilfestellung zur differenzierteren Beurteilung der externen Produkte und Leistungen bieten.

Der Landesrechnungshof hatte in seinem Prüfbericht vom 01.12.2014 u.a. bei der RdNr. 10 gefordert, dass zur zutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Situation der „kostenrechnenden Einrichtungen“ die internen Leistungsbeziehungen im Haushalt abgebildet und die dazu notwendige Dienstanweisung erlassen werden sollten. Dies wurde durch die Verwaltung Ende 2015 umgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO wird dazu bestimmt, dass die Bürgermeisterin (Landrätin) oder der Bürgermeister (Landrat) die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen in einer Dienstanweisung regelt und sie dem Gemeinderat (Kreistag) zur Kenntnisnahme vorlegt.

12 Teilhaushalt 0 - Verwaltungsführung, Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Gleichstellung, Personalvertretung, Sonstiges

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 0

Der Teilhaushalt 0 umfasst folgende Produkte: Führung und Leitung der Verwaltungssteuerung, Büro Landrat, Zentrale Steuerung/Controlling, Gleichstellung sowie die Personalvertretung.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 0

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	3.005,00	1.000	1.000	0	0,00
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	3.005,00	1.000	1.000	0	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	--	0	500	500	--
Privatrechtliche Leistungsentgelte	30.333,66	39.500	35.500	-4.000	-10,13
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.161,27	60.199	59.829	-370	-0,61
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	72.499,93	100.699	96.829	-3.870	-3,84
Gesamtertrag	72.499,93	100.699	96.829	-3.870	-3,84

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 0

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.127.815,15	1.326.944	1.596.316	269.372	20,30
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.084,37	34.110	33.699	-411	-1,20
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	18.407,00	18.554	18.553	-1	-0,01
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	61.231,30	81.600	91.600	10.000	12,25
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.213.537,82	1.461.208	1.740.168	278.960	19,09
Gesamtaufwendungen	1.213.537,82	1.461.208	1.740.168	278.960	19,09

Gesamtübersicht TH 0

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	72.499,93	100.699	96.829	-3.870	-3,84
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.213.537,82	1.461.208	1.740.168	278.960	19,09
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.141.037,89	-1.360.509	-1.643.339	-282.830	-20,79

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Ordentliches Ergebnis	-1.141.037,89	-1.360.509	-1.643.339	-282.830	-20,79
Jahresergebnis	-1.141.037,89	-1.360.509	-1.643.339	-282.830	-20,79
Laufende Einzahlungen	50.937,29	100.699	96.829	-3.870	-3,84
Laufende Auszahlungen	1.165.187,61	1.347.078	1.588.375	241.297	17,91
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.114.250,32	-1.246.379	-1.491.546	-245.167	-19,67
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	732,42	--	--	--	--
Saldo aus Investitionstätigkeit	-732,42	--	--	--	--
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-379.119,01	-417.333	-420.623	-3.290	-0,79
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-1.114.982,74	-1.246.379	-1.491.546	-245.167	-19,67

Budgetübersicht TH 0

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

12.1 Erläuterungen zum Teilhaushalt 0

Der Saldo des Budgets „**Büro Landrat**“ (100001) beträgt 75.600 € im Haushaltsjahr 2022, gegenüber 62.100 € im Haushaltsjahr 2021.

Die Differenz in Höhe von 13.500 € ergibt sich u.a. dadurch, dass die Kostenerstattung an den Vorsitzenden durch den Landkreistag in Höhe von 7.000 € in 2022 entfällt. Ferner erhöht sich die Seitenzahl der Kreisnachrichten, daher sind die jährlichen Druckkosten um 5.000 € anzupassen, gleichzeitig erhöhen sich die Erstattungen um 3.000 €. Der Landkreis ist nunmehr stärker in der Sozialen Medien vertreten, für Grafiken,

etc. wird mit einem Mehraufwand von 5.000 € gerechnet. Gebührenerträge nach dem Landestransparenzgesetz in Höhe von 500 € wurden berücksichtigt.

Der Landkreis Trier-Saarburg nimmt am Verbundprojekt „**Hauptamt stärkt Ehrenamt**“ teil. Hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und des Deutschen Landkreistages. Der Landkreis verfolgt im Rahmen des Projektes das Ziel, die ehrenamtlich tätigen (Orts-) Bürgermeister im Themenbereich des demografischen Wandels strukturiert zu begleiten und zu unterstützen. So sollen die ehrenamtlich tätigen (Orts-) Bürgermeister dazu in die Lage versetzt werden, als Netzwerker bedarfsorientiert und partizipativ konkrete Maßnahmen und Projekte vor Ort umzusetzen. Das Projekt trägt damit insgesamt zu einer Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in den Dörfern bei. Die Förderung beträgt 90 %. Projektdauer ist vom 1.1.2020 bis 31.12.2022. Das Projekt wird unter dem Produkt „Büro Landrat“ ausgewiesen.

Für die Verfügungsmittel, welche unverändert mit 3.600 € veranschlagt sind, wurde wie in den Vorjahren ein eigenes Budget (100002) gebildet.

Der Zuschussbedarf des Budgets „**Gleichstellung**“ (100003) beträgt wie in den Vorjahren unverändert 5.650 €.

13 Teilhaushalt 1 - Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 1

Der Teilhaushalt 1 umfasst folgende Produkte: Führung und Leitung der Abteilung 1 sowie örtliche und überörtliche Prüfung.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 1

E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
---------	---------	---------	-----------	--------

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 1

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	420.497,98	513.581	536.070	22.489	4,38
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	420.497,98	513.581	536.070	22.489	4,38
Gesamtaufwendungen	420.497,98	513.581	536.070	22.489	4,38

Gesamtübersicht TH 1

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	420.497,98	513.581	536.070	22.489	4,38
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-420.497,98	-513.581	-536.070	-22.489	-4,38
Ordentliches Ergebnis	-420.497,98	-513.581	-536.070	-22.489	-4,38
Jahresergebnis	-420.497,98	-513.581	-536.070	-22.489	-4,38
Laufende Auszahlungen	411.927,04	450.089	456.647	6.558	1,46
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-411.927,04	-450.089	-456.647	-6.558	-1,46
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-309.078,14	-332.585	-334.925	-2.340	-0,70
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-411.927,04	-450.089	-456.647	-6.558	-1,46

13.1 Erläuterungen zum Teilhaushalt 1

Die Veränderung im gesamten Teilhaushalt resultiert ausschließlich aus gestiegenen Aufwendungen für das vorhandene Personal. Diese ergeben sich einerseits aus den zu erwartenden regulären Personalkostensteigerungen sowie aus den stark ansteigenden Versorgungsaufwendungen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Teilhaushalt 2 im Vorbericht verwiesen. Die Anzahl der beim Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ausgewiesenen Stellen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

14 Teilhaushalt 2 - Zentralabteilung

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 2

Der Teilhaushalt 2 umfasst die Produkte Führung und Leitung der Abteilung 2, Gremien, Personal, Organisation, Technikunterstützte Informationsverarbeitung, Sonstige zentrale Dienste, Bürgerservice, Kreisarchiv, Kreismusikschule, Kreisvolkshochschule und Kulturförderung.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 2

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	303.234,26	325.215	370.908	45.693	14,05
davon Auflösung SoPo	943,00	645	14.238	13.593	2.107,44
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	302.291,26	324.570	356.670	32.100	9,89
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	585.001,51	824.300	834.300	10.000	1,21
Privatrechtliche Leistungsentgelte	73.366,25	72.300	86.100	13.800	19,09
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	357.010,30	284.748	262.272	-22.476	-7,89

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Sonstige laufende Erträge	53.267,16	7.100	7.600	500	7,04
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.371.879,48	1.513.663	1.561.180	47.517	3,14
Gesamtertrag	1.371.879,48	1.513.663	1.561.180	47.517	3,14

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 2

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.704.024,62	4.849.073	5.295.146	446.073	9,20
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	733.610,99	1.502.810	1.426.900	-75.910	-5,05
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	629.696,00	556.173	660.731	104.558	18,80
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	163.066,33	182.500	201.000	18.500	10,14
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	977.125,00	1.393.210	1.463.180	69.970	5,02
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	6.207.522,94	8.483.766	9.046.957	563.191	6,64
Gesamtaufwendungen	6.207.522,94	8.483.766	9.046.957	563.191	6,64

Gesamtübersicht Teilhaushalt 2

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.371.879,48	1.513.663	1.561.180	47.517	3,14
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	6.207.522,94	8.483.766	9.046.957	563.191	6,64
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-4.835.643,46	-6.970.103	-7.485.777	-515.674	-7,40
Ordentliches Ergebnis	-4.835.643,46	-6.970.103	-7.485.777	-515.674	-7,40
Jahresergebnis	-4.835.643,46	-6.970.103	-7.485.777	-515.674	-7,40
Laufende Einzahlungen	1.337.200,78	1.513.018	1.546.942	33.924	2,24
Laufende Auszahlungen	5.751.002,66	7.880.391	8.329.144	448.753	5,69
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.413.801,88	-6.367.373	-6.782.202	-414.829	-6,51
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	335.606,41	1.094.000	1.794.000	700.000	63,99
Saldo aus Investitionstätigkeit	-335.606,41	-1.094.000	-1.794.000	-700.000	-63,99
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-1.331.969,15	-2.275.232	-3.008.212	-732.980	-32,22
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-4.749.408,29	-7.461.373	-8.576.202	-1.114.829	-14,94

Budgetübersicht TH 2

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

14.1 Erläuterungen zum Teilhaushalt 2

Das ordentliche Ergebnis (Defizit) der **Kreisvolkshochschule (KVHS)** wird sich nach den Planansätzen für 2022 gegenüber 2021 (305.087 €) um 2.736 € auf dann 307.823 € erhöhen. Den Mehrerträgen i.H.v. rd. 36.300 € steht eine Erhöhung der Aufwendungen von rd. 39.000 € gegenüber. Auf Grund der Corona-Pandemie lässt sich die Entwicklung für das Jahr 2022 nach wie vor schwer prognostizieren. Es wird von einem wieder erweiterten Kursangebot ausgegangen. Hierdurch erhöht sich insbesondere bei den Erträgen die Landeszuweisung um 30.000 €. Die Aufwendungen erhöhen sich neben den Personalaufwendungen insbesondere durch die Nutzung zusätzlicher Räume und der damit einhergehenden Erhöhungen der Mietzahlungen.

Die Summe der laufenden Erträge beim Produkt **Kreismusikschule (KMS)** erhöht sich um 10.000 €. Es werden zwar gleichbleibende Schülerzahlen erwartet; jedoch tritt eine geplante Gebührenerhöhung im April 2022 in Kraft. Der Aufwand verringert sich um insgesamt 6.000 €. Dies ist auf eine Verringerung der Personalaufwendungen zurückzuführen.

Insgesamt erhöhen sich die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** im Teilhaushalt 2 um rd. 446.073 €. Dies ist, neben den tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Anpassungen und 1,50 Stellen für die Bereiche der Digitalisierung und Organisation, u.a. dem Umstand geschuldet, dass alle nicht konkret bei der Planung zuzuordnenden Personalkostenfälle (z.B. Altersteilzeitfälle in der Freistellungsphase, Mitarbeiter/-innen in der Elternzeit, Langzeiterkrankungen, geplante oder tarifvertraglich vorgeschriebene Übernahme von Anwärtern und Auszubildenden im Jahr 2022, usw.) beim Produkt 1120 „Personal“ veranschlagt werden müssen. Diese nicht vermeidbaren Schwankungen und „Unschärfen“ werden jedoch beim Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres bereinigt.

Im Bereich der **Organisation** (Produkt 1130) erhöhen sich die Aufwendungen um insgesamt 11.500 €. Für die Digitalisierung von Akten in 2022 wurden Aufwendungen in Höhe von 100.000 € berücksichtigt. Durch die Corona-Pandemie sind Schutzausrüstungen, Tests, Desinfektionsmittel etc. bereitzustellen, hierfür wurden rd. 30.000 € an Mehraufwendungen aufgenommen. Im Bereich der Kostenerstattung für die D115 musste der Ansatz um 100.000 € erhöht werden. Insbesondere durch ein erhöhtes Aufkommen im Rahmen der Corona-Pandemie aber auch einer Verstärkung eines erhöhten Telefonie-Aufkommens wurde der Einsatz weiteren Personals notwendig. Reduziert werden könnten hingegen die Ansätze im Zusammenhang mit dem Umzug und Einrichtung der neuen Außenstelle Metternichstr. 33 (Umzüge, Möbel, EDV, GWG, etc.).

Im **Finanzhaushalt** des Teilhaushaltes 2 werden Auszahlungen für Investitionen in Höhe von insgesamt 1.794.000 € vorgesehen. Hiervon entfallen auf den Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung insgesamt 1.740.000 €. Diese werden u.a. für einen neuen Serverraum, Medientechnik, Ersatzbeschaffung im Hardware-Bereich, Anschaffung neuer Softwarelösungen, sowie die Ergänzung vorhandener Software benötigt. Der Ansatz für allgemeine investive Beschaffungen im Bereich der Organisation beträgt 50.000 €.

Im Bereich der Kreisvolkshochschule wird für Anschaffungen im investiven Bereich ein Bedarf von 4.000 € erwartet.

Personalaufwendungen Budget 200008

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
1.0 - Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	204.014,09	252.900	253.850	950	0,38
1.1 - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamte	4.687.191,75	5.226.780	5.394.000	167.220	3,20
1.2 - Entgelte tariflich Beschäftigte	16.036.641,26	17.951.550	19.426.850	1.475.300	8,22
1.3 - Leistungszulagen / tariflich Beschäftigte	274.259,58	311.790	325.889	14.099	4,52
1.5 - Versorgungskasse für Beamte(innen)	1.691.713,00	2.126.000	2.267.760	141.760	6,67
1.6 - Zusatzversorgungskasse für tariflich Beschäftigte	1.261.511,76	1.417.770	1.534.150	116.380	8,21
1.7 - Sozialversicherungsbeiträge / tariflich Beschäftigte	3.343.203,37	3.761.980	4.105.810	343.830	9,14
1.8 - Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen	662.572,11	673.000	673.000	0	0,00
1.9 - Personalnebenaufwendungen	16.836,74	34.000	34.000	0	0,00
Summe: Budget 200008 - Personalaufwendungen Besoldungsbüro	28.177.943,66	31.755.770	34.015.309	2.259.539	7,12

Nachrichtliche Angabe: Sonstige Personalaufwendungen aus dem Budget 200009, Teile aus dem Budget 200010 und Personalaufwand der Fachämter

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
3.0 - sonstige Personalaufwendungen (Fachämter)	948.196,45	1.322.675	1.351.825	29.150	2,20
3.1 - Leistungsverrechnung Landesbeamte (Budget 200009)	777.404,00	749.993	749.993	0	0,00
3.2 - Zuführung zur Pensionsrückstellung nicht zahlungswirksam	0,00	984.600	1.475.000	490.400	49,81
Summe: weiterer Personalaufwand - Budget 200009, 200010 u. Fachämter	1.725.600,45	3.057.268	3.576.818	519.550	16,99

Erläuterung zum Personalkostenanstieg Budget 200008

Der Gesamtaufwand erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 2.259.539 € (= 7,12 %).

Demgegenüber stehen Kostenerstattungen Dritter im Bereich des Personalbudgets in Höhe von rd. 1.408.500 €. Darüber hinaus wird die Erstattung im Rahmen des ÖGD-Paktes im Teilhaushalt 9 ausgewiesen.

Die Erhöhung des Ansatzes der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten um rd. 167.000 € errechnet sich insbesondere aus einer Besoldungserhöhung im Jahr 2022, sowie neu eingerichteter Stellen und besoldungsrechtlicher Anpassungen. Die Übernahmen der Anwärt*innen, sowohl im zweiten wie im dritten Einstiegsamt, wie auch der Auszubildenden erfolgen im Rahmen der Nachbesetzung im Laufe des nächsten Jahres freiwerdender bzw. neu geschaffener Stellen.

Für das Jahr 2022 wird im Bereich der Beihilfen mit unveränderten Aufwendungen gerechnet.

Ursächlich für die geplante Erhöhung der Entgelte der tariflich Beschäftigten, einschließlich Leistungszulage und Zusatzversorgungskasse / Sozialversicherungsbeiträge (insgesamt rd. 1,95 Mio. €) sind vor allem folgende Faktoren:

Im Bereich der Tarifbeschäftigten wurden u.a. für die tarifliche Erhöhung der Entgelte ab 01.04.2022 (1,8 %) sowie Einmalzahlungen, Rufbereitschaftsvergütungen, Überstundenvergütungen Alterssteigerungen, etc. ein Betrag von rd. 700.000 € berücksichtigt.

Für neu eingerichtete Stellen (s.u.) wurden ca. 1.200.000 € angesetzt.

In folgenden Bereich wurden im Schwerpunkt neue Stellen geschaffen:

Beschreibung	Stellen
Im Bereich des Gesundheitsamtes	6,50
Digital-Pakt, Kommunales Bildungsbüro, Beschaffung Schulen	5,70
Klimaschutz, Landespflege, etc.	3,25
Technisches Gebäudemanagement	2,00
Bauaufsicht	2,00
Digitalisierung, Organisation	2,00
Umsetzung UN-Behindertenkonvention, Pflegestrukturplanung	1,00
Rettungsdienst/Katastrophenschutz	1,00
Kommunaler Vollzugsdienst	1,00

Weitere zusätzliche Stellenanteile (auf Grund von Elternzeit, Altersteilzeit, etc.) werden teilweise durch den Wegfall von Stellen (u.a. durch organisatorische Veränderungen, etc.) kompensiert.

Auf Grund der demographischen Entwicklung erfolgt die Neueinstellung im Bereich der Anwärter/innen und Auszubildenden auch im Jahr 2022 wie folgt: 3 Anwärter/innen 3. Einstiegsamt, 2 Anwärter/innen 2. Einstiegsamt, 2 Verwaltungsfachangestellte, 2 Medizinische Fachangestellte, 3 Hygienekontrolleur:innen, eine Volontariatstelle und erstmalig eine/n amtliche/n Fachassistentin/en in der Fleischkontrolle .

Die Zahlung der Versorgungsbezüge der Beamten wird für den Landkreis Trier-Saarburg durch die Rheinischen Versorgungskassen übernommen. Zur Finanzierung hat der Landkreis eine jährlich neu festgesetzte Umlage zu leisten. Hier werden sich die Berechnungsgrundlagen verändern; der Ansatz wurde insoweit angepasst.

Die Berechnung der Zuführung zur Pensionsrückstellung führt auf Grund finanzmathematischer Faktoren (inkl. Verzinsung, finanzmathematischer Annahmen, etc.) insgesamt zu einer Mehrung der Zuführung zur Pensionsrückstellung um 479.200 € in 2022 auf voraussichtlich rd. 1.397.400 €. Derzeit noch nicht absehbar ist, ob im Jahr 2021 oder in 2022 ein Gesetz zur Anpassung der Beamtenbesoldung erlassen wird bzw. für welchen Zeitraum, dies würde zu einer Berücksichtigung bei der Berechnung der Pensionsrückstellung im Jahr der Beschlussfassung führen und damit zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellung.

15 Teilhaushalt 3 - Abt. 3 „Gebäudemanagement“ und Abt. 5 „Schulen und Bildung“

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 3

Der Teilhaushalt 3 „**Abt. 3 Gebäudemanagement**“ und „**Abt. 5 Schulen und Bildung**“ umfasst die Produkte Führung und Leitung der **Abteilung 3 und der Abteilung 5**, das Gebäudemanagement mit kaufmännischem Gebäudemanagement, technischem Gebäudemanagement und Dienstleistungsmanagement für die kreiseigenen Objekte (einschließlich der Objekte, die in anderen Teilhaushalten nachgewiesen sind: TH 7 Jugendbildungswerkstatt Kell am See, TH 8 Wohnraum für Asylbegehrende, TH 10 Kfz.-Zulassungsstelle Hermeskeil und Saarburg) sowie die Leistungen zum Schulbetrieb an den Schulen in Trägerschaft des Kreises, Kostenbeteiligung an Schulen anderer Träger, Betreuung der Schulen/Schulentwicklungsplanung, Lernmittelfreiheit und Schulbuchausleihe, schulartübergreifende Dienstleistungen, Förderung Schulbaumaßnahmen anderer Träger sowie das Kreismedienzentrum.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 3 gesamt (Abteilungen 3 und 5)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.899.459,41	2.680.296	2.420.465	-259.831	-9,69
davon Auflösung SoPo	1.382.399,00	1.920.108	1.622.397	-297.711	-15,50
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	517.060,41	760.188	798.068	37.880	4,98
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	546.994,04	810.230	861.550	51.320	6,33

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Privatrechtliche Leistungsentgelte	125.387,89	181.600	198.120	16.520	9,10
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	503.514,24	541.350	545.150	3.800	0,70
Sonstige laufende Erträge	143.962,47	25.900	25.900	0	0,00
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	3.219.318,05	4.239.376	4.051.185	-188.191	-4,44
Gesamtertrag	3.219.318,05	4.239.376	4.051.185	-188.191	-4,44

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 3 gesamt (Abteilungen 3 und 5)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	4.952.796,32	5.599.881	5.933.135	333.254	5,95
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.581.921,26	9.796.230	10.068.106	271.876	2,78
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	4.306.823,00	5.057.635	4.957.961	-99.674	-1,97
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	81.899,74	125.000	125.000	0	0,00
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	1.057.525,16	1.524.608	1.712.578	187.970	12,33
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	17.980.965,48	22.103.354	22.796.780	693.426	3,14

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Gesamtaufwendungen	17.980.965,48	22.103.354	22.796.780	693.426	3,14

Gesamtübersicht Teilhaushalt 3 (Abteilungen 3 und 5)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	3.219.318,05	4.239.376	4.051.185	-188.191	-4,44
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	17.980.965,48	22.103.354	22.796.780	693.426	3,14
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-14.761.647,43	-17.863.978	-18.745.595	-881.617	-4,94
Ordentliches Ergebnis	-14.761.647,43	-17.863.978	-18.745.595	-881.617	-4,94
Jahresergebnis	-14.761.647,43	-17.863.978	-18.745.595	-881.617	-4,94
Laufende Einzahlungen	1.859.174,70	2.319.268	2.428.788	109.520	4,72
Laufende Auszahlungen	13.854.042,69	16.982.738	17.751.795	769.057	4,53
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-11.994.867,99	-14.663.470	-15.323.007	-659.537	-4,50
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.245.912,20	6.289.404	6.241.990	-47.414	-0,75
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.742.573,20	22.139.814	19.970.660	-2.169.154	-9,80
Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.496.661,00	-15.850.410	-13.728.670	2.121.740	13,39
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-22.987.951,82	-29.400.120	-27.860.196	1.539.924	5,24

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-23.491.528,99	-30.513.880	-29.051.677	1.462.203	4,79

Budgetübersicht TH 3

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

15.1 Erläuterungen zum Teilhaushalt 3

Durch die Änderung der Verwaltungsgliederung im April 2015 wurden die Kreisstraßen aus diesem Teilhaushalt herausgelöst und der Abteilung 6 im TH 6 neu zugeordnet. Anfang 2017 wurden zudem die Bereiche des Gebäudemanagements erneut vom Bereich Schulen und Bildung getrennt und 2 eigenständige Teilhaushalte gebildet.

Der Bau der Trevererschule wird durch den ZV ISP abgewickelt. Aus dem Kreishaushalt werden dem ZV ISP die Verwaltungskosten und die investiven Zahlungen anteilig erstattet.

Der obere Teil der Übersicht zeigt die Gesamtentwicklung des Teilhaushalts inklusive aller Erträge und Aufwendungen. Danach ergibt sich eine Haushaltsverschlechterung (ordentliches Ergebnis) um -1.686.458 € (-10,42 %) im Vergleich zum Vorjahr.

15.1.1 Abteilung 3 - Gebäudemanagement

Budgetübersicht Abteilung 3

Erläuterung Budget 300001

Im Bereich des kaufmännischen Gebäudemanagements wurden Erträge in Höhe von 782.470 € (Vorjahr 773.150 €) und Aufwendungen in Höhe von 4.443.355 € (Vorjahr 4.230.715 €) veranschlagt. Bei der Haushaltsplanung wurden steigende Energiekosten berücksichtigt.

Aufgrund von Preissteigerungen wurden für die lfd. Unterhalts-, Grund- und Fensterreinigung der kreiseigenen Einrichtungen Mehrkosten von rd. 62.000 € eingeplant. Die Preissteigerungen ergeben sich aus einer tariflichen Erhöhung ab 01.01.2022 von 3,90 % bei der Gebäudereinigung und 2,49 % bei der Glasreinigung (Anteil der lohnbezogenen Kosten = 86,56 %).

Die Kosten für die Anmietung von Büroräumen haben sich weiter erhöht. Im Jahr 2022 betragen die Aufwendungen für Büroraumieten insgesamt 755.000 € (Rechenergebnis 2020 = 252.401,52 €, HH-Ansatz 2021 = 664.800 €). Zusätzliche Mietzahlungen wurden für die Kfz.-Zulassungsstelle in Hermeskeil eingeplant.

Weitere Aufwendungen für Mieten in Höhe von 54.000 € fallen an für die temporäre Sporthalle in Schweich.

Erläuterung Budget 300002

Im Bereich des technischen Gebäudemanagements wurden Erträge in Höhe von 62.200 € (Vorjahr 54.200 €) und Aufwendungen in Höhe von 3.436.000 € (Vorjahr 3.331.000 €) veranschlagt. Die Veränderungen auf der Ausgabenseite ergeben sich hauptsächlich aus den Konten 529100 – Sachleistungen und 562500 – Anwalts- und Gerichtskosten.

Für die allgemeine Bauunterhaltung der kreiseigenen Einrichtungen wurde ein Haushaltsbudget von 3,3 Mio € (wie im Vorjahr) zur Verfügung gestellt - siehe hierzu die gesonderten Erläuterungen.

Erläuterung Abteilung 3 - Investitionen

Die im Jahr 2022 geplanten Investitionen umfassen ein Volumen von 16,105 Mio € (Vorjahr 19,46 Mio €) und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4 Mio €. Die zu erwartenden Zuwendungen belaufen sich auf 5.645.500 € (Vorjahr 5.631.714 €) – siehe hierzu die gesonderten Erläuterungen.

15.1.2 Abteilung 5 - Schulen und Bildung

Schulbudgets

Die im Rahmen der Schulbudgets den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitgestellten Mittel wurden jeweils an die neuen Schülerzahlen des Schuljahres 2021/2022 angepasst. Im Bereich der Lehr- und Unterrichtsmittel wurde keine Kostensteigerung eingeplant. Für die Tarife im Rahmen des Breitbandausbaus an den kreiseigenen Schulen sind die notwendigen Mittel berücksichtigt. Die Schülerinnen und

Schüler auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und kommunalen Schulträgern. Zur Umsetzung dieser Aufgabe ist eine Aktualisierung der im Jahre 2000 festgelegten Aufgabenfelder in der System- und Anwendungsbetreuung erfolgt. Es ist eine Vereinbarung über die Arbeitsteilung bei der Bereitstellung, des Betriebs, der Wartung und des Supports von digitalen Lehr-Lernstrukturen an Schulen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen worden. Hiernach gewährt das Land ab dem 01.08.2021 den kommunalen Schulträgern als Zuschuss für technische Supportaufgaben einen Betrag von 11 Euro pro Schüler und Schuljahr. Die Details sind in einer Förderrichtlinie festgelegt.

Für die im Jahre 2022 im Rahmen der EDV-System- und Anwendungsbetreuung an den kreiseigenen Schulen anfallenden Dienstleistungen wurden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 285.000 € veranschlagt. Dabei sind Teilbeträge in Höhe von insgesamt 249.350 € im Teilhaushalt 3 (Buchungsstellen: 24301.523700, 24301.523850 und 24301.529200) für den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand einschließlich der Materialkosten sowie für die Beauftragung externer Unternehmen bis zum 31.07.2022 veranschlagt. Zum Schuljahresbeginn 2022/2023 (01.08.2022) wird die Realisierung der Besetzung der im Stellenplan 2022 vorgesehenen 3 zusätzlichen IT-Kräfte angestrebt. Ein weiterer Teilbetrag von rd. 35.650 € wird für die Beschäftigung von EDV-Fachkräften für den First-Level-Support direkt vor Ort an den Schulen (Gymnasium Saarburg, BBS Saarburg/Hermeskeil, IGS Hermeskeil, BNT Trier, Realschule plus und FOS Konz und Levana-Schule Schweich) benötigt und ist daher im Teilhaushalt 2, Personalausgaben, berücksichtigt. Als zu erwartender Landeszuschuss für das Jahr 2022 ist ein Betrag in Höhe von 103.100 € eingeplant. Weitere Ausführungen hierzu sind auch der nachfolgenden Beschreibung zur digitalen Bildung an den Schulen des Kreises zu entnehmen.

Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagschulbetriebes der Schulen in Trägerschaft des Kreises (Konto 524200) betragen die Aufwendungen 803.150 € (Vorjahr 768.610 €). Hierfür ist die Anpassung der Ansätze an die tatsächlichen Essensteilnehmer und zu erwartende Anpassung des Essenspreises infolge Neuausschreibung der Objekte ursächlich. Die Erträge für die Beteiligung an den Essenskosten (Konto 434100) belaufen sich nunmehr auf 577.450 € (Vorjahr 527.230 €). Hieraus errechnen sich unter Berücksichtigung der Zuweisungen von Bund und Land (Bildung und Teilhabe sowie Härtefonds) insgesamt nicht gedeckte Kosten von rd.129.500 € (Vorjahr 160.230 €).

Lernmittelfreiheit / Schulbuchausleihe (Produkt 2420)

Das Ausleihverfahren im Rahmen der Lernmittelfreiheit wird für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II und auch für die Primarstufe (Grundschulen) angeboten. Die infolge des Schulverbandes in der Trägerschaft des Landkreises befindliche Grundschule Waldrach (Grund- und Realschule plus) ist hierdurch ebenfalls berücksichtigt. Die Anschaffung und die Bereitstellung der Lernmittel

werden als laufender Aufwand veranschlagt. Das Land erstattet die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Lernmittel und zusätzlich eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand. Die Pauschale berechnet sich nach den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, ist aber auch nach der nunmehr erfolgenden jährlichen Anpassung auf nunmehr 20,65 € je teilnehmendem Schüler für die weiterführenden Schulen und 14,46 € für die Grundschule für den Kreis nicht kostendeckend.

Bildungsbüro

Das im April 2019 aus zwei geförderten Projekten heraus eingerichtete Bildungsbüro des Landkreises (1. Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte, Laufzeit 05/2019 – 03/2021, Förderquote 100% für Personalkosten; 2. „Aufbau eines kommunalen Bildungsmanagements im Landkreis Trier Saarburg“, Laufzeit 04/2019 – 03/2022, Förderquote 50% für Personal- und Sachkosten) wurde im Jahr 2021 im Schwerpunktthema Digitale Bildung verstetigt.

Für das allgemeine Bildungsmanagement und -monitoring und damit für die Weiterführung des Bildungsbüros in der derzeitigen Form steht der Grundsatzbeschluss des Kreistags noch aus:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgersausschuss) hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 dem Kreisausschuss einstimmig empfohlen, der beabsichtigten Verstetigung des Bildungsbüros der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zuzustimmen. In diesem Zusammenhang soll die bis 31.03.2022 zu 50% über Fördermittel finanzierte Personalstelle im Bildungsbüro entfristet und diese Vollzeitstelle (Bildungsmonitoring und -management) ab 01.04.2022 vollständig über den Kreishaushalt finanziert werden. Für die Fortsetzung der bewährten Arbeit des Bildungsbüros über den Förderzeitraum hinaus, wurden von der Verwaltung eine Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss und die anschließende Beschlussfassung im Kreistag vorbereitet.

Mit der Einrichtung des Bildungsbüros im Landkreis wurde eine zentrale Stelle zur Steuerung und Koordination aller Themen des lebenslangen Lernens geschaffen. Das Schwerpunktthema Digitale Bildung bildet die Schnittstelle zwischen der Verwaltungsarbeit im DigitalPakt Schule (in Zusammenarbeit mit dem Koordinator der technischen Umsetzung des DigitalPakt im Bereich IT-Schulen) und der Koordination der digitalen Bildungsthemen im Landkreis.

Das Bildungsbüro kann bei Verstetigung auch zukünftig mit den Bereichen Monitoring / Management u.a. eine Dienstleistungsfunktion für Datenbedarfe im Zusammenhang mit verschiedenen Planungsaufgaben innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung mit Bezug zum Thema Bildung / Lebenslanges Lernen einnehmen (z.B. Schulentwicklungsplanung).

Für das Bildungsbüro (Monitoring / Management / Digitale Bildung) wird bei dem Buchungskonto 24301.529110 für den Haushalt 2022 wiederum ein Ansatz in Höhe von 10.000 EUR veranschlagt.

Digitale Bildung an den Schulen des Kreises

Die Verwaltung ist nach Entscheidung der Kreisgremien mit der Vorbereitung und Umsetzung eines Konzeptes „Lehren und Lernen an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg im digitalen Zeitalter“ beauftragt.

Dies beinhaltet insbesondere die Fortführung des eingeschlagenen Weges zur Ausstattung und Betreuung der Schulen im Bereich der Hardware und Software im Rahmen der Aufgaben als Schulträger und mit Blick auf die Herausforderungen der digitalen Schule, die Erarbeitung eines Vorschlags zur Planung, Steuerung und Umsetzung einer IT-Strategie für die Schulen des Kreises unter Benennung personeller Ressourcen und die Erarbeitung eines Vorschlags für einen Medienentwicklungsplan zur Umsetzung an allen kreiseigenen Schulen entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Schularten.

Die für die Umsetzung der Errichtung und Verbesserung der digitalen Infrastrukturen sowie der Lehr-Lerninfrastrukturen notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zum DigitalPakt Schule an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises sind mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 4.099.930 EUR im Haushalt eingebracht. Die zu erwartenden Bundemittel am Gesamtbudget betragen 90% der förderfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Landkreises im Gesamtzeitraum in den Jahren 2019 bis 2024 beläuft sich dabei auf 409.993 EUR.

Für die Bewältigung der Aufgaben zur Sicherstellung der Systembetreuung an den kreiseigenen Schulen sowie bei der Umsetzung des DigitalPakt Schule gehören zum Team IT-Schulen aktuell neben den drei IT-Fachkräften auch ein Mitarbeiter für die Koordination des DigitalPakt Schule, der entsprechend dem Beschluss des Kreistags bereits im Oktober 2019 eingestellt wurde. Diese Fachkraft übernimmt vorrangig die Planung und Koordination des technischen Parts der Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019-2024 und seiner Zusatzvereinbarungen (DigitalPakt I-IV).

Zudem konnten die umfangreichen Aufgaben der Sachbearbeitung im DigitalPakt Schule (z.B. Beantragung und Abrechnung der Fördermittel) zum 01.03.2021 an eine Fachkraft übertragen werden, der seither gleichfalls die Koordination des Schwerpunkts Digitale Bildung im Bildungsbü-ro des Kreises obliegt. Diese Verknüpfung zwischen der IT-Schulen und dem Bildungsbüro des Kreises hat sich erwartet schnell als Vorteil für die Digitalisierung im Schulbereich erwiesen.

Mit Wirkung zum 01.08.2021 wurde nun die Arbeitsteilung bei der Bereitstellung des Betriebs, der Wartung und des Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen auf Grundlage einer Grundsatzvereinbarung zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz und den kommunalen Spitzenverbänden neu geregelt.

Hieraus ergibt sich für das Team IT-Schulen seit dem Schuljahr 2021/22 ein enormer Mehraufwand. Der Landkreis Trier-Saarburg ist Schulträger von aktuell 16 Schulen an 17 Schulstandorten.

Der technische Support umfasst damit ab diesem Schuljahr neben der bisherigen Systembetreuung zusätzlich den Support für das gesamte pädagogische Netzwerk, also auch die komplette unterrichtlich genutzte digitale Infrastruktur und Ausstattung der 16 kreiseigenen Schulen an 17 Schulstandorten.

Erforderlich sind beim Personal drei weitere IT-Fachkräfte (Fachinformatiker Systemintegration, Fachinformatiker Digitale Vernetzung oder IT-Systemelektroniker) für die Schulen des Kreises. Die IT-Fachkräfte werden benötigt für die Sicherstellung des Supports entsprechend der neuen Aufgabenteilung lt. Grundsatzverordnung, insbesondere mit Blick auf den sich abzeichnenden (steigenden) Bedarf im pädagogischen Netz zur Absicherung des digitalen bzw. des digital unterstützten Unterrichts an den kreiseigenen Schulen.

Die IT-Fachkräfte werden zudem eingefügt in die Struktur der technischen Ansprechpartner für die Schulen. Sie sind mitverantwortlich für die technische Umsetzung des Digital Pakts I-IV an den Schulen.

Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Supports für den Schulträger seit dem 01.08.2021 gewährt das Land auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2021 einen Betrag von 11 EUR pro Schüler. Dieser Landeszuschuss ist schuljahresweise abrufbar und beträgt für den Landkreis Trier-Saarburg als Schulträger im aktuellen Schuljahr (2021/2022) 103.114 EUR. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag ab Februar 2022.

Darüber hinaus ist über die Richtlinie zur Förderung der professionellen Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Administration“ / DigitalPakt III) vom 10. Juli 2021 eine zumindest teilweise / befristete (03. Juni 2020 bis 31. Dezember 2024) Förderung der Personalkosten (bzw. Sachausgaben für Dienstleitungen Dritter) für diejenigen Supportaufgaben möglich, die in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakt I, II und IV stehen. Eine Antragstellung ist geplant.

16 Teilhaushalt 4 - Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und zentrale Vergabestelle

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 4

Der Teilhaushalt 4, „Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und zentrale Vergabestelle“ umfasst die Produkte Führung und Leitung der Abteilung 4, Landwirtschaft u. Weinbau, Agrarfördermaßnahmen, Wirtschaftsförderung, Tourismusförderung und neu ab August 2018 die zentrale Vergabestelle.

Einige Veränderungen im Teilhaushalt 4 resultieren aus der Änderung der Verwaltungsgliederung im August 2018. Die Leistung „zentrale Vergabestelle“ wurde neu dem TH 4 zugeordnet. Dafür ist die Leistung „Beteiligungen“ wieder zurück an den Teilhaushalt 6 übertragen worden.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 4

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	295.272,00	650.761	2.010.214	1.359.453	208,90
davon Auflösung SoPo	294.372,00	648.761	1.918.214	1.269.453	195,67
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	900,00	2.000	92.000	90.000	4.500,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	93.027,64	90.000	0	-90.000	-100,00
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	388.299,64	740.761	2.010.214	1.269.453	171,37
Finanzerträge	173,40	170	170	0	0,00
Gesamtertrag	388.473,04	740.931	2.010.384	1.269.453	171,33

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 4

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	945.017,69	1.082.564	1.103.394	20.830	1,92
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.700,00	60.800	66.800	6.000	9,87
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	340.003,00	697.986	2.138.696	1.440.710	206,41
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	250.040,25	522.250	312.850	-209.400	-40,10
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	33.903,43	40.500	42.500	2.000	4,94
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.571.664,37	2.404.100	3.664.240	1.260.140	52,42
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	13.447,30	0	0	0	--
Gesamtaufwendungen	1.585.111,67	2.404.100	3.664.240	1.260.140	52,42

Gesamtübersicht Teilhaushalt 4

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	388.299,64	740.761	2.010.214	1.269.453	171,37

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.571.664,37	2.404.100	3.664.240	1.260.140	52,42
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.183.364,73	-1.663.339	-1.654.026	9.313	0,56
Zins- und sonstige Finanzerträge	173,40	170	170	0	0,00
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	13.447,30	0	0	0	--
Finanzergebnis	-13.273,90	170	170	0	0,00
Ordentliches Ergebnis	-1.196.638,63	-1.663.169	-1.653.856	9.313	0,56
Jahresergebnis	-1.196.638,63	-1.663.169	-1.653.856	9.313	0,56
Laufende Einzahlungen	94.101,04	92.170	92.170	0	0,00
Laufende Auszahlungen	1.227.932,84	1.577.648	1.367.630	-210.018	-13,31
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.133.831,80	-1.485.478	-1.275.460	210.018	14,14
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.099.691,49	3.135.000	4.761.500	1.626.500	51,88
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.610.605,26	5.225.000	5.130.000	-95.000	-1,82
Saldo aus Investitionstätigkeit	-510.913,77	-2.090.000	-368.500	1.721.500	82,37
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-1.766.663,46	-3.787.433	-1.838.023	1.949.410	51,47
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-1.644.745,57	-3.575.478	-1.643.960	1.931.518	54,02

Budgetübersicht TH 4

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

16.1 Erläuterung zu einzelnen Produkten

Produkt 5710 - Wirtschaftsförderung

Im Produktbereich 5710 (Wirtschaftsförderung) ist unter Zugrundelegung des Geschäftsanteils des Landkreises Trier-Saarburg von 83,6 % eine Verlustabdeckung für die „Wirtschaftsförderung im Landkreis Trier-Saarburg GmbH“ (WFG) von rd. 291.000 € (- 204.000 € gegenüber Vorjahr) veranschlagt worden. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Aufwendungen einschl. der Personalkosten der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden der WFG. Zudem sind Personal- und Sachkosten für das Projekt „EduHub BNT“ von 106.250 € berücksichtigt, das auf eine Förderung des Gründungsgeschehens, der Weiterentwicklung und Qualifizierung im Bildungsbereich, der Netzwerkbildung/-arbeit mit KMUs, der Digitalisierung/Industrie 4.0 und der Unterstützung des Arbeitsmarktes abzielt und von der WFG gemeinsam mit dem BNT umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Projektkosten für die Maßnahme „Coworking Space“ von 120.930 € enthalten. Die vorhandenen Raumressourcen der ehemaligen Filialen der Sparkasse Trier (Irsch, Trittenheim und Zemmer) sind in 2021 zu einem Coworking Space umgewandelt worden und buchbar. Eine Nutzung des neuen Raumgewinn-Standortes in Hermeskeil wird Anfang 2022 möglich sein. Der Finanzierungsanteil für die WFG fällt 2022 wesentlich geringer als im Vorjahr aus, weil die WFG Erlöse aus Grundstücksverkäufen erwartet. Ferner sind zur Mitfinanzierung der EFRE-Koordinierungsstelle am Forschungszentrum Mittelstand der Universität Trier 7.500 € eingeplant. Das Forschungszentrum Mittelstand, das mit den Themen Innovations-/Technologietransfer und Digitalisierung mit Kontakten in die Unternehmen, Kammern und Kommunen befasst ist, soll eine integrierte Innovationsstrategie erarbeiten und als Koordinierungsstelle für die Umsetzung des neuen EFRE-Programms in der Region beauftragt werden.

Die Geschäftsführung der WFG wird seit dem 01.03.2021 durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes Industriepark Region Trier im Rahmen einer Personalkooperationsvereinbarung wahrgenommen, so dass im Jahr 2022 von der WFG keine Personalkostenerstattung an den Landkreis anfällt.

Für die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes für den Landkreis, das bereits im Jahr 2021 beauftragt wurde, sind vorsorglich rd. 100.000 € vorzusehen. Davon entfallen rd. 56.000 € auf das Haushaltsjahr 2022 und sind dementsprechend in den Haushalt eingestellt worden.

Die Energieagentur Region Trier ist mit Ablauf des 31.12.2020 liquidiert worden. Zur Mitfinanzierung von Abschlussarbeiten der Gesellschaft i.L. sind vorsorglich Mittel von 2.000 € vorzusehen.

Auf Grund der positiven Haushaltslage kann wie im Vorjahr die Deckung des Haushaltes 2022 des Zweckverbandes „Industriepark Region Trier“ aus vorhandenen Eigenmitteln sichergestellt und damit auf die Erhebung einer Verbandsumlage verzichtet werden.

Für den Verein „Initiative Region Trier e.V.“ ist vom Kreis als Mitglied zur Aufgabenerfüllung ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von rd. 6.500 € in 2022 zu leisten.

Zu einer Beteiligung am INTERREG-Programm der Großregion (Förderung von grenzüberschreitenden Maßnahmen) sind vorsorglich 5.000 € eingeplant worden.

Produkt 5750 - Tourismusförderung

Bezüglich der Mitgliedschaften des Kreises in den Naturparks Saar-Hunsrück e.V. und Südeifel (Zweckverband) sind rd. 32.000 € an Mitglieds- bzw. Umlagebeiträgen vorzusehen. Dabei ist für den Naturpark Saar-Hunsrück wie im Vorjahr vorsorglich eine 10 %-ige Beitragsanhebung berücksichtigt worden. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese von den Gremien des Naturparks beschlossen wird.

Auszahlungen für Investitionen im TH 4

Der Ausbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung für den Landkreis wird im Jahr 2022 fortgesetzt. Der Kreistag hatte am 28.10.2019 beschlossen, im Rahmen des laufenden Breitbandprojektes des Kreises einen FTTB-Überbau der inzwischen ausgebauten FTTC-Adressen in verschiedenen Gemeinden durch die Fa. innogy TelNet GmbH (jetzt: Westenergie Breitband GmbH) durchzuführen. Zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke des FTTB-Upgrades (rd. 4,6 Mio. €) ist eine 60 %ige Bundes- und eine 30 %ige Landesförderung bewilligt worden. Der verbleibende 10 %ige Eigenanteil an der Maßnahme soll je zur Hälfte vom Landkreis und den Verbandsgemeinden getragen werden.

Wegen des FTTB-Upgrades und Anpassungen von Adressen während des Ausbaus ist ein Änderungsantrag auf Gewährung von Zuwendungen des Bundes und des Landes gestellt worden. Dem Änderungsantrag wird voraussichtlich nur teilweise bezüglich der zusätzlichen Adressen des FTTB-Upgrades entsprochen. Bezüglich der Anpassung der Adressen während der Ausbauphase ist dagegen mit keiner zusätzlichen Bewilligung zu rechnen. Die diesbezüglichen Kosten sind daher aus Eigenmitteln des Kreises und der Verbandsgemeinden zu tragen. Der

Kreisausschuss hat hierzu am 13.09.2021 einen entsprechenden Beschluss zur hälftigen Kostenübernahme durch den Kreis gefasst. Durch diese Änderungen wird sich die Umsetzung des laufenden Breitbandprojektes einschl. FTTB-Upgrade mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von insgesamt rd. 14,1 Mio. € voraussichtlich bis Ende des 1. Quartals 2022 verschieben. Die 2021 nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen für das Breitbandprojekt sollen nach dem tatsächlichen Bedarf in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden.

Bei der Umsetzung des laufenden Breitbandprojektes haben sich nach einer Mitteilung des beauftragten TKU vom Januar 2021 Mehrkosten von ca. 1,9 Mio. € ergeben, die auf einen massiv erhöhten Felsanteil im Ausbaugebiet zurückzuführen sind. Die Mehrkosten wurden vorsorglich im Kreishaushalt 2021 veranschlagt, bislang wurde jedoch von dem TKU kein ausführlich begründeter Änderungsantrag dazu der Kreisverwaltung vorgelegt. Anfang 2022 wird zu entscheiden sein, ob hierzu eine Mittelübertragung erforderlich ist.

Der Kreistag hatte am 22.06.2020 beschlossen, unterversorgte Gewerbegebiete in den Verbandsgemeinden Konz, Saarburg-Kell und Schweich mit Glasfaser zu versorgen. Zur Finanzierung der geschätzten Wirtschaftlichkeitslücke von 2 Mio. € sind in 2021 Zuwendungen des Bundes und des Landes bewilligt worden. Nach erfolgter Ausschreibung ist die Auftragsvergabe inzwischen im Vergabeausschuss beschlossen worden. Die Wirtschaftlichkeitslücke für diesen Ausbau liegt mit rd. 800.000 € deutlich unter der den Förderanträgen zugrundeliegenden Berechnungen. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Schritte wurden bereits eingeleitet. Der nach Abzug der Förderung verbleibende 10 %-ige Eigenanteil wird zu je 50 % vom Kreis und den vorgenannten Verbandsgemeinden getragen. Die im Jahr 2021 nicht benötigte Ausgabeermächtigung für die Ausbaumaßnahme soll entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden.

Für eine Beteiligung im Rahmen des 6. Förderaufrufs ist gem. der Beschlussfassung des Kreistages vom 07.12.2020 zur Breitbanderschließung unterversorgter Adressen im Kreis (geschätzte Wirtschaftlichkeitslücke von 3,5 Mio. €), die sich im Rahmen eines im Jahr 2019 durchgeführten Markterkundungsverfahrens ergeben haben, eine Ausgabeermächtigung von 1,75 Mio. € eingestellt worden. Ferner ist zur Beauftragung der Maßnahmen eine VE von ebenfalls 1,75 Mio. € veranschlagt worden. Zur Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke von 3,5 Mio. € wurden Zuwendungen des Bundes (60 %) und des Landes (30 %) in vorläufiger Höhe bewilligt. Der verbleibende 10 %ige Eigenanteil soll auch hier je zur Hälfte vom Kreis und den Verbandsgemeinden getragen werden.

Für den Breitbandausbau von Gewerbegebieten und der Adressen im Rahmen des 6. Förderaufrufs ist eine fachtechnische und juristische Beratung erforderlich. Die Beratungsleistungen für das Jahr 2022 werden auf 110.000 € geschätzt. Zu den Beratungsleistungen wurde eine 80 %-ige Landesförderung beantragt. Die Ausfinanzierung soll zu je 50 % aus Kreis- und VG-Mitteln erfolgen.

Die neue Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze (sog. Graue-Flecken-Programm)“ ist in 2021 in Kraft getreten. Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Breitbandausbaus zur Erreichung eines gigabitfähigen Netzes in allen

Gebieten, die derzeit noch nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkunden eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt. Nach einer groben Kostenschätzung des Projektträgers ateneKOM wird für den Landkreis mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von rd. 150 Mio. € gerechnet. Nach Durchführung einer Markterkundung (wurde im Dezember 2021 eingeleitet), einer Netzdetailplanung (ist in Bearbeitung), Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln (angestrebt wird eine 90 %-ige Förderung aus Bundes- und Landesmitteln) und einer Ausschreibung der Leistungen wird mit einer Umsetzung des Ausbaus in einem Zeitraum von 3-5 Jahren gerechnet. Zur Finanzierung des Breitbandausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms ist vorsorglich eine Ausgabeermächtigung von 2 Mio. € eingestellt worden. Um eine komplette Beauftragung für die Maßnahmen in 2022 vornehmen zu können, ist des Weiteren vorsorglich eine VE von 148 Mio. € veranschlagt worden. Für die Inanspruchnahme fachlicher und rechtlicher Beratung beim Breitbandausbau zur Errichtung eines gigabitfähigen Netzes ist ferner eine Ausgabeermächtigung in Höhe von 150.000 € für das Jahr 2022 vorgesehen. Zur Finanzierung soll eine Förderung aus Bundesmitteln beantragt werden. Nach dem einschlägigen Bundesförderprogramm kann pro Landkreisprojekt eine Höchstförderung von 200.000 € für Beratungsleistungen gewährt werden.

Für die Installation eines potenziell autonomen KI-Robot-Systems (Hard- und Software) sind 100.000 € veranschlagt worden. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem Förderverein des BNT finanziert und umgesetzt, wobei 60.000 € vom Kreis aufgebracht werden sollen.

Der Landkreis hat im Jahr 2021 die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes beauftragt, das bis Mitte 2022 vorliegen soll. Aus dem Konzept sollen erste Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Dabei ist im Rahmen eines Teilkonzeptes die Errichtung von Radabstellanlagen als Kreisprojekt vorgesehen. Dafür ist eine Ausgabeermächtigung von rd. 1 Mio. € vorsorglich eingestellt worden. Für Planungsaufwand sind zusätzlich 20.000 € eingestellt worden. Zur Finanzierung dieser Kosten einschl. der Aufwendungen für das Radverkehrskonzept wird eine 90 %-ige Förderung aus dem Sonderprogramm Stadt und Land zur Förderung des Radverkehrs angestrebt.

Produkt 5553 – Landwirtschaft u. Weinbau

Der Produktbereich 5553 (Landwirtschaft und Weinbau) enthält wie im Vorjahr Aufwendungen zur Unterstützung der Züchtervereinigung Trier-Wittlich und zur Wahrnehmung der Aufgaben der Tierzuchtberatung im Landkreis Trier-Saarburg, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Züchtervereinigung Trier-Wittlich und der Landwirtschaftskammer von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden, in Höhe von 5.000 €. Ferner ist zur Unterstützung der Geschäftsführung und der Maßnahmen der Züchtervereinigung im Bereich der Rinderzucht ein Zuschuss von 500 € eingeplant. Für den Bereich der Pferdehalter sollen 150 € zur Unterstützung bereitgestellt werden. Gem. KA-Beschluss vom 20.02.2017 beteiligt sich der Landkreis bis zum 31.12.2025 an diesen Kosten. Darüber hinaus sind Mittel von 2.000 € zur Bezuschussung von Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft (Verbandsgemeinde-Tierschau in Kell am See) und zur Stiftung von Ehrenpreisen anlässlich landwirtschaftlicher Wettbewerbe/Tierschauen vorgesehen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben zur Abwicklung der Schulmilchbeihilfe in Rheinland-Pfalz ist aus verwaltungsökonomischen Gründen dem Rhein-Hunsrück-Kreis übertragen worden. Zum Ausgleich der entstehenden Kosten sind vom Landkreis im Rahmen einer Zweckvereinbarung für 2022 1.800 € an den Rhein-Hunsrück-Kreis zu zahlen.

Außerdem sind wie im Vorjahr Ausgaben für Mitgliedsbeiträge an Weinbau fördernde Vereine und den Maschinen- und Betriebshilfsring Trier-Wittlich im Gesamtbetrag von rd. 3.700 € eingeplant worden.

Im Rahmen der Abwicklung der EU-Agrarfördermaßnahmen und des Vollzugs des Grundstückverkehrsgesetzes sind für Kosten in Rechtsverfahren (Gerichts- und Anwaltskosten) vorsorglich Mittel von 5.000 € (+ 2.000 € gegenüber dem Vorjahr) veranschlagt worden.

17 Teilhaushalt 6 - Finanzen und Kommunales mit Kreiskasse und Kreisstraßen

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 6

Abgebildet im Teilhaushalt 6 sind die Bereiche Finanzen, Kommunales, Wahlen/sonstige Abstimmungen, 2b USt, Beteiligungen, Zentralen Bußgeldstelle sowie die Kreisstraßen einschließlich der Kreiskasse Trier-Saarburg und das Grundstücksmanagement inklusive des Baumkatasters. Darüber hinaus wird die Stiftung Zukunft in Trier Saarburg ebenfalls in der Abteilung 6 verwaltet.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 6

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	7.285.181,00	7.202.695	7.254.983	52.288	0,73
davon Auflösung SoPo	3.854.744,00	3.777.054	3.847.772	70.718	1,87
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	3.430.437,00	3.425.641	3.407.211	-18.430	-0,54
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.057,61	5.700	5.900	200	3,51

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	142.319,21	309.803	878.173	568.370	183,46
Sonstige laufende Erträge	262.924,14	129.100	130.100	1.000	0,77
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	7.695.481,96	7.647.298	8.269.156	621.858	8,13
Gesamtertrag	7.695.481,96	7.647.298	8.269.156	621.858	8,13

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 6

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.437.568,62	1.688.892	1.851.730	162.838	9,64
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.497.362,65	4.273.500	4.553.500	280.000	6,55
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	5.094.124,00	5.029.450	5.144.544	115.094	2,29
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	158.242,66	181.400	185.007	3.607	1,99
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	10.187.297,93	11.173.242	11.734.781	561.539	5,03
Gesamtaufwendungen	10.187.297,93	11.173.242	11.734.781	561.539	5,03

Gesamtübersicht TH 6

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	7.695.481,96	7.647.298	8.269.156	621.858	8,13
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	10.187.297,93	11.173.242	11.734.781	561.539	5,03
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-2.491.815,97	-3.525.944	-3.465.625	60.319	1,71
Ordentliches Ergebnis	-2.491.815,97	-3.525.944	-3.465.625	60.319	1,71
Jahresergebnis	-2.491.815,97	-3.525.944	-3.465.625	60.319	1,71
Laufende Einzahlungen	3.917.036,14	3.870.244	4.421.384	551.140	14,24
Laufende Auszahlungen	4.935.988,12	6.063.014	6.417.916	354.902	5,85
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.018.951,98	-2.192.770	-1.996.532	196.238	8,95
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.129.042,94	4.466.005	5.769.000	1.302.995	29,18
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.799.039,32	6.387.500	8.176.000	1.788.500	28,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	-669.996,38	-1.921.495	-2.407.000	-485.505	-25,27
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-654.952,30	-3.099.641	-3.204.308	-104.667	-3,38
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	525.610,27	--	--	--	--
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.213.444,84	--	--	--	--

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-12.687.834,57	--	--	--	--
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-1.688.948,36	-4.114.265	-4.403.532	-289.267	-7,03

Budgetübersicht TH 6

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

Im Budget 600001 werden folgende Erträge ausgewiesen:

Für Säumniszuschläge, Mahngebühren etc. werden Erträge in Höhe von 18.000 € veranschlagt.

Weiterhin werden Kostenerstattungen für Leistungen dieses Teilhaushaltes nach den entsprechenden Vereinbarungen durch die Zweckverbände (VRT, ISP) mit rd. 23.000 € berücksichtigt.

Bei den Aufwendungen des Budgets 600001 handelt es sich um:

- Bankgebühren (23.207 €)
- Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (5.500 €)
- Kontrollen und Bewirtschaftung der Bäume im Bereich der kreiseigenen Liegenschaften, Straßen und der übrigen Flächen -Baumkataster- (100.000 €)

17.1 Kreisstraßen

Entwicklung Kreisstraßen

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	7.602.316,77	7.384.498	7.786.786	402.288	5,45
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	8.597.831,50	8.980.431	9.606.167	625.736	6,97
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-995.514,73	-1.595.933	-1.819.381	-223.448	-14,00

Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	859.813,66	1.200.000	1.350.000	150.000	12,50

Die Mittel werden für folgende Zwecke benötigt:

1. Unterhaltungsarbeiten Entwässerung Kreisstraßen (100.000 €)
2. Direktaufwand Straßenunterhalt (280.000 €)
3. Sanierung Brücken und Stützwände (nicht zuwendungsfähig) (50.000 €)
4. DSK-Maßnahmen inkl. Fahrbahnmarkierung (470.000 €)
5. DSK-Belag K 86 Leiwen-Trittenheim (100.000 €)
6. Deckschichterneuerung K 12 Waldrach-Korlingen (200.000 €)
7. Aufwendungen Hochwasserkatastrophe 2021 (150.000 €)

Investitionen Kreisstraßen

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.128.472,94	4.465.005	5.768.000	1.302.995	29,18
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.794.565,52	6.387.500	8.176.000	1.788.500	28,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-665.522,58	-1.921.495	-2.407.000	-485.505	-25,27

Die geplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten im Bereich der Kreisstraßen belaufen sich auf 5.768.000 € (1.000 € zusätzlich für sonstigen Grunderwerb). Im Vorjahr wurden 4.465.005 € geplant. Somit veränderte sich der Planansatz zum Vorjahr um 1.302.995 €.

Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Bereich der Kreisstraßen belaufen sich auf 8.176.000 €. Im Vorjahr wurden 6.387.500 € geplant. Somit veränderte sich der Planansatz zum Vorjahr um 1.788.500 €.

Die investiven Maßnahmen des Produktes 5420 sind in der Zusammenstellung Kreisstraßenbauprogramm 2022 gesondert aufgeführt. Weiterhin wird auf die Übersicht über die investiven Maßnahmen 2022 verwiesen, da hierin alle investiven Maßnahmen aus dem Bereich Kreisstraßen enthalten sind.

17.2 Sonderbudget 600003 - Abschreibungen und Sonderposten

Übersicht Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Abschreibungen	12.534.490,00	13.525.409	15.159.933	1.634.524	12,08
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	5.877.925,00	6.637.481	7.758.288	1.120.807	16,89

Das Sonderbudget 600003 (Abschreibungen) wird im Teilhaushalt 6 zentral geführt und in den jeweiligen Fachbereichen gesondert ausgewiesen.

17.3 Produkt 1210 - Wahlen und sonstige Abstimmungen

Im Haushaltsjahr 2022 sind keine Wahlen vorgesehen. Die nächsten Wahlen (Kommunal- und Europawahlen, Beirat für Migration und Integration) findet 2024 statt.

17.4 Produkt 1222 - Zentrale Bußgeldstelle

Es werden vorliegend die Erträge für Bußgelder der Fachämter i.H.v. ca. 50.000 € veranschlagt. Im Jahr 2020 (Ist ca. 47 T Euro) hatte die Tätigkeit in diesem Bereich bedingt durch Verstöße im Zusammenhang mit den allgemeinen Auflagen der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bereits deutlich zugenommen. Der Trend zum Anstieg der Fälle insgesamt in den Fachbereichen im Hause und die Höhe aller Bußgelder hatte sich in 2021 unverändert fortgesetzt (Ist im Dezember ca. 77 T Euro). Die Schwerpunkte liegen weiterhin bei der Ahndung von Verstößen in den Bereichen:

Baurecht, Corona-Bekämpfungsverordnung, Verletzung der Schulpflicht, Jagd- und Waffenrecht, Veterinärwesen

Die Entwicklung in 2022 bleibt abzuwarten.

18 Teilhaushalt 7 und 8 - Zusammenfassung Hauptproduktbereich 3 -Soziales und Jugend

18.1 Hauptproduktbereich 3 -Soziales und Jugend

Auf den Hauptproduktbereich 3 -Soziales und Jugend- entfallen rund 66,57 % der Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos E15) des Landkreises Trier-Saarburg. Daher bildet der Sozial- und Jugendbereich einen bedeutsamen Schwerpunkt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge in diesem Bereich um 811.2883 € gestiegen. Gleichzeitig ist ein erwarteter Anstieg der Aufwendungen um 1.612.229 € zu verzeichnen, so dass sich das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit vor der Verrechnung der ILV im HPB 3 um -800.946 € verschlechtert.

Anteil des Hauptproduktes 3 am Gesamthaushalt

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	89.497.823,31	87.322.380	88.133.663	811.283	0,93
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	161.382.886,22	165.816.309	167.428.538	1.612.229	0,97
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-71.885.062,91	-78.493.929	-79.294.875	-800.946	-1,02

Anteil der Leistungen für die soziale Sicherung

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Erträge der sozialen Sicherung	47.965.904,77	49.239.215	48.433.794	-805.421	-1,64
Aufwendungen der sozialen Sicherung	87.872.559,25	91.481.550	94.457.200	2.975.650	3,25

Übersicht HPB3 (Jahresergebnis)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
3110 - Hilfe zum Lebensunterhalt a. E.	-475.856,65	-554.707	-534.845	19.862	3,58
3111 - Hilfe zum Lebensunterhalt i.E.	-365.115,98	-394.744	-417.707	-22.963	-5,82
3112 - Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung	84.683,92	-171.832	-177.910	-6.078	-3,54

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
3113 - Hilfe zur Gesundheit	-290.350,20	-403.959	-390.705	13.254	3,28
3115 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	-2.191.769,45	-54.448	6.024	60.472	111,06
3116 - Hilfe zur Pflege	-3.668.132,87	-4.498.933	-4.391.903	107.030	2,38
3117 - Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	-459.725,48	-486.476	-478.489	7.987	1,64
3121 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	0,00	-1.000	-1.000	0	0,00
3122 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	96.269,56	1.202.394	-1.297.801	-2.500.195	-207,93
3130 - Hilfen für Asylbewerber	-1.892.128,07	-2.563.865	-2.959.115	-395.250	-15,42
3141 - Leitstelle Familie	-90.276,74	-157.382	-235.949	-78.567	-49,92
3142 - Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	-97.984,17	52.659	63.143	10.484	19,91
3143 - Wohnraum für Asylbegehrende	18.466,01	-5.127	131.400	136.527	2.662,90
3161 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-2.107,00	-7.830	-11.297	-3.467	-44,28
3162 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-5.185.233,48	-6.358.235	-6.533.570	-175.335	-2,76

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
3163 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung	-1.517.670,01	-1.152.712	-1.950.086	-797.374	-69,17
3164 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe	-10.357.033,16	-13.552.412	-13.224.493	327.919	2,42
3169 - Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	868.278,53	-79.422	-111.067	-31.645	-39,84
3310 - Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-94.664,32	-114.835	-119.273	-4.438	-3,86
3410 - Unterhaltsvorschussleistungen	-872.050,37	-944.086	-1.004.045	-59.959	-6,35
3430 - Betreuungswesen	-236.629,02	-255.057	-367.081	-112.024	-43,92
3511 - Wohngeld	-128.700,79	-129.519	-172.599	-43.080	-33,26
3512 - Landespflege und -blindengeld	-238.442,97	-260.396	-280.097	-19.701	-7,57
3513 - Elterngeld / Betreuungsgeld	-127.142,17	-144.148	-141.228	2.920	2,03
3514 - Soziale Sonderleistungen	-42.512,38	-126.870	-75.000	51.870	40,88
3520 - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6a BKGG	81.733,36	90.744	59.099	-31.645	-34,87
3610 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	-1.022.318,03	-1.183.950	-985.403	198.547	16,77
3620 - Jugendarbeit, Förderung der Jugendarbeit	-412.200,86	-592.801	-776.644	-183.843	-31,01

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
3631 - Schul- und Jugendsozialarbeit	-437.079,99	-802.633	-787.624	15.009	1,87
3632 - Förderung der Erziehung in der Familie	-441.269,33	-751.574	-773.089	-21.515	-2,86
3633 - Hilfe zur Erziehung	-12.064.128,25	-11.210.826	-11.469.076	-258.250	-2,30
3635 - Inobhutnahme u. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen	-3.038.857,35	-2.811.506	-2.967.120	-155.614	-5,53
3636 - Adoptionsvermittlung	-72.461,35	-75.000	-75.000	0	0,00
3637 - Amtsvormundschaft / Beistandschaft	-549.680,84	-586.725	-602.280	-15.555	-2,65
3638 - Familien- und Jugendgerichtshilfe	-327.344,94	-367.872	-383.769	-15.897	-4,32
3650 - Tageseinrichtungen für Kinder	-26.195.245,79	-28.843.307	-25.700.128	3.143.179	10,90
3661 - Jugendbildungswerkstatt Kell	-140.382,28	-195.537	-159.148	36.389	18,61
Summe: 03 - Hauptproduktbereich 3 - Soziales und Jugend	-71.885.062,91	-78.493.929	-79.294.875	-800.946	-1,02

19 Teilhaushalt 7 - Jugendamt

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 7

Der Teilhaushalt 7 umfasst die Produkte Führung und Leitung Abt. 7, Unterhaltsvorschussleistungen, Betreuungs- u. Elterngeld, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Jugendarbeit und Förderung der Jugendarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Adoptionsvermittlung, Amtsvormundschaft / Beistandschaft, Familien- u. Jugendgerichtshilfe, Tageseinrichtungen für Kinder, JBW Kell am See und Förderung des Sports.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 7

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	39.052.831,09	36.167.943	38.013.983	1.846.040	5,10
davon Auflösung SoPo	69.693,00	69.693	69.383	-310	-0,44
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	38.983.138,09	36.098.250	37.944.600	1.846.350	5,11
Erträge der sozialen Sicherung	6.503.202,27	7.539.365	7.443.570	-95.795	-1,27
Privatrechtliche Leistungsentgelte	70.793,77	217.000	217.000	0	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.937,33	10.350	10.350	0	0,00
Sonstige laufende Erträge	8.915,28	0	0	0	--
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	45.655.679,74	43.934.658	45.684.903	1.750.245	3,98
Gesamtertrag	45.655.679,74	43.934.658	45.684.903	1.750.245	3,98

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 7

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.810.382,87	4.190.757	4.480.939	290.182	6,92
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	253.668,59	466.700	484.400	17.700	3,79
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	1.140.849,00	1.137.775	1.191.237	53.462	4,70
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	64.129.777,52	64.015.000	62.550.000	-1.465.000	-2,29
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	22.583.585,15	23.389.350	23.590.500	201.150	0,86
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	22.367,25	16.980	17.480	500	2,94
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	91.940.630,38	93.216.562	92.314.556	-902.006	-0,97
Gesamtaufwendungen	91.940.630,38	93.216.562	92.314.556	-902.006	-0,97

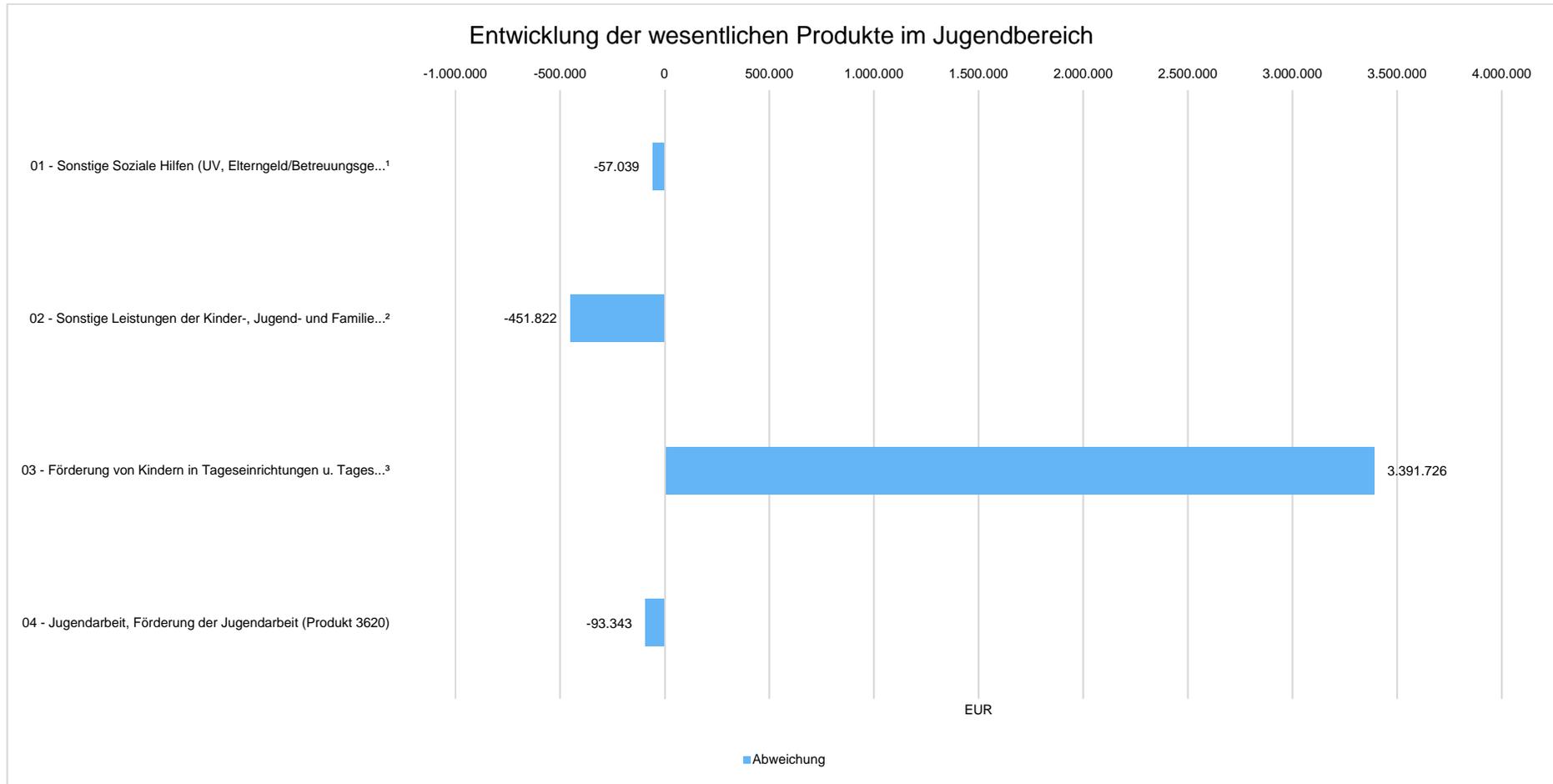
Gesamtübersicht TH 7

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	45.655.679,74	43.934.658	45.684.903	1.750.245	3,98
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	91.940.630,38	93.216.562	92.314.556	-902.006	-0,97

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-46.284.950,64	-49.281.904	-46.629.653	2.652.251	5,38
Ordentliches Ergebnis	-46.284.950,64	-49.281.904	-46.629.653	2.652.251	5,38
Jahresergebnis	-46.284.950,64	-49.281.904	-46.629.653	2.652.251	5,38
Laufende Einzahlungen	46.409.796,40	43.864.965	45.615.520	1.750.555	3,99
Laufende Auszahlungen	90.888.309,25	91.988.034	90.984.266	-1.003.768	-1,09
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-44.478.512,85	-48.123.069	-45.368.746	2.754.323	5,72
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	518.967,45	2.211.000	1.657.000	-554.000	-25,06
Saldo aus Investitionstätigkeit	-518.967,45	-2.211.000	-1.657.000	554.000	25,06
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-46.264.887,14	-52.095.042	-48.884.898	3.210.144	6,16
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-44.997.480,30	-50.334.069	-47.025.746	3.308.323	6,57

Budgetübersicht TH 7

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.



01 - Sonstige Soziale Hilfen (UV, Elterngeld/Betreuungsgeld, Produkte 3410, 3513)¹

02 - Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktgruppe 363)²

03 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen u. Tagespflege (Produkte 3610, 3650)³

19.1 Erläuterung zu einzelnen Produkten

Produkt 3410 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz

Durch die zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Änderungen im Unterhaltsvorschuss-Gesetz wurde der Leistungsanspruch ausgeweitet bis zum 18. Lebensjahr des Kindes / des Jugendlichen. Zudem entfiel zu diesem Zeitpunkt die Mindestlaufzeit von 72 Monaten. Die Kosten der Reform wurden auf 350 Mio. Euro jährlich geschätzt. Im Zuge der Neureglung erhöhte der Bund seinen Finanzierungsanteil von 33,5 auf 40 Prozent.

Die Unterhaltsvorschuss-Stelle der Kreisverwaltung hatte bis zum Inkrafttreten vorstehend beschriebener Gesetzesänderung durchschnittlich bis zu 430 Leistungsfälle zu bearbeiten. Im Jahr 2021 wurden von den Mitarbeiterinnen in der Unterhaltsvorschuss-Stelle durchschnittlich rd. 1.000 Leistungsfälle bearbeitet.

Vorgenannten Tatsachen geschuldet war der Aufwand bei dieser Leistung von 2,68 auf nunmehr rd. 2,98 Mio. Euro zu erhöhen. In dem für das Jahr 2022 ermittelten Aufwand sind die Unterhaltsanpassungen ab Januar 2022 (neuen Düsseldorfer Tabelle) noch nicht enthalten. Aufgrund des gestiegenen Aufwandes erhöhen sich die Eigenleistungen des Landkreises auf jetzt rd. 700.000,00 € jährlich zuzüglich zusätzlicher Fachpersonal- und Sachkosten (+ 1,4 Vollzeitäquivalente).

Produkt 3610 Kindertagespflege bzw. 3650 Kindertagesstätten

Die Ausgaben für die Produkte Kindertagesstätten und Kindertagespflege belaufen sich im Ergebnishaushalt 2022 auf 63.400.000 €. Dem stehen Einnahmen in Höhe von 38.110.000 € gegenüber. Der bereinigte Kreisanteil an den Kosten der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege beträgt damit 25.290.000 € (ohne die Personal- und Sachkosten der zuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes). Das sind 3.420.000 € weniger als in 2021. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Sondereffekt im Jahr 2022. In den Jahren 2019 und 2020 wurden rd. 3 Mio. Euro zu viel an Personalkostenabschläge an die Träger der Kitas vorab ausgezahlt, die über die endgültige Personalkostenabrechnung von den Trägern erstattet werden. Dieser Betrag wird in 2022 aufgerechnet, so dass der Aufwand im Ansatz um diesen Betrag reduziert wurde. Ab dem Jahr 2023 wird sich der negative Trend der letzten Jahre bei der Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesstätten allerdings weiter fortsetzen. Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung der Spitzenverbände mit den Kirchen, den Religionsgemeinschaften und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege über die Angemessenheit der Trägerbeteiligung kann es im Bereich der ungedeckten Personalkosten (Kostenbeteiligung des Landkreises) noch zu Änderungen kommen.

Zu Beginn des forcierten Ausbaus ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 standen kreisweit in 75 Kindertagesstätten 248 Gruppen zur Verfügung. Die Kapazitäten in den jetzt 80 Kindertagesstätten wurden dann, wegen der erweiterten Rechtsansprüche für die unter Dreijährigen, kontinuierlich ausgebaut, und zwar über 260 Gruppen in 2009, 265 in 2010, 278 in 2011, 292 ab Januar 2012, 313 ab Januar 2013, 326 ab Januar 2014, 338 (Bedarfsplan 2016), 344 (Bedarfsplan 2017), 352 (Bedarfsplan 2018), 357 (Bedarfsplan 2019) bis hin zu 365 geführten Gruppen (Bedarfsplan 2020). Durch den seit 01.07.2021 bestehenden Rechtsanspruch auf eine durchgehende Betreuung von sieben Stunden über die Mittagszeit ab der Vollendung des 1. Lebensjahrs ist an etlichen Kita-Standorten die Betreuungsmöglichkeit weiter auszubauen. Dies ist in der Hauptsache bedingt durch die sich ändernde Betreuungsbedarfe und die damit verbundenen notwendigen Anpassungen der Raum- und Ausstattungssituation der Kitas. Die Ausweisung von Neubaugebieten, der innerörtliche Generationenwechsel und steigende Zuzüge führen ebenfalls dazu, dass zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden müssen.

Für den Ausbau der Kitas in Konz-Könen, Gusenburg, Mertesdorf, Kasel, Kenn, Leiwen, Köwerich und Pölich wurden bereits Kreiszuschüsse bewilligt. Für den Ausbau der Kitas in Konz-Oberemmel, Pellingen, Trierweiler, Waldrach, Zerf/Hentern, Hermeskeil, Saarburg (integrativ), Schweich-Issel, Kell, Beuren, Reinsfeld, Aach, Osburg, Holzerath steht die Bewilligung der Kreiszuschüsse noch aus. Berücksichtigt sind zudem auch die absehbaren Ausbaumaßnahmen wegen der Kita-Novelle 2021 (Schlaf- und Ruhebereiche, Küchen- und Essenssituation) und Kosten für die Herrichtung provisorischer Gruppen in Waldrach, Beuren, Ralingen und Hermeskeil.

Durch die entsprechenden Investitionen und die dadurch mögliche Schaffung zusätzlicher Plätze stehen inzwischen insgesamt rd. 7.500 Plätze, (Stand: 01.07.2021) zur Verfügung, davon rd. 600 Plätze für die Betreuung von Kindern unter zwei Jahren und 60 Plätze für die Betreuung von Schulkindern. Für insgesamt rd. 6000 Kinder kann der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von mind. sieben Stunden ohne Unterbrechung erfüllt werden. Dies sind knapp 81 Prozent der angebotenen Betreuungsplätze für Kita-Kinder.

Hinzu kommen rd. 200 durchgehend belegte Betreuungsplätze in der Kindertagespflege, von denen rund die Hälfte von Kindern unter drei Jahren belegt werden. In den eingangs genannten Zahlen zu dem Produkt 3610 sind die Entgelte für die Tagespflegepersonen (1.000.000 €) und die Kostenbeiträge der Eltern (250.000 €) enthalten.

Investitionsplanung im Bereich Kita

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Investitionszuwendungen	495.085,83	2.050.000	1.500.000	-550.000	-26,83

Produkt 3620 Jugendarbeit und Förderung der Jugendarbeit

Produkt 3620 Jugendarbeit und Förderung der Jugendarbeit

Nach wie vor ist die Einbindung der Leistung 36201 in den KEF-RP kritisch zu betrachten. Das Jugendamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist der örtliche Träger der Jugendhilfe und hat damit nach dem Gesetz (SGB VIII) die Gesamtverantwortung für die Leistungen der Jugendhilfe zu übernehmen. Die Jugendarbeit ist ein Teilbereich der Jugendhilfe und ist damit eine Pflichtleistung für die ein angemessener Anteil des Gesamtetats der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen ist. Im §79 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit §11 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist; nach §11 SGB VIII sind allen Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit wurde 2021 die Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg fortgeschrieben und damit einhergehend die Fördersätze angepasst. Am 1. Januar 2022 wird die Förderungsrichtlinie in Kraft treten. In den Haushaltsplanungen 2022 sind bereits die neuen Fördersätze zugrunde gelegt. Außerdem wurde im Jahr 2021 eine neue Stelle für die Jugendarbeit und Jugendpolitik im Landkreis Trier-Saarburg eingerichtet, die aber in 2021 noch nicht besetzt werden konnte. Für diese Stelle sollen Fördermittel des Landes akquiriert werden.

Produkt 3631 Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendschutz

Zu den kreisweit eingerichteten Stellen der „Sozialen Arbeit an Schulen“ im Landkreis Trier-Saarburg“ (RS plus Schweich 1,0 VZÄ, RS plus Konz 1,0 VZÄ, IGS Hermeskeil 1,0 VZÄ, GRS plus Waldrach 0,5 VZÄ, GRS plus Kell am See/Zerf 0,5 VZÄ, RS plus Saarburg 1,0 VZÄ, GHS Taben-Rodt 0,25 VZÄ, BBS Saarburg 0,5 VZÄ, BBS Saarburg – Außenstelle Hermeskeil 0,5 VZÄ) werden jährlich pro Vollzeitstelle 30.600 € und pro Teilzeitstelle 15.300 € Landesmittel gewährt. Insgesamt ist 2022 mit einer Landeszuwendung i. H. v. 194.350 € zu rechnen. Die Stellen der GRS plus Kell am See/Zerf, RS plus Saarburg und GHS Taben-Rodt sowie der BBS Saarburg befinden sich in Trägerschaft des „Sozialwerk Saar-Mosel“, die Stelle der RS plus Konz befindet sich in Trägerschaft des „Jugendnetzwerkes Konz e.V.“ und die Stelle an der BBS Saarburg – Außenstelle Hermeskeil befindet sich in Trägerschaft des DRK. Sowohl die gewährten Landeszuwendungen als auch die Kreismittel sind für diese Stellen anteilig an diese Träger der freien Jugendhilfe auszuzahlen. Diese Auszahlung wurde auf der Buchungsstelle 36312.559900 (Zuweisungen und Zuschüsse an Sonstige) veranschlagt.

Eine Sozialpädagogischen Beratung an Grundschulen konnte im Laufe des Jahres 2021 flächendeckend umgesetzt werden. Ziel ist es, eine Bildungsbenachteiligung durch soziale Problemlagen und damit einhergehende Konfliktlagen bereits in der Grundschule zu vermeiden, um anschließend in den weiterführenden Schulen die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule gelingender zu gestalten. Die

Finanzierung wird zwischen den Verbandsgemeinden und dem Landkreis aufgeteilt. Auch hier wurden die entsprechenden Mittel im Haushalt 2022 eingestellt.

Insgesamt ist Schulsozialarbeit bzw. sozialpädagogische Beratung an Grundschulen nach Umsetzung aller Stellen wie nachfolgend aufgeführt im Kreis Trier-Saarburg installiert.

Stelle	Träger	Kreisanteil	Landeszuwendung	Anteil VG	Gesamt
Realschule + Konz (1,0)	Junetko e.V.	62.500,00 €	30.600,00 €		93.100,00 €
RS Saarburg (1,0)	Sozialwerk	41.500,00 €	30.600,00 €		72.100,00 €
GRS Kell/Zerf (0,5)	Sozialwerk	20.000,00 €	15.300,00 €		35.300,00 €
Taben-Rodt (0,25)	Sozialwerk	9.500,00 €	7.650,00 €		17.150,00 €
BBS Saarburg (0,5)	Sozialwerk	17.500,00 €	18.400,00 €		35.900,00 €
BBS Saarburg / Außenstelle Hermeskeil (0,5)	DRK	28.500,00 €	15.300,00 €		43.800,00 €
Realschule + Schweich (1,0)	Kreis	46.062,56 €	30.600,00 €		76.662,56 €
IGS Hermeskeil (1,0)	Kreis	45.527,25 €	30.600,00 €		76.127,25 €
Realschule + Waldrach (0,5)	Kreis	33.574,60 €	15.300,00 €		48.874,60 €
Grundschule Waldrach (0,1)	Kreis	5.000,00 €		5.000,00 €	10.000,00 €
Grundschulen Konz (2,0)	Junetko e.V.	79.955,00 €		79.955,00 €	159.910,00 €
Grundschule Ruwer (0,5)	DRK	18.250,00 €		18.250,00 €	36.500,00 €
Grundschule Trier-Land (1,0)	DRK	35.225,00 €		35.225,00 €	70.450,00 €
Grundschule Saarburg (1,0)	DRK	35.870,00 €		35.870,00 €	71.740,00 €
Grundschule Hermeskeil (0,5)	DRK	18.250,00 €		18.250,00 €	36.500,00 €
Grundschule Schweich (1,0)	DRK	34.570,00 €		34.570,00 €	69.140,00 €
Gesamt		531.784,41 €	194.350,00 €	227.120,00 €	953.254,41 €

Produkt 3632 Förderung der Erziehung in der Familie

Hierunter fallen nachfolgend genannte Leistungen:

- Beratung zur Erziehung, Partnerschaft und Personensorge
- Beratung zur sozialen Sicherung §§ 17, 18 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII
- Unterbringung Vater / Mutter / Kind und Erfüllung Schulpflicht gem. § 19 SGB VIII)
- der Kinderschutz (bundes- und landesrechtliche Gesetzgebung)

Bei den beiden erstgenannten Leistungen handelt es sich überwiegend um Beratungsleistungen der Mitarbeiter/-innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Sonderdienste des Jugendamtes.

Die Hilfe nach § 19 SGB VIII (Unterbringung Vater / Mutter /Kinder) ist insbesondere angezeigt zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. vor der Entscheidung über eine mögliche / notwendige Herausnahme des Kindes / der Kinder. In diesen Fällen dient dieses engmaschige stationäre Setting der Klärung vorhandener Erziehungskompetenzen bei den Eltern / dem Elternteil. Durch effektivere Arbeitsansätze und gezielte Fallsteuerung wird versucht, die Laufzeiten der Hilfen zu kürzen. Hierauf basierend kann der Aufwand, trotz Anpassung der Leistungsentgelte der Jugendhilfeeinrichtungen (zum 01.07.2021 = 2,05 % zum 01.07.2022 wird eine Anpassung in mind. 2,5 % erwartet) auf Vorjahresniveau gehalten werden.

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) sowie das hierin enthaltene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt, dass das BMFSFJ den Auf- und Ausbau der Netzwerke früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen durch die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ unterstützt. Aus den jährlich zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln (rd. 51 Mio. EURO) erhält der Landkreis nach dem festgelegten Verteilungsschlüssel seit dem Jahr 2020 jährlich 43.176,38 €. Weiterhin erhält der Landkreis Trier-Saarburg aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ im Jahr 2022 eine Förderung von 41.818,50 €. Die aus der Bundesinitiative und dem Aktionsprogramm zur Verfügung gestellte Fördermittel werden vollumfänglich für einen am Bedarf orientierten Einsatz vom Familienhebammen genutzt.

Zudem fördert das Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz) den Aufbau und die Arbeit lokaler Netzwerke im Kinderschutz pauschal mit 7,00 € pro Kind unter 6 Jahren, das im Bereich des jeweiligen Jugendamtsbezirks lebt. Zusätzlich gewährt das Land auf der Grundlage des geänderten Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit einen Betrag von rd. 17.600,00 € für die Schaffung niedrigschwelliger Angebote für Kinder aus suchtbelasteten Familien. Für das Jahr 2022 erwartet der Landkreis Trier-Saarburg, basierend auf den Werten der Vorjahre, Landeszuschüsse in einer Gesamthöhe von rd. 79.000,00 €. Die Landesmittel werden zielgerichtet für den Ausbau des „lokalen Netzwerkes für den Kinderschutz“ einge-

setzt. Hinsichtlich der Schaffung niedrigschwelliger Angebote für Kinder aus suchtbelasteten Familien strebt das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern die Schaffung ortsnaher und am Bedarf orientierten präventiver Angebote in den landkreisweit 4 Sozialräumen an. Die Konzeptentwicklung wurde bereits angestoßen.

Produkt 3633 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII

Zu den klassischen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII gehören die Leistungen:

- 36331 Institutionelle Beratung (Erziehungsberatung) gem. § 28 SGB VIII
- 36332 Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
- 36333 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII
- 36334 Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII
- 36335 Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII
- 36336 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- 36337 Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII
- 36339 andere Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (Sozialraumorientierte Jugendhilfe)

Zur Sicherstellung des notwendigen und fachlich qualifizierten Beratungsangebotes für Klienten aus dem Landkreis Trier-Saarburg halten die Beratungsstellen im Landkreis und in der Stadt Trier die erforderlichen personellen Ressourcen vor, die vom Landkreis analog der Landesrichtlinien bzw. am Bedarf orientiert bezuschusst werden. Mit dem Bistum als Träger der beiden Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Landkreis Trier-Saarburg (Hermeskeil und Saarburg) sowie einer Beratungsstelle in der Stadt Trier (anteilige Mitfinanzierung) wurden hierüber im Jahr 2021 entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarungen geschlossen. Weiterhin muss sich der Landkreis Trier-Saarburg auf der Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) i. V. m. den landesrechtlichen Regelungen an den Kommunalanteilen für die gesetzlich vorzuhaltenden bzw. auf Vereinbarungen beruhenden Stellenanteilen für die Schwangerenberatungsstellen in der Stadt Trier auf der Grundlage der Einwohnerzahlen (Urteil des VG Trier vom 17. März 2020) beteiligen. Zur gesetzlich vorgeschrieben bzw. auf einer Leistungsvereinbarung beruhenden Finanzierungen vorgenannter und auch notwendiger Beratungsangebote für Klienten aus dem Landkreis Trier-Saarburg werden Aufwendungen in der veranschlagten Höhe erforderlich.

Leistung 36332, 363333, 36334, 36335 u. 36339 Ambulante und teilstationäre Erziehungshilfen

Der Kreistag Trier-Saarburg stimmte in seiner Sitzung am 17.06.2013 der kreisweiten Implementierung und in der Sitzung am 15. Mai 2017 dann der Weiterführung des „Konzepts zur sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“ in landkreisweit 4 Sozialräumen zu. Auf der Grundlage des letztgenannten Beschlusses wurden mit den Kooperationspartnern des Jugendamtes in diesen 4 Sozialräumen ab dem 01.01.2018 Kooperationsverträge mit einer fünfjährigen Laufzeit (31.12.2022) geschlossen.

Schwerpunkt des Konzepts zur „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ ist die Flexibilisierung der bisher starren Hilfesettings in den ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen unter Einbindung sozialräumlicher Ressourcen. Dies bedeutet, dass die Leistungen für die Soziale Gruppenarbeit (36332), den Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (36333), die Sozialpädagogische Familienhilfe (36334) und die Erziehung in einer Tagesgruppe (36335) in der Hauptsache von den Kooperationspartnern des Jugendamtes in den 4 Sozialräumen flexibel und am Bedarf orientiert geleistet werden. Aus diesem Grund, aber auch, um die Finanzflüsse zu den Sozialräumen transparent zu machen, werden die für die jeweiligen Sozialräume ermittelten Finanzvolumina seit 2014 analog dem vorgegebenen kommunalen Produktplan unter dem Produkt „Andere Hilfen zur Erziehung“ ausgewiesen.

Die bei den zuvor genannten Leistungen noch zur Verfügung stehenden Aufwendungen beziehen sich auf Angebote von Leistungsanbietern, die nicht Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen sind und dienen u. A. zur Sicherstellung bedarfsgerechter Individualleistungen außerhalb der Sozialraumteams sowie der Gewährleistung des im § 5 SGB VIII festgeschriebenen Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten.

Überleitungstabelle der Aufwendungen für die Erziehungshilfe in die neuen Finanzstrukturen (Planwerte)

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Abweichung zum VJ
36332 - Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	0
36333 - Erziehungsbeistandschaft - § 30 SGB VIII	55.000	60.000	65.000	65.000	75.000	-10.000
36334 - Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII	290.000	290.000	200.000	400.000	300.000	100.000

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Abweichung zum VJ
36335 - Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII	75.000	40.000	100.000	60.000	100.000	-40.000
36339 - andere Hilfen zur Erziehung - § 27 Abs. 2 SGB VIII	2.558.000	2.680.000	2.680.000	2.960.000	3.025.000	-65.000
Summe: 01 - Teilhaushalt 7	2.980.000	3.072.000	3.047.000	3.487.000	3.502.000	-15.000

Bei der Leistung 36333 sind die Kosten ab dem Start der 2. Vertragslaufzeit im Jahr 2018 kontinuierlicher gestiegen. Dies liegt bei relativ konstanten Fallzahlen in erster Linie in der Anpassung der Leistungsentgelte der freien Träger begründet, die nicht Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen sind. Die Mehraufwendungen im Bereich der „Sozialpädagogischen Familienhilfen“ resultieren aus den intensivpädagogischen Maßnahmen „Integrative Familienhilfe“ und „stationäres Familienclearing“. Wiederum leicht steigend sind die Fallzahlen bei den Hilfen nach § 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe – in der Hauptsache resultierend aus der Übernahme von Hilfefällen aufgrund Wechsels der örtlichen Zuständigkeit.

Auf der Grundlage des fortgeschriebenen Konzeptes zur Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg wurden mit den Kooperationspartnern des Jugendamtes in den 4 Sozialräumen zum 01.01.2018 neue Kooperationsverträge für die Dauer von 5 Jahren, angepasst um tarifbedingte Personalkostensteigerungen sowie Segmenten aus der Jugendhilfegerichtshilfe und der Vollzeitpflege, geschlossen.

Die zum 01.01.2018 geschlossenen Kooperationsverträge ermöglichen es den freien Trägern, bei einer kumulierten Tarifsteigerung von mind. 2 Prozent des relevanten Tarifvertrages, orientiert an einem festgelegten Eckwert, die Anlage 2 zum Kooperationsvertrag (Vereinbarung über die jährlichen Personaleckwerte und Finanzvolumina für den Sozialraum) separat zu kündigen. Mit Blick auf die Tarifsteigerungen im TVöD, in dessen Anlehnung die überwiegende Zahl der Kooperationspartner die Fachkräfte vergütet, musste die Anlage 2 neu verhandelt und die Personaleckwerte zeitverzögert zum 01.01.2019 unter Einbeziehung der Tarifsteigerungen des Jahres 2020 entsprechend angepasst werden. Die für die Jahre 2021 und 2022 eingeplanten Mehraufwendungen resultieren in erster Linie aus steigenden Hilfebedarfen im Sozialraum Ruwer/Schweich/ Trier-Land sowie der Schaffung eines zusätzlichen und notwendigen Angebotes „Flexibel Betreuung am Nachmittag“ in der VG Ruwer (voraussichtlich ab. Jan. 2022), die eine Anpassung der Finanzvolumina erforderlich werden ließen.

Leistung 36336 u. 36337 stationäre Erziehungshilfen

Die stationären Erziehungshilfen umfassen die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sowie die Heimerziehung und die sonstigen betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Diesem gesetzlichen Auftrag folgend wird mit einer verbesserten Personalausstattung des Pflegekinderdienstes im Jugendamt und einer neuen Konzeption zur Akquise von Pflegefamilien und Bereitschaftspflegestellen das Ziel verfolgt, wieder verstärkt Kinder in geeignete Pflegefamilien zu vermitteln. Zudem werden im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg Konzepte erarbeitet, um mit Unterstützung der Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen zusätzliche Pflegefamilien zu akquirieren und durch ortsnahe flankierende Angebote in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, um so den Verbleib dieser häufig in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigten Kinder in den Pflegefamilien dauerhaft und dem Wohl des Kindes entsprechend zu sichern. Ebenso wird angestrebt, weitere Familien zur vorübergehenden oder dauerhaften Aufnahme eines Pflegekindes zu motivieren.

Für das Jahr 2022 wird bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII – Heimerziehung – sonstige betreute Wohnformen -, ausgehend von der Entwicklung in 2021, wiederum ein leichter Rückgang notwendig werdender stationärer Erziehungshilfen erwartet, so dass die Aufwendungen für die Heimerziehung für das Jahr 2022 leicht unter dem Vorjahresniveau (rd. 6,92 Mio.) auf dann rd. 6,88 Mio. € hochgerechnet wurden, dies trotz einer pauschalen Anhebung der Leistungsentgelte nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII von 2,05 % zum 01.07.2021 und einer zu erwartenden Anpassung von ca. 2,5 % ab dem 01.07.2022.

Zu den vollstationären Erziehungshilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betr. Wohnformen) gehören auch die Leistungen an den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (umA).

Während in den Jahren 2016 und 2017 zeitweise bis zu 100 Jugendliche dieses Personenkreises durch das Kreisjugendamt in geeigneten stationären Settings untergebracht und betreut werden musste, konnte in den Folgejahren eine Vielzahl dieser vollstationären Hilfen in ambulante Settings (Job-Center-Leistungen und Erziehungsbeistandschaft) übergeleitet oder abgeschlossen werden.

Für die Betreuung der noch laufenden Hilfen für diesen Personenkreis bzw. für vereinzelte Neuzuweisungen werden im Jahr 2022 Auswendungen in der veranschlagten Höhe erforderlich.

Die Aufwendungen werden den örtlichen Jugendhilfeträgern jedoch zu 100 % vom überörtlichen Träger (LJA Rheinland-Pfalz) erstattet.

Produkt 3635 Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei dringendem Verdacht der Kindeswohlgefährdung aus dem elterlichen Haushalt heraus zu nehmen und bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (Bereitschaftspflege; Jugendhilfeeinrichtung) unterzubringen. Außerdem sind unbegleitet nach Deutschland einreisende ausländische Kinder und Jugendliche, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen.

Die Zahl notwendig werdender Inobhutnahmen und vorübergehender vollstationärer Unterbringung insbesondere kleinerer Kinder (Schutzauftrag des Jugendamtes) lag in 2021 auf Vorjahresniveau, so dass der Aufwand für 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr veranschlagt wurde.

Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen resultiert die Kostensteigerung neben einem geringen Anstieg der Fallzahlen in erster Linie aus höheren Kosten im Einzelfall, bedingt durch intensive Therapiemaßnahmen und I-Hilfe-Einsätze sowie der Anpassung der Entgelte der Leistungsanbieter (Autismus-Therapiezentrum; Sozialpädiatrisches Zentrum, Anbieter von Integrationshilfen).

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund fachärztlicher Gutachten (diagnostizierte seelische Behinderung) in geeigneten Therapieeinrichtungen betreut werden müssen, war in 2021 wiederum leicht rückläufig, so dass der Aufwand, trotz Anpassung der Leistungsentgelte der Einrichtungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche um 2,05 % zum 01.07.2021, für das Jahr 2022 um rd. 55.000,00 € auf dann rd. 1 Mio. EURO reduziert werden konnte.

Produktgruppe 316 - Eingliederungshilfeleistungen nach BTHG für den Personenkreis der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten

Mit der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurde die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe herausgelöst und im Rehabilitationsrecht angesiedelt. Somit stellt die Eingliederungshilfe ein eigenständiges Leistungsrecht innerhalb des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – dar.

Für den Personenkreis der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten wurden mit Inkrafttreten des BTHG die Kommunen zuständiger Träger der Eingliederungshilfe (§ 1 Absatz 1 AGBTHG). Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt hier ab Januar 2020 durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte (§ 1 Absatz 4 AGBTHG).

Um für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihren Einschränkungen, nur noch einen Ansprechpartner zu haben und einheitlich agieren zu können, wurde die Aufgabenwahrnehmung für die Hilfestellung der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten per Organisationsverfügung an das Jugendamt übertragen. Das Jugendamt ist somit örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe und erfüllt die Aufgaben des Landkreises

als kommunaler Träger der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX. Die zur Leistungsgewährung erforderlichen Aufwendungen werden unter dem Produkt 316 im Teilhaushalt 8 ausgewiesen und umfassen nachfolgend genannten Leistungen:

- 31611 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- 31631 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung (ambulant und stationär) 3
- 31642 - Assistenzleistungen
- 31643 - Heilpädagogische Leistungen
- 31649 - Sonstige Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- 31691 - Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfen

Unter den Leistungen 31611 – 31649 werden die Mitteln zur Deckung der notwendigen ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18 Lebensjahr bzw. bis zum Abschluss der Schulpflicht bereitgestellt.

Bei den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe handelt es sich um die Kommunalanteile des Landkreises an den Kommunalen Zweckverband zur Koordination und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB).

Produkt 4210 Förderung des Sports

Für Zuschüsse an Gemeinden und freie Träger bzgl. Sanierungen sind insgesamt 150.000 € vorgesehen, im investiven Bereich sind insgesamt 195.000,00 € zu veranschlagen.

20 Teilhaushalt 8 - Sozialamt

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 8

Der Teilhaushalt 8 umfasst die Produkte:

- Führung und Leitung Abteilung 8
- Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe zur Gesundheit
- Hilfen für Asylbegehrende
- Altenzentren
- Wohnraum für Asylbegehrende (Buchungsstellen werden jedoch im Budget des Gebäudemanagement bewirtschaftet)
- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- Betreuungswesen
- Wohngeld//Soziale Sonderleistungen
- Friedhöfe/Gedenkstätten/Kriegsopferfürsorge
- Hilfe zur Pflege
- Leitstelle „Familie“
- Landespflege- und Landesblindengeld
- Bildung und Teilhabe
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhaben
- Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen im Sozialbereich stehen – zumindest mittelbar – im Zusammenhang mit der „Sozialstruktur“ des Landkreises. Der Bezug von Sozialtransfers stellt auch ein Maß dafür dar, wie viele Personen zur Sicherung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe auf finanzielle Hilfen durch den Staat angewiesen sind und sich damit in vergleichsweise prekären sozioökonomischen Lebensverhältnissen befinden.

Der Landkreis Trier-Saarburg ist örtlicher Träger der Sozialhilfe und bietet Menschen in besonderen Lebenssituationen Hilfestellungen an, soweit hier die gesetzliche Zuständigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Zur Verdeutlichung werden in der Folge die reinen Aufwendungen der Sozialhilfe aus dem Teilhaushalt 8 erläutert, **die sich nicht direkt aus den nachfolgend dargestellten Tabellen des gesamten Teilhaushaltes bzw. aus den bewirtschafteten Gesamtbudgets ableiten lassen**, weil in den folgenden Übersichten zusätzlich Aufwendungen mit enthalten sind, die über die originäre Sozialhilfe und die weiteren Hilfen hinausgehen.

Im Bereich der Sozialhilfe entstehen im Jahre 2021 voraussichtlich Bruttoausgaben von rd. 69,14 Mio. Euro (reines Budget der „Sozialhilfe“, ohne AfA, Personal- und Versorgungsaufwendungen, Psychiatriekoordination). In diesem Betrag sind nicht nur die Leistungen der klassischen Sozialhilfe enthalten, sondern eine Vielzahl weiterer Hilfen.

Zur Refinanzierung der Aufwendungen sind Erträge aus Eigenanteilen der Hilfeempfänger, Beteiligungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Verbandsgemeinden in Höhe von voraussichtlich 43,11 Mio. Euro eingeplant. Somit ergibt sich ein Defizit von 26,03 Mio. Euro.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 8

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.020.452,34	116.536	116.536	0	0,00
davon Auflösung SoPo	22.536,00	22.536	22.536	0	0,00
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	997.916,34	94.000	94.000	0	0,00

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Erträge der sozialen Sicherung	41.462.702,50	41.699.850	40.990.224	-709.626	-1,70
Privatrechtliche Leistungsentgelte	369.220,00	519.000	519.000	0	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.080.726,53	1.146.036	916.700	-229.336	-20,01
Sonstige laufende Erträge	7.016,00	300	300	0	0,00
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	43.940.117,37	43.481.722	42.542.760	-938.962	-2,16
Gesamtertrag	43.940.117,37	43.481.722	42.542.760	-938.962	-2,16

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 8

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.432.674,95	3.905.871	3.817.196	-88.675	-2,27
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	857.185,47	929.450	915.500	-13.950	-1,50
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	383.660,00	390.695	261.371	-129.324	-33,10
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	304.643,21	291.200	318.000	26.800	9,20
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	65.288.974,10	68.092.200	70.866.700	2.774.500	4,07
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	34.542,89	58.477	52.977	-5.500	-9,41

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	70.301.680,62	73.667.893	76.231.744	2.563.851	3,48
Gesamtaufwendungen	70.301.680,62	73.667.893	76.231.744	2.563.851	3,48

Gesamtübersicht TH 8

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	43.940.117,37	43.481.722	42.542.760	-938.962	-2,16
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	70.301.680,62	73.667.893	76.231.744	2.563.851	3,48
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-26.361.563,25	-30.186.171	-33.688.984	-3.502.813	-11,60
Ordentliches Ergebnis	-26.361.563,25	-30.186.171	-33.688.984	-3.502.813	-11,60
Jahresergebnis	-26.361.563,25	-30.186.171	-33.688.984	-3.502.813	-11,60
Laufende Einzahlungen	34.420.466,98	43.459.186	42.520.224	-938.962	-2,16
Laufende Auszahlungen	69.525.068,35	73.088.135	75.760.879	2.672.744	3,66
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-35.104.601,37	-29.628.949	-33.240.655	-3.611.706	-12,19
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	646.500,00	--	0	0	--
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	99.109,26	--	0	0	--

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Saldo aus Investitionstätigkeit	547.390,74	--	0	0	--
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-35.813.263,63	-31.262.507	-34.991.308	-3.728.801	-11,93
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-34.557.210,63	-29.628.949	-33.240.655	-3.611.706	-12,19

Budgetübersicht TH 8

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

20.1 Erläuterungen zu einzelnen Produkten TH 8

Vorbemerkungen:

Nach der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung wird das Sozialamt als Abteilung 8 geführt und damit auch als Teilhaushalt 8 ausgewiesen.

Nachdem zuletzt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes für massive Veränderungen im Teilhaushalt 8 geführt hat, sind nunmehr erste Auswirkungen im Rahmen der Umsetzung festzustellen. Während für die Überführung der stationären Einrichtungen in besondere Wohnformen weiterhin Übergangsregelung bis 31.12.2022 für die Pflegesatzgestaltung gelten, sind die Verhandlungen im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung weiter fortgeschritten. Erste Ergebnisse der vom Land Rheinland-Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe neu verhandelten Pflegesätze haben deutliche Steigerungen der Pflegekosten hervorgebracht.

Erhebliche Einsparungen werden bei der Hilfe zur Pflege infolge der Umsetzung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) erwartet, welches aber auch noch nicht kalkulierbare Kostenrisiken auslösen wird. Durch die nach der Aufenthaltszeit im Pflegeheim gestaffelten Leistungszuschläge von 5 bis 70 % der pflegebedingten Aufwendungen durch die Pflegekasse werden die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und auch der Sozialhilfeträger zunächst entlastet. In der Folge werden zur Finanzierung sowohl besserer Löhne für die Pflegenden als auch infolge der vorgeschriebenen Personalmehrungen zusätzliche Belastungen auf die Pflegebedürftigen und Sozialhilfeträger zukommen.

Zusätzliche Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie für Wohngeldberechtigte werden im Rahmen der Umsetzung des Grundrentengesetzes ausgelöst. Rentner bei denen mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen, also Zeiten in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kinderziehung oder Pfl egetätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, sollen unter gewissen Voraussetzungen einen Zuschlag zur Rente erhalten. Auch wenn im Einzelfall kein oder nur ein geringer Zuschlag gewährt wird, erhalten Empfänger von Grundsicherungsleistungen und Wohngeld allein wegen der mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten höhere Sozialleistungen von bis zu 224,50 EUR. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie das Wohngeld werden vollumfänglich von Bund und Land erstattet. Auch wenn die Umsetzung einen hohen personellen Aufwand erfordert, wird der Kreishaushalt hierdurch nicht zusätzlich belastet. In der stationären Hilfe zur Pflege werden die höheren Grundsicherungs- oder Wohngeldleistungen allerdings zu weiteren Einsparungen bei den Pflegeaufwendungen führen.

Im Bereich der Flüchtlingshilfen ist nach einem Rückgang der Fallzahlen im ersten Halbjahr 2021 wieder eine deutliche Zunahme der Zuweisungen zu verzeichnen. Im zweiten Halbjahr 2021 wurden dem Landkreis mehr als dreimal so viele Flüchtlinge und Asylbewerber zugewiesen als im ersten Halbjahr 2021.

Die Auswirkungen werden nachfolgend bei dem entsprechenden Produkt dargestellt.

Produkt 3110 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hierbei handelt es sich um Leistungen an vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, sofern diese ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht sicherstellen können.

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wechselten die Leistungsfälle, die neben der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und werden im Budget 800001 veranschlagt. Somit verbleibt eine geringere Anzahl von Fällen, die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet werden.

Leistung 31101 Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Es handelt sich um die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt - außerhalb von Einrichtungen – die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Die aktuellen Haushaltsansätze entsprechen der Ausgabeentwicklung des Vorjahres.

Leistung 31103 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Es handelt sich um die Kosten für die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 32 SGB XII. Die aktuellen Haushaltsansätze entsprechen der Ausgabeentwicklung des Vorjahres.

Produkt 3112 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

Die Grundsicherung ist eine soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt der über 65-jährigen sowie für die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen sicherstellt.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung wird als monatlich wiederkehrende Leistung gewährt. Sie deckt den notwendigen Lebensbedarf einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Gemäß § 46 a SGB XII werden die Aufwendung der Grundsicherung in voller Höhe vom Bund erstattet.

Seit 2020 werden die Anträge auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - außerhalb von Einrichtungen -, von Personen, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, nicht mehr durch die Verbandsgemeinden bearbeitet, sondern durch die Kreisverwaltung als überörtlicher Träger. Hier werden außerdem die Kosten der Grundsicherung bei Erwerbsminderung, die bisher in Heimen untergebracht waren und seit 2020 in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII leben, veranschlagt.

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wechselten die Leistungsfälle, die neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und werden im Budget 800001 veranschlagt. Somit verbleibt eine geringere Anzahl von Fällen, die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet werden.

Leistung 31121 Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen außerhalb von Einrichtungen

Es handelt sich um die Leistungen der Grundsicherung für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren - außerhalb von Einrichtungen – die von Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Weiter sind hier die Aufwendungen für die Leistungsfälle, die durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 neben der Grundsicherung auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und zum Landkreis als überörtlicher Träger wechseln, veranschlagt. Die aktuellen Haushaltsansätze entsprechen der Ausgabeentwicklung des Vorjahres.

Leistung 31122 Leistungen für Personen über 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen

Es handelt sich um die Leistungen der Grundsicherung für Personen über 65 Jahren - außerhalb von Einrichtungen – die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Die aktuellen Haushaltsansätze entsprechen der Ausgabeentwicklung des Vorjahres. Weiter sind hier die Aufwendungen für die Leistungsfälle, die durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 neben der Grundsicherung auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und zum Landkreis als überörtlicher Träger wechseln, veranschlagt.

Leistung 31123 Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen innerhalb von Einrichtungen

Es handelt sich um die Leistungen der Grundsicherung für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren ("junge" pflegebedürftige Menschen) - innerhalb von Einrichtungen.

Leistung 31124 Leistungen für Personen über 65 Jahren innerhalb von Einrichtungen

Es handelt sich um die Leistungen der Grundsicherung für Personen über 65 Jahren (pflegebedürftige Menschen) - innerhalb von Einrichtungen.

Produkt 3113 Hilfe zur Gesundheit

Diese Hilfen umfassen verschiedene Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, die bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen gewährt werden. Sie sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber den Leistungen der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Qualität und Umfang der Hilfen zur Gesundheit orientieren sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

Leistung 31131 Ambulante Hilfen zur Gesundheit / 31132 Stationäre Hilfen zur Gesundheit

Die Leistung 31131 umfasst gemäß §§ 47 bis 51 SGB XII Hilfen die nicht in einer stationären Einrichtung erbracht werden. Dazu gehören u.a. Vorsorgeuntersuchungen, Arznei-, Verband- und Heilmittel, Rezeptkosten, Untersuchungskosten, ambulante Behandlungs- und Betreuungskosten.

Werden diese Leistungen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung erbracht, erfolgt die Verbuchung bei der Leistung 31132.

Leistung 31133 Krebskrankenhilfe

Hierunter fallen Hilfen gemäß § 48 SGB XII für an Krebs erkrankten Menschen, sofern diese Hilfe während eines stationären Aufenthaltes wegen einer Krebserkrankung oder nach einem solchen Aufenthaltes zu gewähren sind.

Produkt 3115 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Das Produkt 3115 wird aufgrund des neu eingeführten BTHG in der Produktgruppe 316 weiter veranschlagt. Hier sind lediglich noch einzelne Einnahmen aus Kostenersatz für die Zeit vor 2020 veranschlagt.

Produkt 3116 Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege erhalten Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maß der Hilfe bedürfen. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Dabei haben ambulante Hilfen Vorrang vor stationären Hilfen.

Leistung 31161 Häusliche Pflege

Hier werden insbesondere die Aufwendungen für das Pflegegeld bei erheblicher und schwerer Pflegebedürftigkeit veranschlagt. Weiter die Aufwendungen für sonstige Hilfen, wie z.B. auch die Aufwendungen für die Pflegeperson und benötigte Hilfsmittel. Ebenfalls werden hier andere ambulante Leistungen, wie Aufwendungen für technische Hilfsmittel (Pflegebetten, Hausnotruf usw.) und die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel (z.B. Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel) veranschlagt.

Bei der Haushaltsstelle 31161.553100 wurde der Haushaltsansatz aufgrund höher Kosten in laufenden Einzelfällen sowie weiterer Neufälle gegenüber dem Vorjahr um 250.000 EUR auf 1.000.000 EUR erhöht. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die ambulante sozialpflegerische Versorgung von Hilfeempfängern im Rahmen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, welche ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB IX sind. Mit Änderung des AGSGB XII ergibt sich für alle weiteren Hilfen an diesen Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 AGSGB XII die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Der Ansatz bei der Haushaltsstelle 31161.553300 konnte weiter reduziert werden.

Leistung 31162 Teilstationäre Pflege

Diese Leistung umfasst die Tages- und Nachtpflege in Einrichtungen, soweit die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden kann oder diese zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Leistung 31163 Stationäre Hilfen zur Pflege / 31164 Kurzzeitpflege

Die Leistung 31163 umfasst die Aufwendungen für Pflege in einer stationären Einrichtung, wenn häusliche Pflege nicht möglich oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Bei der Leistung 31164 werden die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege –Kurzzeitpflege- in stationären Pflegeeinrichtungen veranschlagt. Kurzzeitpflege kommt dann in Betracht, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Auf Grundlage der Hilfeempfänger des Monats Juli 2021 sowie zu erwartender Fallsteigerungen wurden für die Pflege in stationären Einrichtungen für 2022 Aufwendungen in Höhe von rd. 8.200.000 EUR ermittelt. Mit Inkrafttreten des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) zum 1. Januar 2022 ergeben sich u.a. nachstehende Änderungen, welche sich auf die Höhe der zu zahlenden Eigenanteile sowie die Heimentgelte auswirken:

1. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in Abhängigkeit der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI einen Leistungszuschlag zwischen 5 und 70 % ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen (§ 43c SGB XI)
 - a. 5% ihres zu zahlenden Eigenanteils bei einem Leistungsbezug bis einschließlich 12 Monaten

(Stand Juli 2021 = 21% der Hilfeempfänger)

- - 25 % ihres zu zahlenden Eigenanteils bei einem Leistungsbezug von mehr als 12 Monaten (23 %)
 - 45 % ihres zu zahlenden Eigenanteils bei einem Leistungsbezug von mehr als 24 Monaten (12 %)

- 25 % ihres zu zahlenden Eigenanteils bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten (45 %)
- 2. ab dem 01.09.2022 werden die Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder kirchenarbeitsvertraglichen Regelungen zu bezahlen; die Bezahlung nach Tarif wird vollständig über das Heimentgelt refinanziert.
- 3. Einstellung von zusätzlichen Pflegehilfskräften durch die Einrichtungen seit 01.01.2021 im Hinblick auf den bundeseinheitlichen Personalschlüssel ab dem 01.07.2023.

Auf Basis der dargestellten prozentualen Anteile der Hilfeempfänger wurde ermittelt, dass dies für den Sozialhilfeträger zunächst zu Einsparungen für das Jahr 2022 in Höhe von rd. 1.900.000 EUR führt. Dies wurde bei Ermittlung der für das Jahr 2022 benötigten Haushaltsmittel berücksichtigt. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung der pflegebedingten Aufwendungen von 4% ab dem 01.04.2022 werden sich Ausgaben in Höhe von voraussichtlich 6.300.000 EUR ergeben. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind die finanziellen Auswirkungen

- der unter Nrn. 2 und 3 dargestellten Änderungen,
- eine Erhöhung des individuellen Ausbildungszuschlages der Pflegeeinrichtungen über den Betrag des Vorjahres von rd. 1,00 EUR /kalendertäglich hinaus.

Produkt 3122 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

In diesem Produkt sind die gesamten Aufwendungen der Kommune für die Kosten der Unterkunft einschließlich des kommunalen Finanzierungsanteils von 15,2 % an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters zusammengefasst. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist vom Höchststand von 2.403 im März 2017 auf 1.802 im Februar 2020 zurückgegangen. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bis Mai 2020 wieder auf 1.963 gestiegen um sich dann bei ca. 1.850 einzupendeln. Ab Juni 2021 verringerte sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften dann kontinuierlich auf 1.667 im November 2021. Für 2022 wird trotzdem mit einem rund 200.000 EUR höheren Aufwand gerechnet, da ab 01.01.2022 mit dem neuen schlüssigen Konzept höhere Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erwartet werden.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder hat der Bund die Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen nach § 46 Abs. 7 SGB II für 2021 auf 26,2 % festgesetzt und für 2022 auf 35,2 % festgesetzt. Dafür entfallen die 11,6 % für die Mehrbelastung im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern. Neben der Sockel-Beteiligung von 36,4 % an den Kosten der Unterkunft und Heizung kommen noch 3,9 % für Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie 1,2 % als Verwaltungskosten für die Abrechnung der Bildung und Teilhabe durch die Kommunen hinzu. Die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II beträgt danach in Rheinland-Pfalz für 2022 insgesamt 76,7 %.

Die Verteilung der Bundesmittel innerhalb von Rheinland-Pfalz erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien. Die Sockelbeteiligung wird entsprechend dem Aufwand des Landkreises an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Verhältnis zu allen Kommunen in Rheinland-Pfalz verteilt. Die Beteiligung der für Leistungen für Bildung und Teilhabe berechnet sich nach den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe des Vorjahres. Die Entlastung der Kommunen wird teilweise nach der Einwohnerzahl der Kommunen als Prozentsatz an der Gesamtbevölkerungszahl in Rheinland-Pfalz und teilweise nach den Aufwendungen an den Kosten der Unterkunft und Heizung berechnet.

Die Verbandsgemeinden werden ebenfalls an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie den sonstigen kommunalen Kosten beteiligt. Dabei wird unverändert der Sockelbetrag von 36,4 % kostenmindernd berücksichtigt. Die Frage, ob die Verbandsgemeinden auch an den weiteren Anteilen der Bundesbeteiligung beteiligt werden sollen, befindet sich derzeit noch in der Abklärung und ist im Haushalt nicht berücksichtigt.

Produkt 3130 Hilfen für Asylbegehrende

Dieses Produkt umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistung 31301) sowie die Krankenhilfe für Asylbegehrende (Leistung 31302). Seit dem Haushaltsjahr 2019 buchen die Verbandsgemeinden die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistungen 31301) unmittelbar in den Haushalt des Landkreises. Für die Hilfen für Asylbegehrende wird für das Jahr 2022 mit ungedeckten Aufwendungen von insgesamt rund 2,75 Mio. EUR gerechnet.

Seit dem Jahr 2016 erstattet das Land den Kommunen einen pauschalen Betrag von 848,00 EUR /Monat/Asylbewerber bis zur Erstentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aufgrund der sinkenden Zahl von zugewiesenen Asylbewerbern und der gestiegenen Zahl von Asylentscheidungen sind nur noch wenige Asylbewerber über diese Pauschale abrechenbar. Daneben zahlt das Land für die Zeit nach der Erstentscheidung entstehenden Kosten eine Pauschale von 35 Mio. EUR, wovon nach dem Königsteiner Schlüssel auf den Landkreis Trier-Saarburg rund 1,286 Mio. EUR (3,675 %) entfallen. Diese Pauschale reicht bei weitem nicht zur Deckung der nach der BAMF-Entscheidung anfallenden Aufwendungen aus, da die weit überwiegende Zahl der Leistungsempfänger einen BAMF-Bescheid erhalten hat. Aus diesem Grund laufen im Rahmen der vorgesehenen Evaluation dieser Pauschale Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, dass diese Pauschale deutlich erhöht wird.

Daneben fallen beim Landkreis weitere Kosten für die Fortsetzung der Ehrenamtskoordination, die Heimunterbringung von Asylbewerbern und die Erstattung von beim Gebäudemanagement angefallenen ungedeckten Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte an.

Die Zahl der Leistungsbezieher im AsylbLG ist zwar auf 282 (Stand Oktober 2021) gefallen, demgegenüber haben sich die Zuweisungen von 32 im ersten Halbjahr auf 91 im 2. Halbjahr (bis 5.12.) verdreifacht. Wegen der zunehmenden Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen hat die ADD angekündigt, aus Kapazitätsgründen verstärkt Zuweisungen in die Kommunen vornehmen zu müssen.

Leistung 31301 Hilfe zum Lebensunterhalt – Asyl

Es handelt sich um die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die durch die Verbandsgemeinden bewilligt und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden.

Die Endziffern der Buchungsstellen weisen auf die jeweilige Verbandsgemeinde hin.

Endziffer 2 = VGV Hermeskeil,
Endziffer 3 = VGV Konz,
Endziffer 4 = VGV Ruwer,
Endziffer 5 = VGV Saarburg-Kell,
Endziffer 6 = VGV Schweich und
Endziffer 7 = VGV Trier-Land

Produktgruppe 316 - Eingliederungshilfeleistungen nach BTH

Seit dem 01.01.2020 greift die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes mit der Folge, dass die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe herausgelöst wurde. Die Eingliederungshilfe wurde im Teilhaberecht angesiedelt und stellt seitdem ein eigenständiges Leistungsrecht innerhalb des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – dar. Dabei wird zwischen zwei Zuständigkeiten unterschieden:

Für den Personenkreis der über 18-jährigen Anspruchsberechtigten ist das Land Rheinland-Pfalz Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung wurde auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte delegiert. Der Träger der Eingliederungshilfe ist allumfassend für alle Hilfen der anspruchsberechtigten Personen zuständig – auch für die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies betrifft auch die bisherigen ambulanten Hilfefälle, bei denen die Gewährung der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Verbandsgemeinden wahrgenommen wurde.

Für den Personenkreis der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten wurden die Kommunen zuständiger Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Im Landkreis Trier-Saarburg wurde die Aufgabenwahrnehmung der Hilfestellung der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten per Organisationsverfügung bereits an das Jugendamt übertragen.

Die Hilfen der neuen Eingliederungshilfe werden seit dem Jahr 2020 in den Produkten 3161 bis 3169 im Kreishaushalt geführt. Sie beinhalten nur noch die Fachleistung der Eingliederungshilfe sowie in bestimmten Fallkonstellationen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII. Für den Personenkreis der eingliederungshilfeberechtigten Menschen werden die existenzsichernden Leistungen seitdem gesondert ausgewiesen.

Im Folgenden die Erläuterungen zu den wesentlichen Produkten der Eingliederungshilfe:

Diese Leistung beinhaltet unter anderem die Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Leistungen für die Beschäftigung behinderter Menschen in Werkstätten. Die Aufwendungen hierfür steigen weiter.

Die Pflegesätze werden jährlich angepasst, was zu Kostensteigerungen führt. Für den Landkreis Trier-Saarburg speziell wäre hier noch zu erwähnen, dass im 3. Quartal 2021 neue Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Lebenshilfe-Werke Trier GmbH, dem größten Werkstattträger in unserer Region, geschlossen wurden. Diese haben zu Kostensteigerungen in Höhe von durchschnittlich 12,5 % geführt. Im Landkreis gibt es aktuell 290 Hilfeempfänger, die eine Werkstatt der Lebenshilfe-Werke Trier GmbH besuchen. Das Kostenvolumen betrug vor der Anpassung der Pflegesätze ca. 6.000.000 EUR pro Jahr. Die nun neu abgeschlossenen Vereinbarungen führen damit allein im kommenden Haushaltsjahr 2022 zu Kostensteigerungen in Höhe von ca. 650.000 EUR, wobei zusätzlich noch zu berücksichtigen ist, dass die neuen Pflegesätze rückwirkend ab dem 01.01.2020 gelten und eine Nachberechnung der daraus resultierenden Nachzahlungsbeträge für die Jahre 2020 und 2021 zum bisherigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Sollten diese Kosten nicht mehr über den Haushalt 2021 abgebildet werden, wären die Nachzahlungsbeträge in Höhe von voraussichtlich ca. 1.250.000 EUR noch zusätzlich im Haushalt 2022 bereitzustellen. Bei den vorgenannten Zahlen ist jedoch wie bei allen anderen Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene zu berücksichtigen, dass das Land Rheinland-Pfalz sich zu 50 % daran beteiligt, so dass den Mehrausgaben zumindest auch Mehreinnahmen in Höhe von 50 % entgegenstehen. Das Land führt aktuell noch Verhandlungen mit weiteren Werkstattträgern, für die auf Basis der bisherigen Erfahrungswerte in diesem Bereich ebenfalls noch mit Kostensteigerungen zwischen 10 und 30 % zu rechnen ist. Die Abschlüsse und die konkreten Auswirkungen auf den Kreishaushalt bleiben abzuwarten.

Es handelt sich um Aufwendungen, die im Rahmen der Schulbildung für unter 18-Jährigen entstehen. Diese beinhalten insbesondere Integrationshelfer in Schulen, Internatskosten und Fahrtkosten zur Schule. Ab 01.01.2020 sind diese Aufwendungen zu 100 % durch den Landkreis als kommunaler Träger zu tragen. Hier werden auch Hochschulhilfen für Erwachsene veranschlagt, an denen sich das Land mit 50 % an den Aufwendungen beteiligt.

Bis auf die Hochschulhilfen werden die Aufgaben vom Jugendamt wahrgenommen.

Es handelt sich um die Aufwendungen für die Unterbringung von Werkstattbeschäftigten in besonderen Wohnformen und für die Aufenthalte in besonderen Wohnformen von behinderten Menschen, die nicht werkstattfähig sind. Die zuvor als stationäre Einrichtungen geführten Wohnheime wurden ab 01.01.2020 zu besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus werden nun die ambulanten Fachpersonalkosten in diesem Produkt veranschlagt. Dies sind beispielsweise das Betreute Wohnen in eigener Wohnform oder nach öffentlich-rechtlichem Vertrag, Autismus-Therapie und ambulante Betreuung nach den Leistungsvereinbarungen.

Aufgrund zunehmend ausgeprägter Krankheitsbilder wird die Versorgung einzelner Hilfeempfänger derart kostenintensiv, dass Einzelfälle monatliche Betreuungskosten in Höhe von bis zu 28.000 EUR verursachen. Es müssen vermehrt sogenannte Einzelfallhilfen in bestehenden Fällen bewilligt werden, um eine Versorgung zu gewährleisten.

Zudem werden die Pflegesätze jeweils zu Beginn des Jahres durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen einer pauschalen Pflegesatzanpassung erhöht. Wenn die pauschale Anpassung für die Träger der besonderen Wohnformen nicht auskömmlich ist, können diese das Land als Träger der Eingliederungshilfe auch zu Einzelverhandlungen auffordern. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss in Einzelfällen mit Kostensteigerungen von über 30 % gerechnet werden. So wurden beispielsweise Anfang des Jahres 2021 neue Pflegesätze für die Wohnheime der Lebenshilfe Trier-Saarburg vereinbart, was je nach Wohnheim Kostensteigerungen zwischen 15 und 30 % zur Folge hatte und für den Kreis zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 600.000 EUR pro Jahr führt. Die Mehrkosten werden zur Hälfte vom Land erstattet.

Leistung 31641 Leistungen für Wohnraum

Es handelt sich um Leistungen der Eingliederungshilfe, die nicht durch die Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt abgedeckt sind.

Die bisherigen stationären Versorgungskosten werden vom Prinzip der Mischkalkulation auf die Personenzentrierung geändert. Der stationäre Pflegesatz beinhaltet Kosten der Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe sowie ggfs. Hilfe zur Pflege. Durch die mit Einführung des BTHG durchgeführte Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen muss eine Neuaufteilung der Kosten vorgenommen werden.

Die jeweiligen direkten Wohnkosten der Hilfeempfänger werden über die Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt gedeckt, sofern die Person nicht oder über nicht genügend eigenes Einkommen verfügt. Die indirekten Wohnkosten für Gemeinschaftsflächen, z. B. Aufenthaltsräume, Kantine, Parkanlagen, Funktionsräume, etc. sind nach Einzelfallprüfung ggfs. über die Eingliederungshilfe als Fachleistung zu finanzieren.

Leistung 31642 Assistenzleistungen

Es handelt sich um Eingliederungshilfe für alle einfachen und qualifizierten Assistenzleistungen. Darunter fällt der gesamte Personaleinsatz in der Eingliederungshilfe, angefangen bei dem Pädagogen bis hin zur Haushaltshilfe. Bedingt dadurch, dass es seit dem 01.01.2020 keine stationären Einrichtungen mehr gibt, mussten die bisherigen stationären Pflegesätze aufgeteilt werden in Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen sowie Besuchsbeihilfen.

Die Leistung 31642 beinhaltet alle Hilfen, bei denen ein Personaleinsatz erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen (alle bisherigen ambulanten Hilfen wie Hilfe nach Maß, Budgetfälle, betreutes Wohnen in eigenen Wohnformen sowie nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag)
- Leistung zur Autismus-Therapie
- Personalkosten innerhalb besonderer Wohnformen (bisherigen stationären Pflegekosten abzüglich der existenzsichernden Leistungen)

Die individuellen Bedarfe steigen stetig an. Die Vergütungsvereinbarungen werden ebenfalls jährlich pauschal erhöht (sh. oben).

Diese Leistung beinhaltet alle heilpädagogischen Leistungen für Kinder. Dies sind beispielsweise integrative Kindertagesstätten, Frühförderung, Sprachheilbehandlung und Autismus-Therapie für Kinder im Vorschulalter. Der Landkreis trägt als kommunaler Träger dieser Leistungen die Aufwendungen seit 01.01.2020 zu 100 %.

Die Aufgaben werden vom Jugendamt wahrgenommen.

Es handelt sich dabei um sonstige Eingliederungshilfen, die für Hilfeempfänger in teilstationären Einrichtungen (Tagesstätten und Tagesförderstätten) gewährt werden.

Durch höhere Pflegesätze und verstärkt auftretende zusätzliche Einzelfallhilfen, steigen die Kosten auch in diesem Bereich weiter an. Dazu ist zu berücksichtigen, dass die ehemalige Tagesförderstätte der Lebenshilfe Trier-Saarburg in Longuich im Jahr 2019 nach Schweich verlagert wurde, wobei die Platzkapazität von ehemals 14 auf nun 24 Plätze erhöht wurde. Die Nachbelegung ist zwar zwischenzeitlich größtenteils erfolgt, es sind jedoch noch vereinzelte freie Restplätze vorhanden, die pro Hilfsfall ebenfalls zu Mehrkosten in Höhe von knapp 33.000 EUR pro Jahr für den Landkreis Trier-Saarburg führen können.

Schwerbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort (in der Regel der Wohnort) in Rheinland-Pfalz haben, haben zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen einen Anspruch auf Pflegegeld. Leistungen für den gleichen Zweck, insbesondere auch Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), werden auf das Pflegegeld angerechnet. Das Pflegegeld hat seine Rechtsgrundlage im Landespflegegeldgesetz Rheinland-Pfalz (LPfIGG).

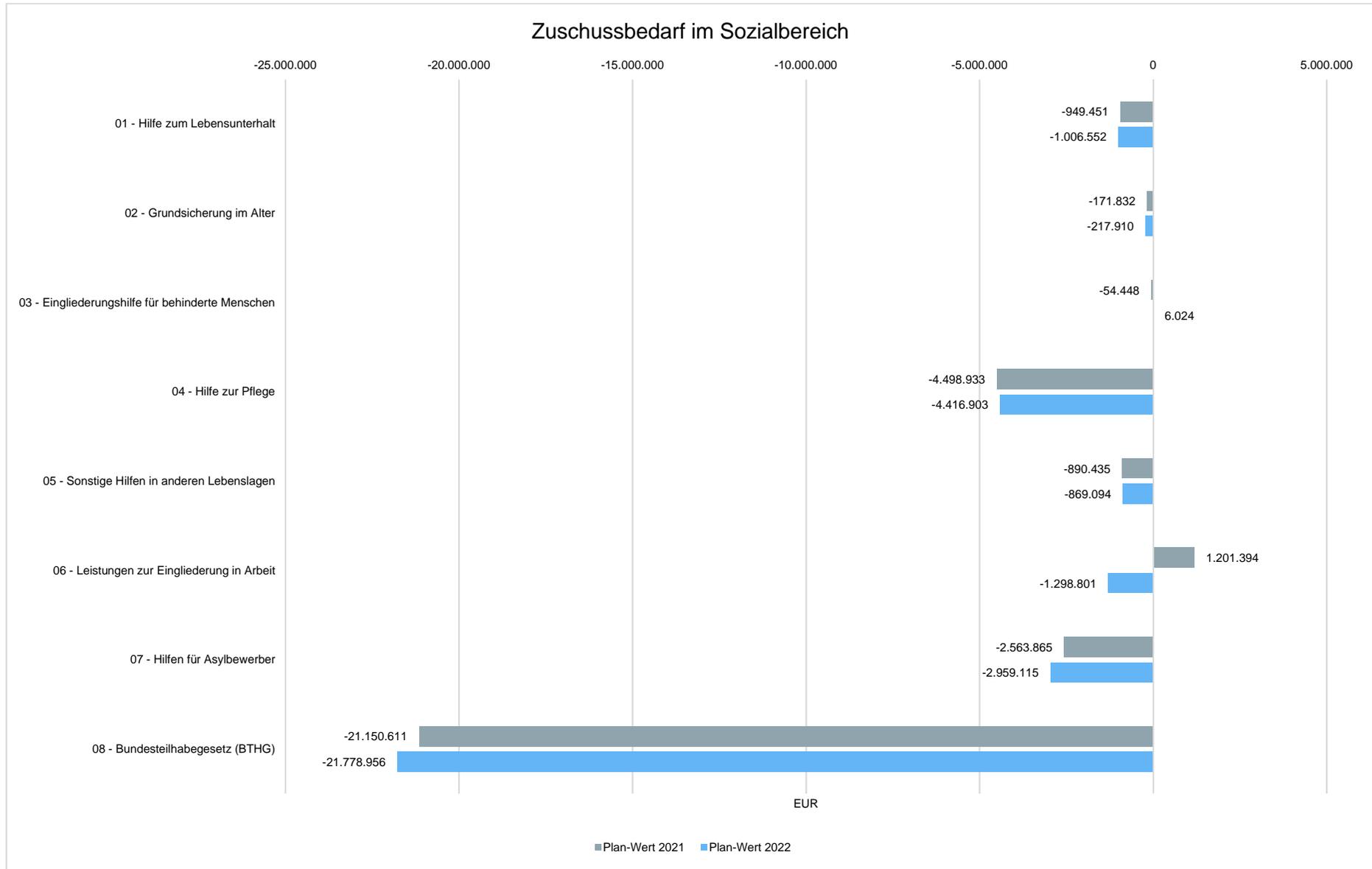
Der Anspruch auf Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz ruht, wenn und solange sich schwerbehinderte Menschen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen aufhalten. Das Landespflegegeld beträgt 384 Euro monatlich, Stand Juli 2021 sind 10 Personen im Leistungsbezug. Das Land erstattet nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Viertel des geleisteten Pflegegeldes.

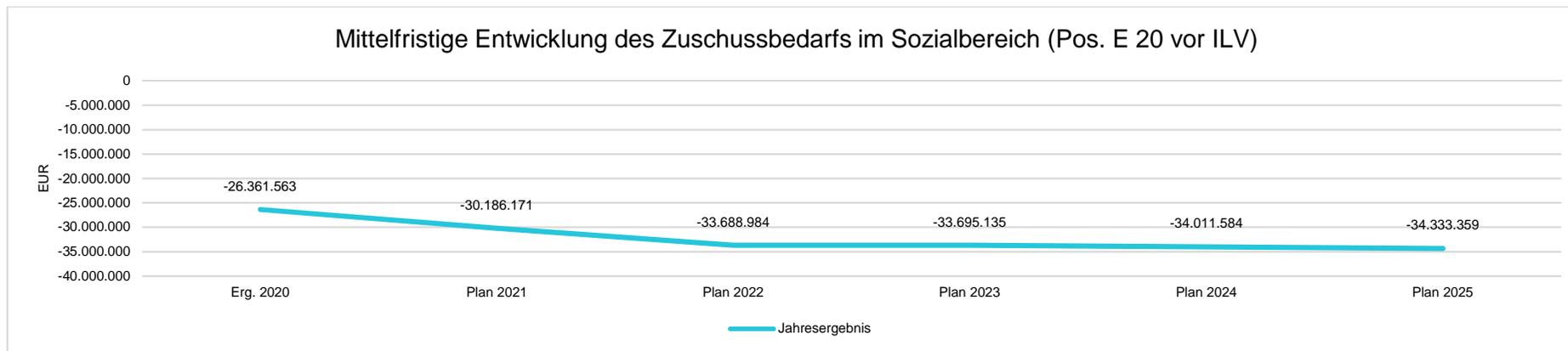
Leistung 35122 Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz

Blinde Menschen und Personen mit einer hochgradigen Sehbehinderung, die blinden Menschen gleichgestellt sind, haben in Rheinland-Pfalz zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen einen Anspruch auf Blindengeld. Das Landesblindengeld ist vorrangig gegenüber der Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Es findet seine Rechtsgrundlage im Landesblindengeldgesetz Rheinland-Pfalz (LBlindenGG).

Der Anspruch auf Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz ruht, wenn und solange sich blinde Menschen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen aufhalten, bei Betreuung in teilstationären Einrichtung oder bei gleichzeitiger Gewährung von Leistungen der Pflegekasse (§§ 36 – 38 SGB XI) verringert sich der Anspruch auf Landesblindengeld.

Das Blindengeld beträgt 410 EUR monatlich und wird auf Antrag gewährt. Das Land erstattet nach Ablauf des Jahres zwei Drittel des geleisteten Blindengeldes. Derzeit (Stand Juli 2021) sind 118 Personen im Leistungsbezug.





21 Teilhaushalt 9 - Gesundheitsamt

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 9

Der Teilhaushalt 9 beinhaltet die Produkte Führung und Leitung - Abteilung 9 (Gesundheitsamt), Gesundheitsplanung und -förderung, Kommunale Krankenhäuser, Kinder- und Jugendärztlicher Gesundheitsdienst, Gesundheitsschutz/Infektionsschutz, Stellungnahmen sowie Beratung und Betreuung.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 9

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	3.482.815,40	3.380.903	4.463.530	1.082.627	32,02

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	3.482.815,40	3.380.903	4.463.530	1.082.627	32,02
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	529.725,81	699.000	643.000	-56.000	-8,01
Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.528,48	8.000	8.000	0	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	366.782,55	569.500	621.900	52.400	9,20
Sonstige laufende Erträge	752,20	0	0	0	--
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	4.393.604,44	4.657.403	5.736.430	1.079.027	23,17
Gesamtertrag	4.393.604,44	4.657.403	5.736.430	1.079.027	23,17

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 9

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	4.087.596,46	4.769.120	5.389.744	620.624	13,01
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	832.318,75	302.400	562.300	259.900	85,95
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	30.188,00	41.418	52.141	10.723	25,89
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	99.804,96	102.500	82.500	-20.000	-19,51

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	137.990,87	164.455	186.200	21.745	13,22
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	5.187.899,04	5.379.893	6.272.885	892.992	16,60
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.502.901,76	5.600.000	6.100.000	500.000	8,93
Gesamtaufwendungen	8.690.800,80	10.979.893	12.372.885	1.392.992	12,69

Gesamtübersicht TH 9

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	4.393.604,44	4.657.403	5.736.430	1.079.027	23,17
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	5.187.899,04	5.379.893	6.272.885	892.992	16,60
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-794.294,60	-722.490	-536.455	186.035	25,75
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.502.901,76	5.600.000	6.100.000	500.000	8,93
Finanzergebnis	-3.502.901,76	-5.600.000	-6.100.000	-500.000	-8,93
Ordentliches Ergebnis	-4.297.196,36	-6.322.490	-6.636.455	-313.965	-4,97
Jahresergebnis	-4.297.196,36	-6.322.490	-6.636.455	-313.965	-4,97
Laufende Einzahlungen	4.401.574,68	4.657.403	5.736.430	1.079.027	23,17

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Auszahlungen	8.612.382,63	10.752.482	12.044.504	1.292.022	12,02
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.210.807,95	-6.095.079	-6.308.074	-212.995	-3,49
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.297.025,76	2.584.000	2.003.500	-580.500	-22,47
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.297.025,76	-2.584.000	-2.003.500	580.500	22,47
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-6.571.728,71	-10.479.999	-10.423.279	56.720	0,54
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-5.507.833,71	-8.679.079	-8.311.574	367.505	4,23

Budgetübersicht TH 9

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

Erläuterungen zum Teilhaushalt 9

Die Landkreise erhalten seit der Eingliederung der Gesundheitsämter zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten jährlich vom Land einen einwohnerbezogenen Pauschalbetrag. Aufgrund des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die KV vom 09.04.2002 erhalten die Landkreise ab dem Jahr 2002 einen landeseinheitlichen Einwohnerbetrag. Für das Jahr 2021 betrug der Einwohnerbetrag 12,53 EUR. Der Einwohnerbetrag wird kalenderjährlich fortgeschrieben, in dem der Einwohnerbetrag des Vorjahres um den Vomhundertsatz, um den sich der Grundgehaltssatz der untersten Stufe der Besoldungsgruppe A 10 des Bundesbesoldungsgesetzes im Vorjahr geändert hat, angepasst wird.

Der fiktive Einwohnerbetrag für 2022 wird sich auf 12,71 EUR erhöhen.

Es wird deshalb mit einem Zuweisungsbetrag in Höhe von ca. 3.316.865,15 EUR gerechnet, der im THH 9 zentral bei Buchungsstelle 10291-414420 dargestellt wird. Zusätzlich wird auf dieser Buchungsstelle die Personalkostenerstattung des ÖGD-Paktes (rd. 1 Mio. €) ausgewiesen.

Die Zuweisung erhält seit 2016 den Abzugsbetrag, den das Land als Beitrag für die Mitgliedschaft an der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen, Düsseldorf, für den Kreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier zu entrichten hat; dies sind ca. 0,02 EUR pro Einwohner.

Es wird die Einwohnerzahl aus der Zuweisungsberechnung zu Grunde gelegt. Als Gegenleistung können Mitarbeiter Aus- und Fortbildungsseminare der Akademie kostenfrei belegen.

Seit der Einführung des neuen Präventionsgesetzes 2015 wurde eine nationale Präventionskonferenz eingerichtet mit daraus folgenden Bundes- und Landesrahmenempfehlungen zu Gesundheitsförderung und Prävention. In der Folge von deren Umsetzung wurden zeitlich folgend vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut Kommunen (Kommune = Landkreis) ermittelt, welche im obengenannten Strukturaufbau unterstützt werden sollen. Hierzu legt die GKV ein auf 5 Jahre angelegtes Förderprogramm auf, das auch der Landkreis Trier-Saarburg seit 2020 in Anspruch nimmt.

Projektziele:

Kommunale Steuerungsstrukturen sind aufgebaut und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Kommunale Schwerpunkte zu spezifischen Zielgruppen und Themen sind definiert, ein integriertes Handlungskonzept wird unter Einbeziehung kommunaler Ressourcen formuliert. Die Wissensbasis zu den Bedarfen der unterschiedlichen Lebenswelten ist verbessert und daraus hervorgehende Gesundheitsziele und Maßnahmen sind entwickelt, koordiniert und eingeleitet. Es werden nachhaltige Strukturen geschaffen, welche auch nach Projektende weiterbestehen. Gesundheit macht Kommune stark und attraktiv! Verbesserung der Gesundheit in der Bevölkerung und Erhöhung gesundheitlicher Chancengleichheit. Bestehendes Engagement wird sichtbar gemacht und Prozesse miteinander verknüpft. Förderung der Kooperation und Netzwerkaufbau zwischen Hauptamt und Ehrenamt.

Im Rahmen der anhaltenden Corona-Pandemie wurden verschiedene Ausgabeansätze im Teilhaushalt 9 entsprechend erhöht, u.a. für die Beschaffung von Masken, Durchführung von PRC-Testungen durch das DRK im Auftrag des Gesundheitsamtes, Anmietung von Räumen (RSH), etc.

Die Beschaffung eines Notfall-Defibrillators ist im Haushaltsjahr 2022 dringend erforderlich.

Durch die Ausgaben auf der Leistung 41111 „Kommunale Krankenhäuser – KKH Saarburg“ und die hierfür eingeplanten Aufwendungen aus der Verlustübernahme entsteht auch weiterhin eine erhebliche Verschlechterung des Ergebnisses des Teilhaushaltes 9.

22 Teilhaushalt 10 - Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 10

Der Teilhaushalt 10 umfasst die Produkte Führung und Leitung der Abteilung 10, Sicherheit und Ordnung, Personenstandswesen/Staatsangehörigkeit, Regelung des Aufenthalts von Ausländern, AfA Hermeskeil, Verkehrslenkung und –regelung, verkehrsrechtliche Genehmigungen, Fahrerlaubnisse, Gemeinsame Zulassungsstelle, Brandschutz, Rettungsdienste, Zivil- und Katastrophenschutz, Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen sowie den Öffentlichen Personennahverkehr.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 10

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	5.569.771,39	4.416.982	5.562.108	1.145.126	25,93
davon Auflösung SoPo	69.360,00	56.192	44.608	-11.584	-20,62
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	5.500.411,39	4.360.790	5.517.500	1.156.710	26,53
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	724.893,37	1.161.000	1.286.000	125.000	10,77
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	817.869,18	2.067.250	1.131.600	-935.650	-45,26
Sonstige laufende Erträge	4.451,12	700	700	0	0,00
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	7.116.985,06	7.645.932	7.980.408	334.476	4,37
Gesamtertrag	7.116.985,06	7.645.932	7.980.408	334.476	4,37

Aufwandsübersicht Teilhaushalt10

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	2.468.475,28	2.936.855	3.306.939	370.084	12,60
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.767.425,07	9.195.500	7.772.000	-1.423.500	-15,48
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	334.870,00	344.913	471.393	126.480	36,67
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	2.947.028,60	7.070.500	9.445.500	2.375.000	33,59
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	149.490,51	223.020	301.420	78.400	35,15
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	13.667.289,46	19.770.788	21.297.252	1.526.464	7,72
Gesamtaufwendungen	13.667.289,46	19.770.788	21.297.252	1.526.464	7,72

Gesamtübersicht

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	7.116.985,06	7.645.932	7.980.408	334.476	4,37
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	13.667.289,46	19.770.788	21.297.252	1.526.464	7,72

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-6.550.304,40	-12.124.856	-13.316.844	-1.191.988	-9,83
Ordentliches Ergebnis	-6.550.304,40	-12.124.856	-13.316.844	-1.191.988	-9,83
Jahresergebnis	-6.550.304,40	-12.124.856	-13.316.844	-1.191.988	-9,83
Laufende Einzahlungen	7.330.465,82	7.589.740	7.935.800	346.060	4,56
Laufende Auszahlungen	12.292.956,40	19.075.803	20.388.639	1.312.836	6,88
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.962.490,58	-11.486.063	-12.452.839	-966.776	-8,42
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.750,00	31.509	684.009	652.500	2.070,84
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	297.204,35	1.414.308	2.706.823	1.292.515	91,39
Saldo aus Investitionstätigkeit	-266.454,35	-1.382.799	-2.022.814	-640.015	-46,28
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-6.089.824,93	-14.182.843	-15.953.922	-1.771.079	-12,49
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-5.228.944,93	-12.868.862	-14.475.653	-1.606.791	-12,49

Budgetübersicht TH 10

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

Erläuterungen zu einzelnen Investitionsmaßnahmen

Erläuterung zum Ergebnishaushalt:

Die weitere Verschlechterung des Ergebnisses des Teilhaushaltes 10 ergibt sich wie bereits im Vorjahr auch aus den erheblichen Mehrkosten im Bereich des ÖPNV/Schülerbeförderung für das Jahr 2022.

Neben den allgemein zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Beförderungskosten für Schüler und Kindergartenfahrten durch Tarifierhöhungen und neue abzuschließenden Verträge im freigestellten Verkehr, fallen im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (Zweckverbände), als auch an den privaten Bereich (Unternehmen) Mehraufwendungen durch die erstmals zu leistenden Zusatzkosten des kommunalen Ausgleiches im Zuge des neu eingeführten RLP-Indexes zum Auffangen der Lohnsteigerungen beim Busfahrpersonal rückwirkend ab dem Jahr 2020 an.

Nachdem das Linienbündel Ruwertal - Hochwald am 01.09.2021 an den Start ging, fallen nun im Jahre 2022 erstmals ganzjährige Kosten für alle Linienbündel des Landkreises an.“

Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen:

Für investive Maßnahmen sind in 2022 insgesamt rd. 2.706.823,- € vorgesehen (siehe oben Tabelle Finanzhaushalt - Investitionsaufwendungen).

Für die Schnelleinsatzgruppen (insg. ca. 30.000,- €) muss u.a. ein neuer Heißwasser-Hochdruckreiniger (ca. 3.500,00 €) beschafft werden, weil das vorhandene Gerät irreparabel ist. Des Weiteren muss für die SEG Verpflegung ein elektrischer Hubwagen für die Be- und Entladung des GW-Verpflegung (ca. 4.000 €) beschafft werden. Zusätzlich muss die Feldküche der SEG-V grundinstandgesetzt (ca. 20.000 €) werden.

Beschaffung von Material für den Gefahrstoffzug (70.000,- €); Unter anderem muss für den Dekon-Zug Wincheringen die Schaumdesinfektion (ca. 28.000 €) beschafft sowie der Umbau von Schläuchen und Pumpen des GSZ (ca. 15.000 €) durchgeführt werden; für das Dekon-P Wincheringen ist der Kauf der restlichen Gebläsefilteranzüge (ca. 8.000,- €) sowie 4 Dosismessgeräte für den Strahlenschutz (ca. 8.000 €) geplant.

Beschaffung von Material für die TEL (insg. ca. 20.000,- €) Unter anderem muss für den ELW2 ein Rollwagen "digitale Medien" zur Unterbringung von z.B. Mini-PC's (ca. 8.000 €) beschafft werden sowie ein Faltpavillon und eine Markise für das MZF-1 finanziert werden (ca. 5.000 €).

Allgemeines Feuerwehrwesen (40.000,- €); Der GWG Kasel muss aufgrund einer Produktumstellung der CSA-Anzüge den Gerätekasten entsprechend beim Hersteller umbauen lassen (ca. 20.000,00 €). Zudem müssen für sämtliche Fahrzeuge HRT's beschafft werden, um die Normbeladungen zu erfüllen (ca. 9.000,- €). Des Weiteren soll die Telefonanlage für die TEL erweitert werden. Hierbei ist mit Kosten von ca. 2.000,00 € zu rechnen.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr entwickelt der LK Trier-Saarburg ein Logistik-Konzept (2.200.000,- €). Für das Haushaltsjahr 2022 ist u. a. für den Standort VG Schweich ein AB-Logistik Umweltschutz (ca. 250.000,00 €) vorgesehen. Darüber hinaus sollen weitere Fahrzeuge und Materialien beschafft werden. Hinzu kommen ca. 40 Rollwagen mit einem Gesamtvolumen i. H. v. ca. 215.000,- €.

Investitionszuschuss: Es handelt sich um die dritte und letzte Rate des Investitionszuschusses des Landes für den GWG Kasel (24.009,- €)

Die VG Schweich beschafft ein Tanklöschfahrzeug (TLF 4000). Die HH-Reste aus 2020 (25.000,- €) können nicht mehr übertragen und müssen neu veranschlagt werden. Hierzu wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 25.323,00 € veranschlagt. Die zuwendungsfähigen Kosten eines TLF 4000 belaufen sich auf 245.000,00 €. Abzüglich des Landeszuschusses in Höhe von 93.000,00 € bleibt eine Restfinanzierung von 152.000,00 € offen. Hiervon ist ein Kreisanteil von 16,66 % zu fördern.

Logistik-Konzept Gefahrenabwehr – Abschnitt Gesundheit (300.000,- €): Der Landkreis Trier-Saarburg hat im Rahmen der überörtlichen Hilfe und des Katastrophenschutzes ein Logistik-Konzept entwickelt. In diesem Konzept soll auch eine Komponente für Maßnahmen der Gesundheit eingepflegt werden. Dazu soll für das Haushaltsjahr 2022 zunächst mit einer Anschubfinanzierung i. H. v. 300.000,- € geplant werden. Im nächsten Jahr wird das Konzept finalisiert und die entsprechenden Mittel für 2023 veranschlagt.

23 Teilhaushalt 11 - Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 11

Der Teilhaushalt 11 „Bauen u. Umwelt“ umfasst die Produkte 1031 (Führung und Leitung der Abteilung 11), 5111 (Raumordnung / Landesplanung), 5112 (Kreisentwicklung), 5113 (Dorferneuerung /Städtebauförderung), 5117 (Bauleitplanung), 5211 (Baurechtliche Verfahren), 5212 (Bauaufsicht/Bauverwaltung), 5220 (Wohnungsbauförderung), 5230 (Denkmalschutz und Denkmalpflege), 5374 (Abfallrecht), 5520 (Gewässeraufsicht), 5541 (Landschafts- und Artenschutz), 5545 (Eingriffe in Natur und Landschaft) und 5610 (Immissionen).

Gewisse Veränderungen im Teilhaushalt resultieren noch aus der Änderung der Verwaltungsgliederung im April 2015. Die Produkte „Kreisentwicklung“, „Dorferneuerung/Städtebauförderung“ und „Denkmalschutz und –pflege“ wurden aus dem Teilhaushalt 4 herausgelöst und der Abteilung 11 im TH 11 neu zugeordnet.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 11

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	81.497,00	195.138	1.136.352	941.214	482,33
davon Auflösung SoPo	76.497,00	75.138	186.452	111.314	148,15
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	5.000,00	120.000	949.900	829.900	691,58
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.036.901,25	1.598.300	1.338.800	-259.500	-16,24
Privatrechtliche Leistungsentgelte	800,00	800	800	0	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.485,43	75.700	20.670	-55.030	-72,69
Sonstige laufende Erträge	22.019,23	8.000	6.100	-1.900	-23,75
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.145.702,91	1.877.938	2.502.722	624.784	33,27
Gesamtertrag	1.145.702,91	1.877.938	2.502.722	624.784	33,27

Aufwandsübersicht Teilhaushalt

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	2.130.020,61	2.345.252	2.771.864	426.612	18,19
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138.813,51	456.300	547.650	91.350	20,02
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	243.894,00	244.367	251.863	7.496	3,07
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	54.637,00	93.380	82.000	-11.380	-12,19
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	102.771,97	121.700	182.000	60.300	49,55
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.670.137,09	3.260.999	3.835.377	574.378	17,61
Gesamtaufwendungen	2.670.137,09	3.260.999	3.835.377	574.378	17,61

Gesamtübersicht TH 11

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.145.702,91	1.877.938	2.502.722	624.784	33,27
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.670.137,09	3.260.999	3.835.377	574.378	17,61

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.524.434,18	-1.383.061	-1.332.655	50.406	3,64
Ordentliches Ergebnis	-1.524.434,18	-1.383.061	-1.332.655	50.406	3,64
Jahresergebnis	-1.524.434,18	-1.383.061	-1.332.655	50.406	3,64
Laufende Einzahlungen	1.078.356,40	1.802.800	2.316.270	513.470	28,48
Laufende Auszahlungen	2.194.085,85	2.767.201	3.312.693	545.492	19,71
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.115.729,45	-964.401	-996.423	-32.022	-3,32
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	255.000	495.000	240.000	94,12
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.157,80	308.200	551.000	242.800	78,78
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.157,80	-53.200	-56.000	-2.800	-5,26
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-1.766.480,25	-1.955.179	-2.173.135	-217.956	-11,15
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-1.116.887,25	-1.017.601	-1.052.423	-34.822	-3,42

Budgetübersicht TH 11

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

Erläuterung zu einzelnen Produkten

Als wesentliche Erträge und Aufwendungen im TH 11 sind die Gebühren einschließlich der Erstattung von Auslagen und die Kostenerstattungen von Gebühren und Zuwendungen an Gemeinde- u. Gemeindeverbände zu nennen.

Produkt 5520 -Wasser

Wesentliche Zuwendungen sind bei der Leistung 55202 „Gewässerunterhaltung/-ausbau“ aufgrund der Hochwasserschäden an den Gewässern 2.Ordnung Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Kyll, der Ruwer und der Salm eingeplant.

Investitionsmaßnahmen

Maßnahme 552020120 - Renaturierung der Leuk im Bereich des Cityparkplatzes Saarburg

Im Zuge von städtebaulichen Planungen der Stadt Saarburg im Bereich des Cityparkplatzes wird ebenfalls der angrenzende Leuklauf renaturiert werden. Da die städtebauliche Planung mit der Renaturierung der Leuk eng abgestimmt werden muss, wird die Projektträgerschaft für die Renaturierung auf die VG Saarburg-Kell übertragen. Der bei der Förderung über Aktion Blau aufzubringende Eigenanteil in Höhe von 10 % wird jeweils zur Hälfte vom Landkreis und der VG aufgebracht. Nach der derzeitigen Kostenschätzung beläuft sich der vom Landkreis im Haushalt zu veranschlagende Eigenanteil auf rd. 50.200 Euro.

Maßnahme: 554130121 Klimaschutz - Ein Baum für jede:n Bürger:in

Als ein Klimaschutzprojekt soll auf den kreiseignen Grundstücken sowie auf von der Forstverwaltung ermittelten Flächen in 2022 mit der Pflanzung von Klimaschutzwäldern und Einzelbaumpflanzungen begonnen und bis 2025 abgeschlossen werden.

24 Teilhaushalt 12 - Veterinäramt

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 12

Der Teilhaushalt 12 umfasst die Produkte Führung und Leitung der Abteilung 12, Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene, Tierschutz und Tierseuchen.

Ertragsübersicht Teilhaushalt 12

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und	106.705,27	106.705	106.705	0	0,00

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
sonstige Transfererträge					
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	106.705,27	106.705	106.705	0	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	177.624,38	203.750	227.800	24.050	11,80
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17,42	0	0	0	--
Sonstige laufende Erträge	0,00	200	200	0	0,00
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	284.347,07	310.655	334.705	24.050	7,74
Gesamtertrag	284.347,07	310.655	334.705	24.050	7,74

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 12

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.224.519,08	1.392.858	1.430.382	37.524	2,69
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.447,98	238.000	245.500	7.500	3,15
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	11.976,00	6.443	11.443	5.000	77,60
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	98.503,45	140.000	120.000	-20.000	-14,29

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	8.897,59	18.300	18.300	0	0,00
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.400.344,10	1.795.601	1.825.625	30.024	1,67
Gesamtaufwendungen	1.400.344,10	1.795.601	1.825.625	30.024	1,67

Gesamtübersicht TH 12

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	284.347,07	310.655	334.705	24.050	7,74
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.400.344,10	1.795.601	1.825.625	30.024	1,67
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.115.997,03	-1.484.946	-1.490.920	-5.974	-0,40
Ordentliches Ergebnis	-1.115.997,03	-1.484.946	-1.490.920	-5.974	-0,40
Jahresergebnis	-1.115.997,03	-1.484.946	-1.490.920	-5.974	-0,40
Laufende Einzahlungen	287.190,29	310.655	334.705	24.050	7,74
Laufende Auszahlungen	1.250.117,85	1.625.997	1.627.749	1.752	0,11
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-962.927,56	-1.315.342	-1.293.044	22.298	1,70
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	100.000	--	-100.000	--

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-100.000	--	100.000	--
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-1.341.288,56	-1.944.178	-1.852.935	91.243	4,69
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-962.927,56	-1.415.342	-1.293.044	122.298	8,64

Budgetübersicht TH 12

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

Erläuterungen zu einzelnen Produkten

Produkt 1241 - Lebensmittelüberwachung

Für die Wahrnehmung zusätzlich übertragener Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung erstattet das Land dem Kreis seit 2011 pro Jahr 106.705 €. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich bei Produkt 1241 - Lebensmittelüberwachung - beim Saldo nur geringfügige Abweichungen.

Produkt 1243 - Fleischhygiene

Unter diesem Produkt ist einerseits der Ansatz der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie für die Trichinenuntersuchungen, welche auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Trier-Saarburg erhoben werden (12432.431920) und andererseits die Entschädigungen, Vergütungen und Nebenkosten für das Fleischuntersuchungspersonal des Kreises (12432.502919) veranschlagt.

Produkt 1244 – Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung

Die Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleiches sieht als Ausgleich für die Verlagerung tierseuchen- und tierschutzrechtlicher Zuständigkeiten von der Stadt Trier auf den Landkreis Trier-Saarburg seit dem Jahr 2012 je Einwohner einen Betrag von zusätzlich 1,00 € vor.

Dieser Ausgleich ist Teil der Schlüsselzuweisung B1 und beträgt in 2022 voraussichtlich rund 152 T€. Er ist im TH 60 in der Summe der Schlüsselzuweisung B1 mit enthalten.

Weiterhin werden unter diesem Produkt vorsorglich ein Ansatz in Höhe von insgesamt 190 T€ (45 T€ Aufwendungen für Sachleistungen, 135 T€ Aufwendungen für Dienstleistungen sowie 10 T€ für sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen) veranschlagt, um im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest im Kreisgebiet Sofortmaßnahmen ergreifen zu können. Je nach Umfang der Maßnahmen ist eine Verstärkung der Ansätze aus den allgemeinen Deckungsmitteln ggf. erforderlich.

Zudem sind hier die voraussichtlichen auf den Landkreis entfallenden Aufwendungen im Rahmen der Tierkörperbeseitigung in Höhe von 140 T€ veranschlagt. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen in Höhe von 68 T€ für die Beseitigung der in der Nutztierhaltung anfallenden toten Tierkörper, die weiterhin von den Beseitigungspflichtigen zu tragen sind (sog. Drittelösung). Weiterhin sind hier die Verbandsumlage in Höhe von 14 T€ sowie die in 2022 auf den Landkreis entfallenden Aufwendungen in Höhe von 38 T€ veranschlagt, die auf Grund von Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung durch den Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte entstehen.

25 Teilhaushalt 60 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Ertragsübersicht Teilhaushalt 60

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Steuern und ähnliche Abgaben	270.034,33	270.000	270.000	0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	125.070.117,62	129.775.108	134.482.881	4.707.773	3,63
davon Kreisumlage	70.604.598,00	75.583.721	75.751.108	167.387	0,22
davon Schlüsselzuweisungen	46.479.207,00	50.531.058	54.120.900	3.589.842	7,10
davon KEF-RP, §109 Schulgesetz, Integrationspauschale	6.048.575,24	991.475	2.469.475	1.478.000	149,07

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
davon Auflösung SoPo	107.381,00	67.354	32.688	-34.666	-51,47
davon weitere Zuwendungen und Umlagen Bund Land Gemeinden	1.830.356,38	2.601.500	2.108.710	-492.790	-18,94
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	777.404,00	749.993	749.993	0	0,00
Sonstige laufende Erträge	1.904.845,63	--	525.000	525.000	--
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	128.022.401,58	130.795.101	136.027.874	5.232.773	4,00
Finanzerträge	285.698,84	1.534.870	1.627.004	92.134	6,00
Gesamtertrag	128.308.100,42	132.329.971	137.654.878	5.324.907	4,02

Aufwandsübersicht Teilhaushalt 60

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.216.815,00	144.000	--	-144.000	--
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	51.108,69	51.585	43.880	-7.705	-14,94
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.267.923,69	195.585	43.880	-151.705	-77,56
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.330.719,94	2.352.550	2.129.646	-222.904	-9,47
Gesamtaufwendungen	3.598.643,63	2.548.135	2.173.526	-374.609	-14,70

Gesamtübersicht TH 60

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	128.022.401,58	130.795.101	136.027.874	5.232.773	4,00
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.267.923,69	195.585	43.880	-151.705	-77,56
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	126.754.477,89	130.599.516	135.983.994	5.384.478	4,12
Zins- und sonstige Finanzerträge	285.698,84	1.534.870	1.627.004	92.134	6,00
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.330.719,94	2.352.550	2.129.646	-222.904	-9,47
Finanzergebnis	-2.045.021,10	-817.680	-502.642	315.038	38,53
Ordentliches Ergebnis	124.709.456,79	129.781.836	135.481.352	5.699.516	4,39
Jahresergebnis	124.709.456,79	129.781.836	135.481.352	5.699.516	4,39
Laufende Einzahlungen	123.204.177,66	131.512.624	136.347.197	4.834.573	3,68
Laufende Auszahlungen	2.402.349,78	2.548.135	2.173.526	-374.609	-14,70
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	120.801.827,88	128.964.489	134.173.671	5.209.182	4,04
Außerordentliche Einzahlungen	1.994,83	--	0	0	--
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.994,83	--	0	0	--
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	120.803.822,71	128.964.489	134.173.671	5.209.182	4,04

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.221.300,00	29.367.436	24.037.484	-5.329.952	-18,15
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.066.300,34	6.865.394	7.080.052	214.658	3,13
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.154.999,66	22.502.042	16.957.432	-5.544.610	-24,64
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	128.958.822,37	151.466.531	151.131.103	-335.428	-0,22

Budgetübersicht TH 60

Die aktuellen Budgets des Haushaltsjahres sind der Anlage „Übersicht der Budgets je Teilhaushalt/Abt; Ergänzung zu Muster 10“ zu entnehmen.

Aufgabengebiete des Teilhaushaltes 60

25.1 Kommunalen Finanzausgleich

Kommunalen Finanzausgleich (LFAG)

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Schlüsselzuweisung B1	5.360.571,00	5.382.261	5.429.405	47.144	0,88
Schlüsselzuweisung B2	34.085.134,00	37.136.379	38.692.392	1.556.013	4,19
Investitionsschlüsselzuweisung	1.014.615,00	1.018.243	1.282.908	264.665	25,99
Schlüsselzuweisung C1	2.697.311,00	2.951.113	2.283.700	-667.413	-22,62
Schlüsselzuweisung C2	3.321.576,00	4.043.062	6.432.495	2.389.433	59,10

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Summe Schlüsselzuweisungen	46.479.207,00	50.531.058	54.120.900	3.589.842	7,10

Entwicklung Grundbeträge LFAG gem. Haushaltsrundschriften

Bezeichnung	2021	2022	abs. Abw. in Euro	Abw. in %
Schwellenwert Schlüsselzuweisung A (EUR)	915,04	933,61	18,57	2,03
Schwellenwert Schlüsselzuweisung A (%)	78,50	78,50	0,00	0,00
Landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner	1.165,66	1.189,31	23,65	2,03
Investitionsschlüsselzuweisung	1.522,00	1.541,00	19,00	1,25
Grundbetrag Schlüsselzuweisung B2	1.506,00	1.521,00	15,00	1,00
Grundbetrag Allgemeine Straßenzuweisung (Straßenmesszahl)	5,1008320	5,1055147	0,0046827	0,09

Die Schlüsselzuweisung A steigt im Vergleich zum Vorjahr um 1.076.544 € auf 32.704.918 €. Der gem. § 8 Abs. 2 LFAG festgelegte Vomhundertsatz liegt bei 78,5 v.H. Der Schwellenwert steigt aufgrund der steigenden Steuereinnahmen und dem angepassten Schwellenwert gem. dem Änderungsgesetz zum LFAG - RLP von 914,93 € (Ist 2021 915,04 €) auf 933,61 € pro Einwohner.

Die Schlüsselzuweisung B1 verändert sich zum Vorjahr um 47.144 € von 5.382.261 € auf 5.429.405 €. Der Ausgleich nach § 34 a LFAG für den Wegfall der Erträge aus der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten entfällt seit 2017. Der Betrag je Einwohner ist für Landkreise auf 34,50 € festgesetzt. Zusätzlich erhält der Landkreis Trier-Saarburg gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 d LFAG 1,- € je Einwohner.

Die Schlüsselzuweisung B2 verändert sich aufgrund des festgesetzten Grundbetrages um 1.556.013 € von 37.136.379 € auf 38.692.392 €.

Die Investitionsschlüsselzuweisung verändert sich ebenfalls aufgrund des aktuellen Grundbetrages von 1.018.243 € auf 1.282.908 € (Differenz 264.665 €).

Die Schlüsselzuweisung C 1 verändert sich analog des Ist-Aufkommens der Auszahlungen des vorvergangenen Haushaltsjahres für Leistungen gem. § 9a Abs. 2 Nr. 1 LFAG um -667.413 € von 2.951.113 € auf 2.283.700 €.

Die Veränderung um 2.389.433 € bei der C 2 lässt sich durch die anteilige gewichtete Belastung des LK Trier-Saarburg erklären. Die Erträge entwickeln sich von 4.043.062 € auf 6.432.495 €.

Straßenzuweisung

	E' 2020	P' 2021	P' 2022	Abw. abs.	Abw. %
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	3.430.437,00	3.425.641	3.407.211	-18.430	-0,54

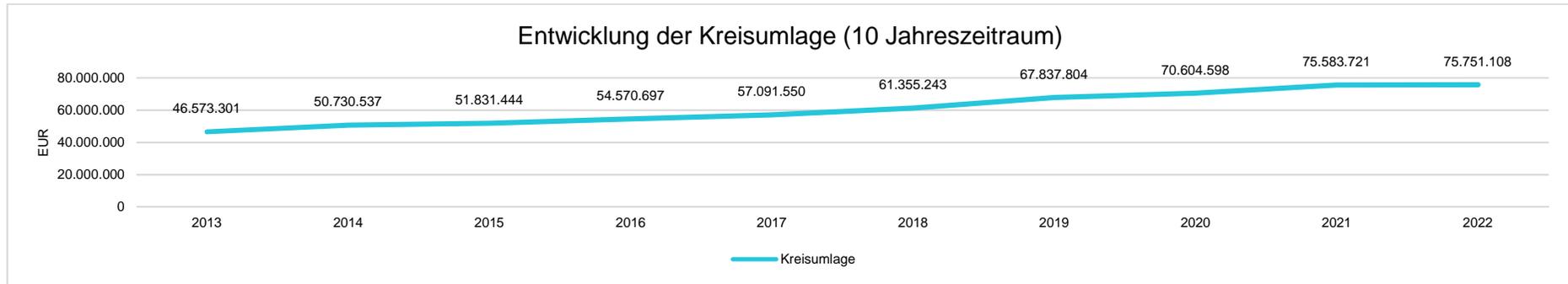
25.2 Kreisumlage

Im Landkreis Trier-Saarburg ist die Steuerkraftmesszahl gegenüber dem Vorjahr um 333.413 € von 116.297.083 € auf 115.963.670 € gesunken. Die für die Berechnung der Kreisumlage anzusetzende Schlüsselzuweisung A ist um 1.076.544 € von 31.628.374 € auf 32.704.918 € gestiegen.

Die Schlüsselzuweisung B2 sinkt um 362.684 € von 23.855.845 € auf 23.493.161 €. In der Steuerkraftmesszahl sind Kompensationsleistung des Bundes sowie des Landes für den Ausfall der Gewerbesteuererträge in Höhe von - 65.226 € enthalten.

Durch die Zunahme der Umlagegrundlagen um 380.447 € ergibt sich, bei einem Umlagesatz von 44 v.H. der Umlagegrundlagen, gegenüber dem Vorjahr eine Einnahmeverbesserung von rd. 167.387 €.

In den folgenden Darstellungen wird die Entwicklung der Kreisumlage dargestellt:

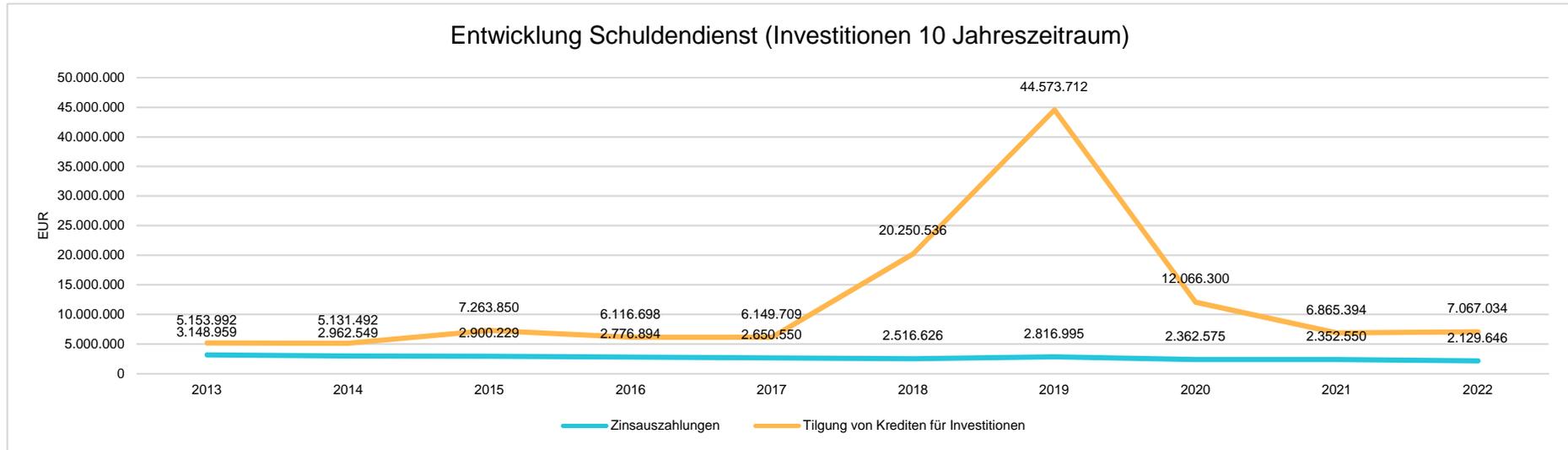


Umlagegrundlagen

	Plan 2021 in Euro	Plan 2022 in Euro	abs. Abw. in Euro	Abw. in %
Grundsteuer A	923.685	906.329	-17.356 ↘	-1,88
Grundsteuer B	14.804.177	15.141.446	337.269 ↗	2,28
Gewerbsteuer	33.257.769	29.410.905	-3.846.864 ↘	-11,57
Umsatzsteueranteil	6.430.390	6.887.367	456.977 ↗	7,11
Einkommenssteueranteil	55.223.224	57.567.160	2.343.936 ↗	4,24
Ausgleichsleistung § 21 LFAG	5.657.838	6.050.463	392.625 ↗	6,94
Gesamtsteuerkraftmesszahl	116.297.083	115.963.670	-333.413 →	-0,29
Schlüsselzuweisung A	31.628.374	32.704.918	1.076.544 ↗	3,40
Schlüsselzuweisung B	23.855.845	23.493.161	-362.684 ↘	-1,52
Umlagegrundlage (gesamt)	171.781.302	172.161.749	380.447 →	0,22
Kreisumlage	75.583.721	75.751.108	167.387 →	0,22

Der Ertrag der Kreisumlage liegt im laufenden Jahr 2021 bei 74.109.872 Euro und damit mit 1.473.849 Euro unter Plan. Dies liegt in erster Linie an abweichenden Kompensationsleistungen der Gewerbsteuer, die niedriger lagen als angenommen.

25.3 Schuldendienst



Der Schuldendienst hat sich in den letzten 10 Jahren entsprechend den Neuaufnahmen für getätigte Investitionen entwickelt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich die grafische Spitze (2018/2019) aus höheren Umschuldungen (Tilgungsleistungen) von Investitionskrediten mit entsprechenden Einzahlungen in gleicher Höhe aus der Aufnahme von Investitionskrediten, ergibt. Das anhaltende Niedrigzinsniveau am Kapitalmarkt sorgt für ein niedrige Zinsbelastung (aktuelle Zinsfestschreibung mit 0,425 %). Der Anstieg der Tilgungsleistungen resultiert aus den jährlichen Neuaufnahmen (2020 = 14,6 Mio. EUR per 15.12.2020, 2021 = 5,7 Mio. EUR per 15.12.2021).

25.4 Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Der Kreistag hat am 21.05.2012 beschlossen, ab 01.01.2012 am KEF-RP teilzunehmen und damit auf einen nachhaltigen Abbau der Liquiditätskredite hinzuwirken.

Der Konsolidierungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz wurde am 21.06. sowie 18.07.2012 von den jeweiligen Vertragsparteien unterzeichnet. Der Vertrag ist am 01.01.2012 in Kraft getreten; er endet spätestens am 31.12.2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31.12.2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätsbestand des Landkreises Trier-Saarburg beläuft sich auf 8.610.000 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt über eine Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 6.738.186 Euro. Die Jahresleistung beläuft sich auf 449.212 Euro. Hieraus entfällt auf den Landkreis Trier-Saarburg ein Eigenanteil in Höhe von 149.737 Euro.

Das Land finanziert seine Zuweisung zu einer Hälfte aus einer Entnahme aus dem Finanzausgleich und zur anderen Hälfte aus eigenen Landesmitteln.

Am 09.01.2015 bzw. 19.01.2015 wurde der Vertrag durch die beiden Vertragsparteien im Ersten Änderungsvertrag zum KEF-RP dahingehend angepasst, dass der zu erbringende Konsolidierungsbetrag nicht wie bisher über 14 Einzelmaßnahmen, sondern lediglich mit drei Einzelmaßnahmen gedeckt werden soll (siehe dazu folgende Übersicht der Konsolidierungsmaßnahmen).

Der geplante Eigenanteil i.H.v. 149.737 € konnte in den Jahren 2012 - 2020 erzielt werden. Es wurden durch die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen anrechnungsfähige Mittel i.H.v.ca. 1,49 Mio. € eingespart (inkl. vorläufiges Ergebnis aus 2020). Somit konnte nach Abzug des Eigenanteils bereits in den ersten Jahren rd. 1,34 Mio. € mehr zur Konsolidierung beigetragen werden als gefordert. Die Liquiditätskredite konnte wie gefordert um 359.370 € pro Jahr zurückgeführt werden. Durch den ausgewiesenen Überschuss im Ergebnis- als auch Finanzhaushalt ist die Höhe der Liquiditätskredite auf 8,33 Mio. € gesunken und weiterhin weit vom vereinbarten Ziel von 1.871.814 € entfernt (Stand 31.12.2020). In 2020 wiesen wir einen hohen Kassenbestand von rd. 13,7 Mio. € aus, sodass ein bereinigter Liquiditätskreditbestand zum Stichtag 31.12.2020 in Höhe von -5.362.949,06 € vorlag. Ob diese positive Entwicklung Bestand hat wird sich im Verlauf des Jahres 2021 zeigen.

In den folgenden Jahren wird sich der Eigenanteil durch die geplanten Maßnahmen konstant i.H.v. 242.814,99 € pro Jahr fortentwickeln. Somit wird jährlich der geforderte Konsolidierungsbeitrag um 93.077,99 € überstiegen.

Übersicht Konsolidierungsmaßnahmen:

lfd. Nr.	Haushalts- stelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2022	geplanter Konsolidierungs- anteil 2022
		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	F 16	13.682.524,00 €	
1	57501.541220 57501.741220 57501.541510 57501.741510	Reduzierung der Zuschüsse zu Touristik- Marketinggesellschaften	Die teilnehmende Kommune reduziert ab dem Jahre 2012 ihre Beiträge als Gesellschafter durch einen stufenweisen Austritt aus den regionalen Touristik-Marketingorganisationen, gestreckt über einen Zeitraum von 3 Jahren, gem. KT-Beschluss vom 20.06.2011. Die Kündigung der Beteiligungen ist mit Schreiben der Kreisverwaltung vom 19.07.2011 erfolgt; Übernahme der Verlustübernahmebeträge an Gesellschaften für 2012 in voller Höhe, für 2013 zu 2/3 Anteil und für 2014 zu 1/3 Anteil - Mosellandtouristik GmbH (82.745,93 € Bu.St.: 57501.541510) - Hunsrück-Touristik GmbH (65.257,25 Bu.St.: 57501.541220) - Eifel Tourismus GmbH (9.812,06 Bu.St.: 57501.541510) Konsolidierungsanteil jährlich aus reduzierter Verlustübernahme:	- €	157.815,24 €
2	57501.564200 57501.764200	Reduzierung der Zuschüsse zu Erholungsvereinen und TIT	Die teilnehmende Kommune reduziert ab dem Jahre 2012 ihre Beiträge durch Kündigung der Mitgliedschaften in den Vereinen gem. Kreistags-Beschluss vom 20.06.2011 zum nächstmöglichen Zeitpunkt; Umsetzung des Beschlusses ist mit Schreiben der Kreisverwaltung vom 21. bzw. 22.06.2011 erfolgt mit einer Kündigung der Mitgliedschaften zum 31.12.2011 bzw. 31.12.2012 (Meulenzweig e.V.). Bu.St.: 57501.564200 - Erholungsverein Erholungsgebiet Hochwald zwischen Mosel und Saar e. V. (28.040,74 €) - Erholungsverein Erholungsgebiet Saartal-Obermosel e. V. (27.308,46 €) - Tourist-Information Trier Stadt und Land e.V. (16.602,93 €) - Meulenzweig e. V. (2.500,00 €) Konsolidierungsanteil jährlich aus wegfallenden Beitragszahlungen:	27.300,00 €	74.452,13 €
3	55535.564200 55535.764200	Reduzierung der Zuschüsse zu Weinbau fördernden Vereinen	Die teilnehmende Kommune reduziert ab dem Jahre 2012 ihre Beiträge durch Kündigung der Mitgliedschaft in den Weinbau fördernden Vereinen gem. Kreistagsbeschluss vom 20.06.2011; Umsetzung des Beschlusses mit Schreiben der Kreisverwaltung vom 21.06.2011 zum 31.12.2011, mit der Bereitschaft, die Mitgliedschaft ab dem Jahr 2012 bei einem reduzierten pauschalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 % des aktuellen Beitrages fortzusetzen. Die Beiträge des Moselwein e.V. werden zu 100 % reduziert. Der Beitrag der MBR Trier-Wittlich bleibt unverändert. Bu.St.: 55535.564200 - Moselwein e.V. (6.945,40 €) - Elblingfreunde der südlichen Wein-Mosel e.V. (1.040,40 €) - Pro Riesling e.V. (2.045,17 €) - SaarRiesling e.V. (1.150,56 €) - Römische Weinstraße e.V. (2.784,60 €) - Ruwer-Riesling e.V. (203,49 €) - MBR Trier-Wittlich e.V. (80 €) Konsolidierungsanteil jährlich aus gekürzten Beitragszahlungen:	3.700,00 €	10.547,62 €
Summe			Senkung der Auszahlungen		242.814,99 €
			Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		242.814,99 €

Hinweis:

nachrichtlich:

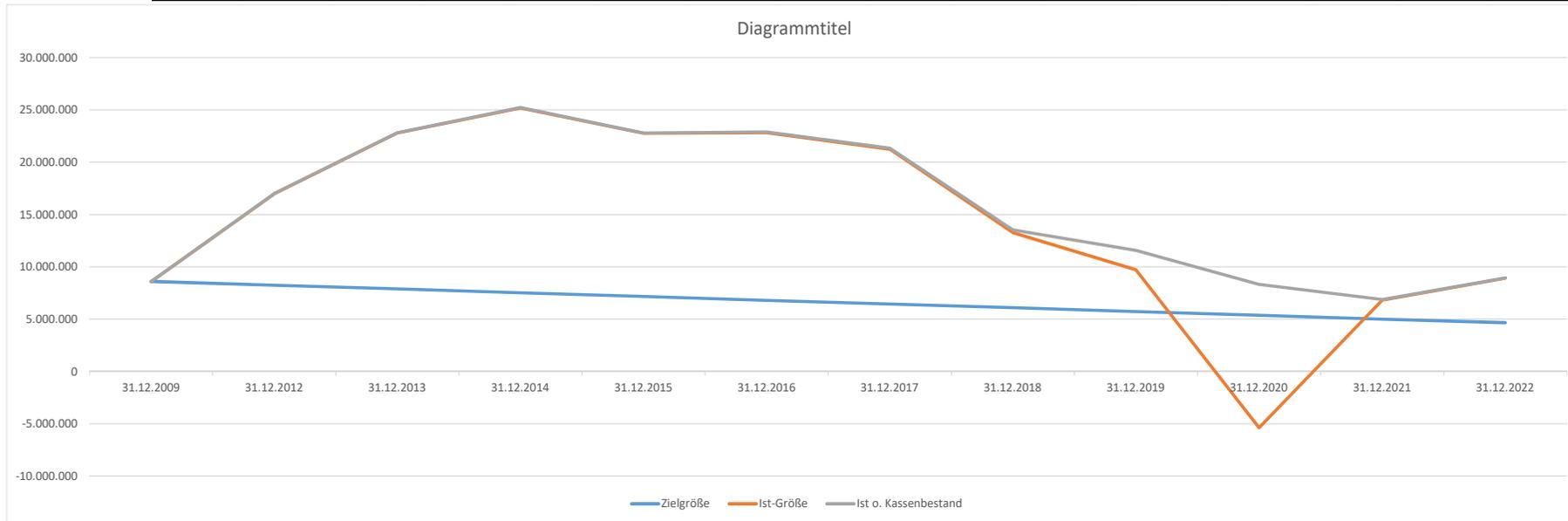
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

8.610.000

Mindesttilgung = 78,26 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag
(Über eine Laufzeit von 15 Jahren.)

6.738.186

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	8.610.000	8.250.630	7.891.260	7.531.890	7.172.520	6.813.150	6.453.780	6.094.411	5.735.041	5.375.671	5.016.301	4.656.931	4.297.561	3.938.191	3.578.821	3.219.451
Ist-Größe	8.610.000	16.980.470	22.804.779	25.190.482	22.771.927	22.812.224	21.232.160	13.270.719	9.732.678	-5.362.949	6.828.586	8.909.118				
Ist o. Kassenbestand	8.610.000	17.007.872	22.834.803	25.242.152	22.790.506	22.897.108	21.345.582	13.543.612	11.572.884	8.331.414	6.878.586	8.959.118				



Daten ab 2021 sind Plandaten

Die Spitze in 2020 beruht auf einem Kassenbestand zum Stichtag 31.12.2020 in Höhe von 13.694.363 Euro.